

**175 Jahre  
Forstamt  
Butzbach**

Gefördert von



**SCHUTZGEMEINSCHAFT  
DEUTSCHER WALD**

Bund zur Förderung der Landespflege  
LANDESVERBAND HESSEN e.V.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR  
LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

---

# Geschichte des Hessischen Forstamtes Butzbach

Zusammengestellt von Erwin Bullmann

Redaktionelle Bearbeitung:  
Dr. Jochen Stahl-Streit, Josef Tiefenbach

Fotos:  
Privat und Josef Tiefenbach

---

Herausgeber: Forstamt Butzbach  
Herstellungsjahr: 1986  
Satz/Repro/Druck: Grafik-Druck-Service, 6478 Nidda 28

## Grußwort

Das Forstamt Butzbach blickt zurück auf eine 175jährige Geschichte. Für den Wald bedeuten 175 Jahre kaum mehr als eine Baumgeneration, für eine staatliche Behörde sind 175 Jahre dagegen ein beachtliches Alter, das in unserer schnelllebigen Zeit durchaus Grund für eine Würdigung sein sollte.

Der geschichtliche Rückblick wird in der nachfolgenden Festschrift mit vielen historischen Quellen dargestellt. Er zeigt nicht nur für Butzbach, sondern stellvertretend auch für viele andere Hessische Forstämter, welche Änderungen die vielfältigen Funktionen und Aufgaben des Waldes in den vergangenen zwei Jahrhunderten erfahren haben und welchen Wandlungen in dieser Zeit die forstliche Verwaltungsorganisation unterlegen war.

In Butzbach, am Nordrand der Wetterau gelegen, haben Landwirtschaft und Gewerbe die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes immer übertroffen. Die enge Verzahnung mit den Kommunen hat aber sehr früh die vielfältigen Aufgaben des Waldes deutlich werden lassen. Unmittelbare, naturale Nutzungen aus dem Wald für die ortsansässige Bevölkerung - Versorgung mit Brennholz, Beeren, Jagd, Weide - und Streunutzung - waren von großer Bedeutung und spielen noch heute eine Rolle. Der Wald wurde gebraucht zur Versorgung des einheimischen Gewerbes mit Holz, aber auch flächenmäßig in Anspruch genommen für Siedlung, Verkehr und militärische Nutzung.

Angesichts der vielen Umweltbelastungen unserer Zeit sind heute die Schutzfunktionen des Waldes für Klima, Boden und Wasser in den Vordergrund getreten. Gleichzeitig suchen immer mehr Menschen in ihrer Freizeit den Wald zur Erholung auf. Die ausgewogene Erfüllung aller Funktionen ist heute die Forderung an den Wald.

Forstpolitisch wegweisend ist die im Forstamt Butzbach praktizierte Betreuung des Kommunalwaldes, die im Gegensatz zu den ehemals preußischen Landesteilen im Bereich Hessen-Darmstadt bereits in den 20er Jahren verankert wurde.

Ich wünsche allen Mitarbeitern des Forstamtes Butzbach eine erfolgreiche Fortsetzung dieser traditionsreichen Arbeit für den Wald.



Willi Görlach

Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Vorwort

Forstleute müssen nicht nur auf dem Wissen und den Erfahrungen ihrer Vorgänger aufbauen, auch die in ihre Obhut und Betreuung gegebenen Wälder wurden von früheren Generationen von Förstern entwickelt.

Grundsatz der Forstwirtschaft ist seit altersher die Verantwortung für künftige Generationen. Es verwundert daher nicht, daß Forstleute bereits nachhaltig mit unseren natürlichen Lebensgrundlagen umgegangen sind, als die aufkommende Industrialisierung und Fortschrittsgläubigkeit in anderen Bereichen allein auf die Ausbeutung der Natur ausgerichtet waren.

Reife Eichenbestände, die von heutigen Forstleuten genutzt und verjüngt werden, sind häufig weit über 200 Jahre alt. An ihnen haben viele Förstergenerationen gearbeitet. Förster müssen auch in unseren heutigen hektischen Zeit Geduld haben und in einem guten Sinne geschichtsbewußt sein.

Bei der Beurteilung des derzeitigen Zustandes unserer Wälder müssen wir berücksichtigen, unter welchen Verhältnissen und mit welchen Zielsetzungen sie entstanden sind. Nur derjenige, der auf diesem Wissen aufbaut, kann die vorhandenen Wälder unter Beachtung ökologischer Grundlagen den Ansprüchen unserer heutigen Gesellschaft entsprechend fortentwickeln.

Die Forstamtschronik, die vom Hessischen Forstamt Butzbach anläßlich seines 175-jährigen Bestehens erarbeitet wurde, holt wichtige Dokumente der Waldentwicklung aus dem Dunkel der Archive. Wir Förster haben die Möglichkeit, die Erfolge und auch Mißerfolge unserer Vorgänger nachzulesen und unsere Schlüsse daraus zu ziehen. Mögen viele Kritiker der Forstwirtschaft erkennen, daß Forstwirtschaft schon immer um einen Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie bemüht war. Waldwirtschaft auf ökologischer Grundlage erfordert Kontinuität im waldbaulichen Handeln und in der Organisationsstruktur.

Gerhard Dumm  
(Leitender Forstdirektor)  
Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
Darmstadt



## Grußwort

Das Forstamt Butzbach feiert in diesem Jahr sein 175-jähriges Jubiläum. Es ehrt die Stadt Butzbach, eine solche traditionsreiche Behörde in ihren Mauern zu wissen, die immer schon in bester Zusammenarbeit großen Einfluß auf die Entwicklung der Stadt gehabt hat.

Der Wald war in geschichtlicher Zeit Existenzgrundlage für viele unserer Bürger. Viele Menschen gingen und gehen noch zur Arbeit in den Wald als Holzfäller, Kulturfrauen, Fuhrleute oder Forstbeamte. Das Holzverarbeitende Handwerk und Gewerbe war immer auf Holzlieferungen aus dem Wald angewiesen. Die Gemeindekassen hofften jährlich auf Geldeinnahmen aus dem Wald, die in manchen Gemeinden zeitweise die einzige Einnahmequelle darstellte.

Der Wald im Butzbacher Raum steht überwiegend im Eigentum der Gemeinden. Die Stadt Butzbach und die benachbarten Gemeinden Stadt Münzenberg, Wölfersheim und Ober-Mörlen haben umfangreichen Waldbesitz auf den sie stolz sind. Das Verantwortungsbewußtsein der politischen Gremien war immer Garant für eine ausgewogene Waldnutzung. Es bestanden und bestehen noch sehr ortsnahe Beziehungen zum Wald zu seinen Vorzügen und Nutzungsmöglichkeiten, aber auch zu seinen Problemen, Belastungen und Gefährdungen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der staatlichen Forstbehörde war immer gut. Ganz im Sinne der kommunalfreundlichen Tradition in Hessen-Darmstadt wurde der Wald mehr betreut als verwaltet, es gab mehr Unterstützung als Hoheit. Die gute Zusammenarbeit hat sich bis in die heutige Zeit in beispielhafter Weise zum Wohle der Bürger unserer Gemeinden fortgesetzt.

Im Namen der waldbesitzenden Städte Butzbach und Münzenberg sowie der Gemeinden Ober-Mörlen und Wölfersheim beglückwünsche ich das Hessische Forstamt zu diesem großartigen Jubiläum. Wir alle wünschen uns auch für die Zukunft eine sachgerechte und kommunalfreundliche Forstverwaltung und die Erhaltung gesunder, abwechslungsreicher Waldungen für die vielfältigen Ansprüche ihrer Bürger.

Karl Heinz Hofmann  
Bürgermeister der Stadt Butzbach



## Grußwort

Eine Institution besteht 175 Jahre! Wahrlich ein Anlaß zum Feiern, zumal der Jubilar ein Forstamt ist, das im öffentlichen Bewußtsein mehr von Försterromantik umgeben ist als von Gesetzestexten und harter Arbeit im Wald, dem Zwang zu forstwirtschaftlicher Ertragssicherung und zunehmend auch dem Erhalt unserer Tier- und Pflanzenwelt. Diese Bewußtseinsänderung bei unserern Mitbürgern zu bewirken ist wesentliche Aufgabe der SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD seit ihrer Gründung im Jahre 1947, als die Hauptsorge dem Wald gegenüber in der Vermeidung planloser Abholzungen lag.

Schon wenige Jahre später, etwa seit 1950, waren die Beamten des Forstamts Butzbach mit dem damaligen Leiter, Herrn Karl AMEND, an der Spitze die Wegbereiter einer engen Zusammenarbeit mit der SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD, die sich in Gesprächen am Wegesrand wie in Diensträumen oder auf Jahrestagungen gleichermaßen gut bewährte. Hauptgegenstände gemeinsamen Handelns waren Holzeinschlag, Holzabfuhr und Wiederaufforstung, aber auch schon Sorgen um Müllablagerungen im Wald und der Schutz selten gewordener Tiere und Pflanzen. Waren diese Aufgaben im allgemeinen noch von Förstern und Forstamt einerseits, Bauern; Jägern sowie Vertretern der Kommunen andererseits einvernehmlich lösbar, so zwang die Entwicklung zunehmend zu differenzierter Praxis der gegenseitigen Information sowie zu der Mitwirkung bei der Vorbereitung von Entscheidungsprozessen, die im Naturschutzgesetz ihre Rechtsform gefunden hat.

Die Zusammenarbeit mit dem Forstamt ist dennoch nicht unpersönlicher geworden, im Gegenteil: das höhere Fachwissen der Forstbeamten ist stets willkommener Anlaß zum Gedankenaustausch, mit dem wir unsere Mitglieder bereichern.

In diesem Sinne und mit dem Wunsch auf ein weiterhin enges Zusammenwirken im Interesse von Wald, Natur und Landschaft gelten dem Hessischen Forstamt Butzbach und insbesondere Herrn Forstoberrat Dr. Jochen Stahl-Streit mit seinem Mitarbeitern unsere besten Glückwünsche, verbunden mit einem herzlichen „Glück auf“ für die Zukunft.

Hans Döring  
- Vorsitzender -  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
- Bund zur Förderung der Landespflege -  
Bezirksverband Friedberg



## Grußwort

Das Hessische Forstamt Butzbach kann in diesem Jahr auf sein 175jähriges Bestehen zurückblicken. Die Kreissparkasse Friedberg (Hessen), früher Mathildienstift, ist zur gleichen Zeit zwar nur 153 Jahre alt, aber beide hatten über die vielen Jahrzehnte ihrer Geschichte stets ein gutes Verhältnis miteinander.

Es ist uns deshalb ein besonderes Anliegen, zum 175. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche auszusprechen. Der Jubilar hat allen Grund, mit Stolz und Freude ein frohes Geburtstagsfest zu feiern.

Unzählige Bürger aus Butzbach und Umgebung, aber auch aus den gesamten Wetteraukreis besuchen immer wieder die landschaftlich so reizvollen Gebiete des Forstamtes Butzbach. Das lebendige Grün ist unverzichtbarer Bestandteil des Kreislaufes, an dem wir aktiv und passiv teilnehmen, und ohne den kein Leben möglich ist. Um jedoch in den Genuß dieser Schatztruhe der Natur zu kommen, bedarf es gerade heute immer mehr der Mitwirkungsbereitschaft aller, insbesondere für den Wald Opfer zu bringen. Unser Wald braucht gerade jetzt eine starke Lobby. Jeder von uns kann ihr angehören.

Wir hoffen, daß auch das Jubiläum des Forstamtes Butzbach dazu beiträgt, nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern auch dem Wald neue und erkenntnisreiche Freunde zu verschaffen und Umweltbewußtsein auszulösen. An der Erhaltung der Natur mitzuwirken ist eine schwierige, zugleich aber auch schöne und lohnende Aufgabe.

Mit unserer Gratulation zum runden Geburtstag wünschen wir dem Forstamt weiterhin erfolgreiches Wirken zum Wohle der Bürger dieser Region, zum Wohle vor allem aber der so geschätzten und geliebten Natur.

Kreissparkasse Friedberg  
Der Vorstand

Vornholt

Walter

Wattendorf

## Inhaltsverzeichnis:

Vorwort		9
Kap. 1:	Waldmarken und die Entstehung der heutigen Waldbesitzarten	11
Kap. 2:	Forstordnung und Forstverwaltung	47
Kap. 3:	Forstliche Bewirtschaftung	85
Kap. 4:	Die Beamten des Forstamtes	116
Kap. 5:	Die Forstamt- und Revierförstergebäude	132
Kap. 6:	Historische Stätten im Wald	149
Kap. 7:	Naturschutz, bemerkenswerte und liebenswerte Bäume	167

## Vorwort zur Geschichte des Forstamtes Butzbach

Das Forstamt Butzbach ist ein durchschnittlich großes südhessisches Forstamt, das in seiner Besitzartenverteilung und seinem Waldaufbau die typische Struktur vieler Forstämter im südlichen Hessen widerspiegelt. Seine Geschichte ist zugleich eine Geschichte der Forstwirtschaft und Forstverwaltung im früheren Land Hessen - Darmstadt und soll hier, soweit möglich, mit Hilfe von Quellen dargestellt werden.

Forstämter als Verwaltungsbehörde haben sich in ihrer Geschichte im Aufbau und Aufgabenbereich laufend geändert. Ein eindeutiger Gründungstermin ist nicht festzustellen. Auch wenn in den Jahrzehnten vorher schon forstliche Verwaltungen in Butzbach nachzuweisen sind, so kann man doch davon ausgehen, daß in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts eine Forstbehörde eingerichtet wurde, die man als Forstamt bezeichnen kann. Es kann daher heute mit guten Recht von einem 175jährigen Bestehen eines Forstamtes in Butzbach ausgegangen werden. Im Folgenden sollen die forstgeschichtlichen Vorgänge des Bereiches des heutigen Forstamtes Butzbach, soweit sie bisher ermittelt werden konnten, dargestellt werden.

Zu Beginn der Aufzeichnungen soll die Beschreibung der Lage des Forstamtes und seiner Reviere stehen, einmal nicht nach Längen- und Breitengrad, nach Witterungsabläufen und Klimadaten, sondern nach den Worten des hessischen Heimatdichters Henry Benrath, der 1882 als Albert H. Rausch in Friedberg geboren wurde. Aus seinem Buch: Land um Friedberg und Bad Nauheim „Heilige Höhe“:

*Da sind Wege, zeitlose, unberührte, auf denen heute wie je die Götter der Fluren mit leisen Sohlen wandeln, die Freundlichen, deren Zulächeln die Schwere in uns hebt und unsere vielen Sorgen verstummen läßt. O, ihr Feldwege in den Gemarkungen von Obermörten und Langenhain, von Münster und Fauerbach, bis hinunter in das Waldtal von Ziegenberg, den Goethe die Landschaft seiner Wahlverwandtschaften anglich! O, du, Ort der unermesslichen Schau in die Ferne, Gipfel der höchsten Feldermittle, um die sich dieses Dörferviereck lagert: ist irgendwo ein schöneres auf deutscher Erde als der Kranz der Bilder, die du uns schenkst?*

*Dort auf jener Straßenhöhe zwischen Fauerbach und Langenhain, sollte aus grauen Feldsteinen der Altar errichtet werden zu dem die Wissenden kommen: Der Altar der großen Mutter, die sich Erde Deutschlands nennt. Bis Spessart, Rhön und Vogelsberg, bis zu den*

*Lahnbergen und dem hohen Taunus hin, immer die goldene Ebene übergreifend, schweift hier das Auge: hier auch, in die bannende Mitte, nimmt es den Glanz, den es auftankt, zurück.*

Die Entstehung dieses Buches ist im wesentlichen den Bemühungen von OAR i.R. Erwin Bullmann zu verdanken, der in jahrelanger Arbeit die alten Quellen, Schriften und Bilder in Forstdienststellen, in Gemeindearchiven und im Staatsarchiv und auch von früheren Mitarbeitern zusammengetragen hat. Die alten Schriften mußten z.T. in lesbares Deutsch „übersetzt“ werden.

Diese Sammlung ist keineswegs vollständig, es bleiben viele historische Lücken und Fragen, die aus den derzeit vorhandenen Quellen nicht zu beantworten sind. Dennoch ergibt dieses Buch einen guten Einblick in die Geschichte der Butzbacher Forstbehörde für die letzten 175 Jahre.

Butzbach, im August 1986  
Dr. Jochen Stahl-Streit  
Hess. Forstamt Butzbach

## **Waldmarken und die Entstehung der heutigen Waldbesitzarten**

Das Mittelalter kannte noch nicht den Waldbesitz von Privatleuten oder der politischen Gemeinde im heutigen Sinn. Während das Ackerland in allen Gemarkungen bereits frühzeitig dem einzelnen Dorfbewohner zur dauernden Nutzung zugewiesen wurde, blieb das Weideland und vor allem der Wald lange im gemeinschaftlichen Eigentum der im Dorf ansässigen Dorfgenossen, denen die gemeinsame Nutzung des Waldes zustand.

Unter der stengen Oberaufsicht einiger Beamter (Obermärker) und zum Teil auch des Landesherrn war den Berechtigten nur eine streng geregelte Nutzung (Brennholz, Bauholz) gestattet. Diese sogenannten Waldmarken, in denen oft der Waldbesitz mehrerer Nachbargemeinden vereinigt war, spielten im Butzbacher Raum früher eine bedeutende Rolle. Zur Erläuterung dieser Waldbesitzart sei hier aus dem Buch „Die Waldmarken 1803“ (Quellen: Prof. Friedr. L. Walther und Markakten) zitiert:

*„Die Nichtdomanialwälder gehören Städten, Dörfern, Stiften, Klöstern, Universitäten und sind also unter die Kategorie: Communalwälder zu bringen, da sie moralischen Personen gehören. Sie stehen unter der ewigen Vormundschaft der inneren Landesregierung und dem ihr untergeordneten Forstdepartment, welche diese Communalwälder zwar nicht administrirt aber doch bevormundet, indem es die Forstpolizei in ihrem ganzen Umfang rein und unvermischt, mit dem Eigentumsrechte, auf sie anwendet. Übrigens wird es mit der Aufsicht über diese Wälder zwar verschiedentlich gehalten, gewöhnlich aber werden sie von besonderen Waldinspectoren, Förstern, Holzwarten u.d., die von der Gemeinde angestellt werden, jedoch immer unter der Aufsicht des daselbst aufgestellten landesherrlichen Forstbediensteten stehen, administrirt. Aber durch viele traurige Erfahrungen belehrt, wie wenig oft solche Leute vom Forstwesen verstehen, dringt man jetzt in den mehrsten Staaten mit Recht darauf, daß solche Subjecte vor ihrer Anstellung von dem Forstamte geprüft, approbiert und verpflichtet werden, so wie es auch besser ist, jede Stadt, wenn ihre Wälder nur immer von einigem Umfang sind, mit einer eigenen besonderen Forstordnung zu versetzen, als Alles in eine einzige Landesforstordnung zwingen zu wollen. Hier ist denn auch die schrecklichste Stelle der in manchen Gegenden Teutschlands vorkommenden Marken, Holzmarken, Wald-*

marken zu erwähnen. Diese Wälder stehen im Sammeigenthum mehrerer Gemeinden, und gerechtsame der Theilhaber derselben sind theils aus der Natur des Sammeigenthums, und theils aus besonderen Verträgen und Gewohnheiten zu beurtheilen und zu entscheiden. Zu den eigentlichen Quellen des Märkerrechts aber gehören die Markweisthümer, die man bei verschiedenen Schriftstellern gesammelt findet. Solche Märkergesellschaften hießen auch: Waldgesellschaften, Genossenschaften, Kirchspiele, Oberheimgeraide. Die Theilhaber und Miteigenthümer aber einer solchen Mark heißen: Märker (Mitmärker, Zumärker, Untermärker, Markgenossen, Holzerben, Holzungenossen). Ausmärker aber sind diejenigen, die keinen Antheil am gemeinschaftlichen Eigenthum haben, wenn sie gleich gewisse Dienstgerechtigkeiten in denselben hergebracht haben können. In diesem Falle werden sie Eingeforstete, auch wohl Markgenossen genannt. Die Mitmärker üben das Forst- und Waldrecht in ihrem Miteigenthum unter denjenigen Einschränkungen aus, welche die Conservation der Marken erfordert, und nach dem was gewöhnlich hierüber in den Märkergerichten regulirt wird.

Diese Holzgedinge haben ihren Grund in dem Eigenthum der Marken, und sind einzig und allein als Wirkungen des Eigenthums zu betrachten. Zu demselben Zweck dienen auch gewisse Ämter und Stellen, welche auf jenen Gedingen nach Wahl besetzt werden: Markschultheissen, Markförster, Markschützen, Holzmeister, Markgeschworene u.a.m. Aber die größte Würde gibt das Amt eines Obermärkers (Obermärkermeister, Holzgrafen, Waldgrafen, Obristherren, Markbesteller, höchsten Erben, Obersten Waldboten, Erexens), der den Vorsitz und die Direction bei den Holzgerichten, und überhaupt die Oberaufsicht über den Wald hat. Oft ist dieser Obermärker einer der Mitinteressenten, bisweilen ein Edelmann, ein Kloster, ein Stift, auch wurde es bisweilen den Landesherrn selbst übertragen, und zufälligerweise können die Rechte der Landeshohheit und Obermärkerie in einem Subjecte vereinigt seyn, welches alles auf besondere Verträge und Verfassungen ankommt, die von der Wahl und Verfügung der Interessenten abhängt.

Da diejenigen Marken, welche in der Nachbarschaft unserer Stadt in der Wetterau liegen, die jungen Leser und Zöglinge der Forstwissenschaft, welche sich hier befinden (Gießen), am Meisten interessieren, so mögen hier stehen:

1. Rodheimer Mark,
2. Die Hochweiseler Mark begreift die Ortschaften Hochweisel, Ostheim, Fauerbach, Bodenrod, Maibach und Cleeberg. Ihr Holzgericht wird in Butzbach gehalten.

3. *Die Goenser Mark, wozu die Ortschaften Kirchgoens, Pohlgoens und Ebergoens gehören.*
4. *Die Bingenheimer Mark,*
5. *Die Berstädter Mark,*
6. *Die Eczeller Mark,*
7. *Die Grünberger Mark."*

Nicht erwähnt ist die (Nieder) Weiseler Mark, zu der die Ortschaften Niederweisel und Hausen-Oes und ursprünglich auch Butzbach gehörten sowie die Rockenberger Mark mit den Gemarkungen Rockenberg und Oppershofen.

Die gemeinschaftliche Waldnutzung in den Waldmarken blieb im Mittelalter erhalten. Eine Ausnahme bildete der Wald der Stadt Butzbach, der ursprünglich zur Weiseler Mark gehörte. Mit Verleihung des Stadtrechts ging der Butzbacher Wald in die alleinige Verwaltung der Stadt über, ein Werdegang, wie er sich uns auch bei manch anderen Städten darstellt, die ebenfalls aus Landgemeinden durch Verleihung der Stadtrechte hervorgegangen sind. Die Verleihungsurkunde vom 10. August 1321 durch Kaiser Ludwig d. Bayer sagt nichts über den Stadtwald. Ihn erwähnt erstmalig das Falkensteiner Privileg 1368. Die umliegenden Wälder gehörten zu Waldmarken, den Markgenossenschaften. Die Stadt war also Besitzer des Waldes (und nicht die ansässigen Bürger) und erhob auch, anders als in den Markwaldungen, bereits Entgelte für die Nutzung.

Über die Entwicklung des Butzbacher Stadtwaldes als eines echten Gemeindewaldes gibt nachfolgende Quelle nähere Erläuterungen: (Dissertation Schick 1936)

*„Zwei im Lorscher Codex enthaltene Urkunden geben uns eine sichere Nachricht von einer festen Ansiedlung, wie sie auch gleichzeitig die erste handschriftliche Erwähnung der Stadt Butzbach darstellen.*

*Reiche Spenden aus dieser Zeit lassen zweifelsohne einen gewissen Rückschluß auf den damaligen Umfang eines gemeinfreien Besitzers, zu, der sicherlich nich unbedeutend war. Das Wirtschaftsland aber, zu dem nach dem Stand der damaligen Kultur, wie auch zum Weiterbestehen jeder größeren Landwirtschaft ein verhältnismäßig großer Waldbesitz gehörte, lag zu dieser Zeit (772/773) scheinbar noch in der Weiseler Mark, wenn man unter „marca“ die Feldgemarkung eines Dorfes als der in der Wetterau damals üblichen höheren Einheit verstehen will. Wie weit diese Weiseler Mark reichte, läßt sich nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, wie denn auch gerade aus der Folgezeit, in die die mächtige Entwicklung des Dorfes Butz-*

*bach zu einer Stadt fällt, in der also selbst das alte Markdorf (Nieder-) Weisel überflügelt wird, jegliche Urkunden fehlen, die uns Aufschluß geben könnten wie diese Entwicklung sich gestaltet haben möge. In dieser Zeit der Vergrößerung wird sich das Dorf Butzbach zu irgendeinem, für uns bis jetzt nicht mehr fest bestimmbar Zeitpunkt von jener „Wizeler marc“ getrennt haben und seitdem als selbständiger Dörfischer Wirtschaftsverband existieren.*

*Wie anderwärts, so besaß sicher auch die Butzbacher Markgenossenschaft gemeinschaftlicher Benutzung ein Gebiet, das in seiner Umgrenzung heutigen ungefähr gleich kommt. Von dem gemeinsamen Acker, Wald und Weide ging das Ackerland zuerst in das Privateigentum der Markgenossen über, die dieses Land nach dem Dreifelder-System bewirtschafteten. Was aber der gemeinschaftlichen Benutzung weiterhin verblieb, war der Wald und die Weide, beides ebenfalls schon früh aus der Weiseler Mark zum Sondergebrauch der Stadt Butzbach ausgeschieden. Mit der Erhebung des Dorfes Butzbach zu einer Stadt im Jahre 1321 ging dann die „Dorfalmende“ in eine „Stadtallmende“ über, der bisherige Gemeindewald wurde zum Stadtwald.*

*Schon lange bevor an Stelle der dörfischen, bäuerlichen Genossenschaft nun die Stadtgemeinde getreten war, sicherlich aber zur Zeit, als sich die Butzbacher Mark aus der alten Weiseler Mark herausgeschält hatte, muß sich jene Grenze gebildet haben, die im wesentlichen noch heute den Stadtwald gegen seine Angrenzer abschließt. Im Jahre 1402 begann man den Stadtwald genauer abzugrenzen.“*

Die übrigen Waldmarken blieben über das Mittelalter hinweg bestehen. Es kam jedoch zunehmend zu Unzufriedenheit und Streit unter den benachbarten Gemeinden und unter den Markgenossen wegen Art und Umfang der Nutzung.

Über die in den Markwaldungen auftretenden Probleme und Meinungsverschiedenheiten auch im Hinblick auf die Teilung informiert eine weitere Quelle:

Aus Trunks Forstlehrbuch Frankfurt 1789 und v. Zangen: Abhandlung über Märkerrecht und Märkergedinge Gießen 1800.

*Daß die Markwaldungen nicht nur nach einstimmiger Einwilligung aller Mitmärker zertheilt, sondern auch gegen deren Willen von dem Landes- und Oberforstherrn aufgehoben werden können, wenn drin Mißbräuche eingeschlichen, die Obermärkergewalt gemäßbraucht worden, oder ewige Streitigkeiten zwischen den Untermärkern entstanden sind: dieß hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gar*



keinen Zweifel, wenn nur den Rechten der Märker oder Dritter in den Marken Berechtigten, nicht zu nahe getreten wird. Wie aber alsdann solche Markwaldungen nach den Köpfen, oder nach der Größe der Huben und Besitzungen, oder nach dem Schatzungsfuß, oder auf eine andere Art eingetheilt werden sollen: dies hat oft die größten Schwierigkeiten. Wenn man ausfindig machen kann, wie und in welcher Maas die Waldungen vor Alters zusammen geworfen worden, oder in welcher Dorfmarkung und Bann jeder Waldtheil gelegen ist; so ist diese Theilung bald gemacht. Sonst aber scheint die sicherste Richtschnur dabei jenes Maas zu seyn, in welchem jede Märkerge-  
meinde an den Nutzungen des Markwaldes bisher Theil genommen hat. Wird nun ein Markwald unter seine Gemeinden getheilt; so wird er ein Communwald. Aber es giebt auch viele Communwälder, die nie Theile eines Markwaldes gewesen sind. So rathsam und oft dringend nun die theilung der Marken seyn kann; so unthunlich und schädlich dürfte es seyn, auf die Theilung einer Gemeindewaldung anzutragen, indem kaum ein schickliches Verhältniß auszufinden seyn möchte, nach welchem sie getheilt werden sollten, indem die Ärmern nach den Köpfen, die Starkbegüterten nach dem Huben- oder Gütermaas, die Reichen nach dem Steuerfuß u.d. gerne theilen würden. Am Ende würden aber doch die Reichen den Armen ihre Antheile abkaufen, also Alles an sich ziehen, und den Armen in die Länge mit der Theilung wenig geholfen seyn. Die gemeinen Lasten und Abgaben, welche vorhin von den Nutzungen und Einkünften des gemeinen Waldes meistens bestritten wurden, würden nun den einzelnen Bürgern und Bauern zur Last fallen, und die Armen mehr als zuvor, da der Wald noch Gemeindewald war, niederdrücken und ihnen unerträglich werden, besonders wo in eine Gemeindecasse immer ein beträchtlicher Vorrath und Überschuß an baarem Gelde vorhanden seyn muß.

Wenn nun Märkerschaften gemeinschaftlich und mehreren Landesherren gehören, gehört die Obermärkerei nicht nothwendig sämtlichen Landesherren, sondern kann von einem allein besonders erworben werden.

Wird nun eine solche Mark getheilt, so muß die Obermärkerei nicht nothwendig gemeinschaftlich bleiben, sondern sie fällt am natürlichsten alsdann demjenigen Herrn allein zu, welchem in der Theilung die Güther zugetheilt werden, auf welchen ein solches Recht zuvor gehaftet, oder in Betracht deren es der vorher gemeinschaftlichen Landeshoheit erworben worden war, oder von welchem es an die Landesherren gekommen ist."

Im 18. Jahrhundert begannen daher Bestrebungen zur Aufteilung der Markwaldungen, die sich jedoch wegen der Probleme einer geregelten Bewertung sehr lange hinzogen und zum Teil vor höchsten Gerichten entschieden werden mußten. Alle Waldmarken des Butzbacher Raumes (mit Ausnahme von Griedel) wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts in Gemeindewaldungen umgewandelt. Nachfolgend wird die Geschichte der Waldmarken und insbesondere deren Aufteilung hier beschrieben, soweit Quellen darüber vorhanden sind.

### **Die Hochweiseler Mark**

Die Hochweiseler Mark war eine Waldgemeinschaft von weit mehr als 8.000 großen hessischen Morgen, an der die Gemeinden um den Hausberg: Hochweisel, Ostheim, Fauerbach, Münster, Maibach, Bodenrod, Weiperfelden und Kleeberg teilhatten. Mit einigem Anteil war auch der Fiskus daran beteiligt. Die Mark erstreckte sich über die nördliche Fortsetzung des Taunus, vom linken Ufer der Usa nördlich vom Löw'schen und Schneiderwald in der Richtung der Wernborner Feldmark, dem Langenhainer Gemeindewald zu, nach der Herzoglich Nassauischen Gemarkung Eschbach und Michelbach, sodann mehr westlich und nordwestlich vom Hasselborner Wald, an den Herzoglich Nassauischen Domanialwäldern und dem Brandoberndorfer Wald, dann nördlich der Gemarkung Weiperfelden zu, dann nach dem Niederweiseler Gemeindewald, dann östlich der Gemarkung Hochweisel, Fauerbach und Münster zu wieder nach der Usa.

Die höchsten Punkte der Mark waren und sind der Hausberg mit der Zunge gegen den Brülerberg, der Gickel, die Hessel der Donnerskopf (damals Damerskopf) und der Hasenberg.

Im Innern der Mark lagen die Gemarkungen Bodenrod, Maibach, die Prinz-Heinrichs-Äcker, die Haberkornhecken, die sieben Frauenwäldchen, die Issel, der Weinberg, die drei Teiche, an verschiedenen Stellen auch Privatwäldchen und Wüstungen. Der Gemeinde Ostheim war noch die Försters-Reitz- und Müllershecken zuständig, die Gemeinde Maibach hatte noch besondere Waldparzellen bei der Schleichenbach, die Wingertsheck am Mühlkopf, den Eichberg am Backofenkopf, den Pferdskopf neben der Wiese am Filtzhardt.

Die Märker hielten alle Jahre Markbeleitungs- oder Grenzgang. Er fand im Februar statt, wenn die Bäume noch unbelaubt waren und man gute Durchsicht hatte. In der Regel waren es die ältesten Männer der Dörfer, die sich daran beteiligten, weil sie die Grenzen am besten kannten. Sie ritten gewöhnlich auf „weißen Kleppern“. Ausgesteint war die Grenze nicht, man richtete sich nach Bäumen oder

alten Wegen. Da war es denn auch nicht zu verwundern, daß es mit den anliegenden Nachbarn oft Streit gab. Einen sehr heftigen, fast 200 Jahre dauernden, Streit führten sie mit den Oberndorffern um den Hattenberg bei Weiperfelden, heute die Streitheck genannt. An der Oberndorffer Grenze an einer hohen Weide am Hasselborner Wiesengrund trafen sich die Männer mit den Oberndorffern um gemeinsam ihren Grenzgang auszuführen. Aber schon nach wenigen Metern trennten sich die beiden Parteien. Die Oberndorffer drängten in die Mark hinein und die Männer in den Oberndorffer Wald. Die Streitereien um die Grenze wo Bodenroder, Weiperfeldener und Oberndorffer ihr Vieh weideten führten nicht selten zu Tötlichkeiten und Viehwegnahmen und Pfändungen. Einmal nahmen die Bodenroder den Oberndorffern eyfff (elf) Kühe weg und zwar ihre edelsten und besten. Nun ging 1590 ein Prozeß beim Reichskammergericht zu Speyer los, der bis 1778 dauerte und schließlich mit einem Vergleich endete, daß man das ganze strittige Gebiet in genau zwei Hälften teilte, wovon die Märker den an die Mark grenzenden und die Oberndorffer den an ihren Wald grenzenden Teil bekamen. Viel, viel Papier ist in diesem Prozeß verschrieben worden, nicht ganz nutzlos; denn wir bekommen heute damit zahlreiche Einblicke in das Kulturleben unserer Ahnen besonders auch einen hohen Begriff von ihrer Liebe zum heimatlichen Boden und ihrer Fürsorge für ihre Nachkommen.

Der gemeinschaftliche Besitz der Mark führte aber auch zu Unzufriedenheit. Gar oft glaubte sich diese oder jene Gemeinde der anderen gegenüber benachteiligt. Man sah auch ein, daß ökonomisch und forstwirtschaftlich bei der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung dieses reichen Waldgebietes nichts herauskam. So wurde dann immer mehr der Wunsch laut, die Markgemeinschaft aufzulösen und den Besitz zu teilen.

Im Jahre 1733 machte man den ersten Versuch und teilte das ganze Gebiet unter sieben Gemeinden unter Ausschluß von Kleeberg. Dies ließ sich das aber nicht gefallen, es führte einen Prozeß am Reichskammergericht und erlangte seine Mitberechtigung auf dem Rechtsweg, darum mußte auch diese übereilte Teilung wieder außer Kraft gesetzt werden. Man hatte damals in dem Prozeß den Kleebergern nachsagen wollen, sie hätten die Urkunden über den Besitz in Hochweisel gestohlen.

Einen zweiten Versuch zur Teilung machte man nun im Jahre 1786, aber die hohe Genehmigung dazu wurde versagt, und in den Stürmen der französischen Revolution war durch die langjährigen Kriegsunruhen kein geeigneter Boden für solche schwierige Arbeiten,

daher geriet die beabsichtigte Teilung wieder vollständig ins Stocken.

Erst um 1830 wurde der Gedanke wieder aufgegriffen, nachdem durch die „wohltätige Teilungsordnung der Großherzoglich Hessischen Regierung vom 7. September 1814“ gesetzliche Unterlagen für Teilungen gegeben waren.

Es waren zunächst gewaltige Schwierigkeiten zu überwinden und Hindernisse zu beseitigen, außerdem waren verschiedene Prozesse, namentlich derjenigen mit dem Großherzoglichen Fiskus noch nicht zu Ende geführt und schließlich stellten sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den bestellten Taxatoren heraus. Endlich war man trotz allem im Jahre 1847 einig, die Teilung entgeltig durchzuführen. Die Mark umfaßte nach genauen Messungen 8369,87 große Hessische Normalmorgen. Diese sollten nach § 99 und 100 der maßgebenden Teilungsordnung verteilt werden.

Zunächst sollten alle eingeschlossenen Privatbesitzungen an die Mark fallen und die Besitzer nach den Bedingungen der entscheidenden Stelle behandelt werden. Diese Stücke waren 1. von der Gemeinde Ostheim die Katzenhecke, die Försters- und Müllers-Hecke im Flächeninhalt von 28,15 Morgen; 2. den Domanielwäldungen, der Brandoberndorferwegswald, die Haberkornshecke, der Eichelsberg, die Wildwiese und der dürre Harrenwald im Flächeninhalt von 28,15 Morgen und der Mainzerboden, der Donnerkopf, der Weinberg und die Issel zusammen 26,94 Morgen.

An Privatwäldungen die Marktückerhecke am Sankhartsberg, die Märkerbach, die Elternhecke und die Streithecke zusammen 26,94 Morgen, alles in allem 334,05 Morgen. Nun waren noch als wirkliche Eigentümer am Markwald anerkannt die großherzoglichen Gemeinden Hoch-Weisel, Ostheim, Fauerbach, Münster, Maibach und Bodenrod, die herzoglich nassauischen Gemeinden Weiperfelden und Kleeberg, aber mit der Einschränkung, daß an der 166,69 Morgen haltenden Griebelshecke die Gemeinde Kleeberg keinen Anteil hat, da diese Waldparzellen von den übrigen 7 erstgenannten Gemeinden käuflich erworben worden ist, mithin diese letztere auch bei der Teilung daran keinen Anspruch geltend machen kann. Die Norm für die Teilung bildeten die Einwohnerzahlen oder Märkerzahlen und zwar: Hoch-Weisel mit einer Märkerzahl von 135, Ostheim mit einer Märkerzahl von 104, Fauerbach mit einer Märkerzahl von 125, Münster mit einer Märkerzahl von 56, Maibach mit einer Märkerzahl von 61, Bodenrod mit einer Märkerzahl von 37, Weiperfelden mit einer Märkerzahl von 33, Kleeberg mit einer Märkerzahl von 77.

Es waren noch zu berücksichtigen manche Reallasten, die abgerentet werden mußten. So hatten die Pfarreien Ostheim, Hoch-Weisel und Münster das Recht zum jährlichen Bezug von 15 Klaftern Buchenholz und den anfallenden Reisern. Den Macherlohn mußten sie selber bezahlen. Auch der hessische Fiskus hatte bedeutende Holzberechtigungen und hatte sie in langjährigen Prozessen geltend gemacht. Durch Vergleich vom 2.5.1834 sind diese aber nun geregelt. Es wurde ferner ein besonderes Teilungsverfahren festgelegt. Mit der Teilung wurde von der Hess. Regierung durch dekret vom 27.9.1823 der Großherzogliche Rat Knorr von Butzbach als Teilungskommissar und -richter beauftragt. Derselbe gelangte jedoch erst wegen obwaltenden Rechtsstreits mit dem großherzoglichen Forstfiskus bis zu dessen Erledigung im Jahre 1832 zur Ernennung der Taxatoren und Geometer. Kurz darauf wurde er seines Amtes enthoben und der Großherzogliche Kreisrat Kückler trat an seine Stelle und wurde im Januar 1833 als Teilungsrichter bestellt. Derselbe führte auch die Teilung zu Ende. Zweiter Kurator wurde am 28.4.1828 der großherzoglich Hessische Hofgerichtsadvokat Trapp, dessen Tätigkeit ganz besonders gewürdigt werden muß.

Als Gemeindedepudierte fungierten der Bürgermeister von Hoch-Weisel, Dämon, der Bürgermeister Philipps von Ostheim, der Schultheiß Zickel zu Kleeberg, als dieser starb wurde 1846 dafür gewählt der Schultheiß Banger von Weiperfelden. Teilungsgeometer war Revierförster Jäger von Alsfeld, er förderte die Arbeiten mit großem Fleiß und Pünktlichkeit. Als Taxatoren wurden am 25.5.1831 verpflichtet: 1. der Forstmeister Klippstein von Bingenheim, 2. der nas-sauische Forstmeister Rau zu Kleeberg. Dieselben erledigten alle ihre Arbeiten mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Abfindung des großherzoglichen Forstfiskus bezogen, mit wechselseitigem Einverständnis. Wegen dieser Streitigkeiten wurde am 5.5.1848 ein dritter Taxator, der Forstmeister der Stadt Frankfurt, Schott von Schottenstein, zugezogen. - „So ist es zu danken, daß alle Anstände aufgeklärt wurden und vollkommene Billigung fanden.“ - Als zwei Taxatoren starben, leisteten ihre Hilfen ausgezeichnete Dienste. Auch der Herzogliche Regierungsrat Emminghaus arbeitete von 1823 bis zu seinem Tode am 13.8.1844 mit großer Umsicht am Teilungswerk.

Damit der Boden nach seiner Ertragfähigkeit richtig beurteilt wurde,, machten die Taxatoren 10 Wertklassen. Zu diesem Zwecke wurden Schneisen gehauen, die Stücke mit Kennziffern versehen und ein Taxationsregister angelegt. Es ging hervor, daß die Gesamtfläche 8703,92 große Hessischen Normalmorgen beträgt, der Ertragswert

aber wurde auf 5268,80 Morgen berechnet. Es wurden Spezialkarten angefertigt. Die Districte wurden grün, die Bodenklassen blau und die Holzbestände braun gezeichnet. Der Holzbestand wurde nach Holzart, Alter, Anschein von den Geometern vermessen und in Spezialkarten eingetragen. Der Holzschätzung folgte ein besonderes Verzeichnis vom Geldwert des Holzes. Die Verteilung geschah am 19. Mai 1840.

Die Kosten der Teilung beliefen sich auf 10.800 Gulden, dazu kamen noch Zinsen und Kulturkosten, so daß die Gesamtunkosten auf 13.000 Gulden angenommen wurden. Die Wege wurden in eine Spezialkarte eingetragen, sie sollen 24 Fuß breit sein und den nicht ertragsfähigen Flächen zugerechnet werden.

Nun folgen die Werte der einzeln zugeteilten Waldungen:

Hoch-Weisel 161,318 fl., Ostheim 107,998 fl., Fauerbach 88,675 fl., Münster 39,088 fl., Maibach 59,846 fl., Bodenrod 53,503 fl., Weiperfelden 35,503 fl., Kleeberg 83,044 fl.

Der Wert der Privatwälder und der des Fiskus war: Privat 1-979 fl., Fiskus 28,250 fl.

An Morgenzahl erhielt Hoch-Weisel 964,873 Morgen, Ostheim 764,829 Morgen, Fauerbach 893,400 Morgen, Münster 400,244 Morgen, Bodenrod 264,447 Morgen, Weiperfelden 235,858 Morgen, Kleeberg 531,840 Morgen, Privat 20,300 Morgen.

Am 3. Oktober 1840 kommen die Teilnehmer in den rechtmäßigen Besitz und Genuß ihrer eigenen Waldungen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, welche Gebiete die einzelnen Besitzer nun zum Eigentum hatten:

Hoch-Weisel: Hausberg, Gickel, Hainbuchenkopf, Hessel mit Hangringenberg, Issel, Weinberg, Lamershardt und Kirschbaumberg.

Ostheim: Hessel, Heide, Maibacher-Wald, Wehrwinkel, Müllershecke und die Mark.

Fauerbach: Oberberg, Filzhardt, Voll und Heide.

Münster: Heide, Hessel, Lamershardt, Voll und Happelhecke.

Maibach: Filzhardt, Dillenberg, Backofenkopf, Haasenberg, Mühlkopf, Kleiner und Großer Rothlauf, Maibacher Wald und Heide.

Bodenrod: Elternhecke, Privatwald, Dürrer Herrnwald, Schneiderwald, Eselsberg, Sandhardtsberg, Waldwiese und Dienhardt.

Weiperfelden: Fischkopf, Gickel, Hainbuchenkopf, Hardt und Haberkornshecke.

Kleeberg: Fischkopf, Gickel, Hardenberg, Streitheck, Brandobendorfer Weg, Markstückerheck und Eselskopf, sowie Elterheck, Waldwiese und Sankhardtsberg.

Fiskus: Vorderer, Mittlerer und Hinterer Köppel, die Griebelshecke und der Rothlauf. Für seine 10 Wäldchen bekommt der Fiskus noch am Sandhardtsberg, den Mainzerboden und Donnerskopf.

Private waren noch von Bodenrod: Joh. Habicht, Konrad Hofmann, Joh. Wagner und Konrad Enders.

Eine seit undenklichen Zeiten bestehende Waldgemeinschaft war damit aufgehoben.

Aus der Hochweiser Mark sind im Bereich des Forstamtes Butzbach die Gemeindewaldungen von Hochweisel, Münster, Fauerbach, Maibach, Bodenrod und Ostheim hervorgegangen. Während letzterer im 20. Jahrhundert an den Staat verkauft wurde, gingen die übrigen Gemeindewaldungen mit der Gemeindegebietsreform 1972 in den Stadtwald Butzbach über.

### **Weiseler Mark**

Zur Weiseler Mark, die ebenfalls bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen blieb, gehörte ursprünglich auch der Butzbacher Wald, der jedoch schon im 14. Jahrhundert mit der Stadtgründung von Butzbach ausgegliedert wurde.

Das Dorf Nieder-Weisel wird im „Codex Laureshamensis“, das tausende von Schenkungen enthält im Jahre 772 genannt.

772 am 29. September schenkt Adeloeh zum Heil seiner Seele dem heiligen Nazarius (dem Kloster von Lorsch) 15 Morgen Ackerland und 1 Wiesenlappen in der Weiseler Mark (in pago Weitereiba in Wizilera marca). Von da an wird die Weiseler Mark (Wizillere marka) oft genannt.

Bis zum Jahre 1841 gehörten Hausen und die Oes zu Nieder-Weisel. Genehmigt wurde die Teilung 1850. Schon 1826 beantragten die Hausener eine Teilung, Nieder-Weisel stellte den Bürgermeister, Hausen und Oes nur einen Beigeordneten. Daß dadurch die örtlichen Belange zu kurz kamen, war verständlich.

Die ersten Verhandlungen zur Trennung fanden am 18.2.1839 in Nieder-Weisel statt. Die Teilung des Waldes erfolgte nach folgenden Grundsätzen: „Die Ertragsfähigkeit des Bodens mußte die Norm abgeben, nach welcher die Teilung des Waldes vollzogen wurde. Die Summe der summarischen Strecken, welche nach der speziellen

Bodenbonitierung die Waldfläche im normalen Zustand jährlich produzieren kann, lieferte hierzu den Maßstab und es wurden dann der Gemeinde Nieder-Weisel 23/25 und der Gemeinde Hausen 2/25 zuge-  
teilt. Nach der auf dieser Basis erfolgten Zuteilung der Walddistricte  
der einzelnen Gemeinden mußte die stockende Holzmenge aufge-  
nommen, deren Wert berechnet und nach oben angegebenen Ver-  
hältnis ermittelt werden." Die Teilung war 1842 beendet, nach eini-  
gem Streit wurde sie am 16.1.1844 genehmigt.

Die zu verbleibende Waldfläche betrug:

Holzboden	2694 Morgen	233 Klafter
Wege pp.	84 Morgen	295 Klafter
Summa	2779 Morgen	128 Klafter

Nach dem ausgehandelten Teilungsverhältnis von 23/25 Teilen für  
Nieder-Weisel und 2/25 Teilen für Hausen erhalten also:

#### 1. Nieder-Weisel

	Holzboden	
	Morgen	Klafter *)
District Hinterster Kopf	85	257
District Langscheidt	527	181
District Pfahles	49	206
District Hangenstein	407	102
District Suterwald	572	395
District Kleiner Hausberg	235	321
District Buchwald	566	111
zusammen	2444	373
hierzu an Wegen	73	153
Gesamt Sa.	2518	126

\*) 400 Klafter = 1 Morgen

#### 2. Hausen

von District Hausberg und Buchwald	10	36
von District Pfahles und Hangenstein	239	224
zusammen	249	260
hierzu an Wegen pp.	11	142
Gesamt Sa.	261	2

Die Berechnung des Geldwertes der gesamten Mark ergab einen  
Wert von 248.059 fl. Davon hatte Nieder-Weisel Anspruch auf  
228.214,6 fl. und Hausen 19.844,8 fl.

Der gegenwärtige Holzvorrat betrug im Nieder-Weiseler Wald nur



218.077,2 fl. und der im Hausener Wald 29.982,2 fl. so daß Hausen noch 10.137,4 fl. und mit einem Kulturkostenausgleich von 12,5 fl. zusammen 10.124,9 fl. an Nieder-Weisel herauszuzahlen hatte.

### **Das Oeswäldchen**

Das Wäldchen, ein alter Erbbestandswald von 12 ha Größe war aus fürstlich Solms-Lichischem Besitz 1855 auf die ehemalige Lehensnehmer eingetragen worden. Es waren 14 Teilhaber, darunter auch die Stadt Butzbach, die es zur Zwangsversteigerung brachte und der es am 5.9.1941 für 5.809,30 RM zugeschlagen wurde.

Am 31. Dezember 1942 wurde es durch Verfügung des Reichsstatthalters in die forstliche Bewirtschaftung als Teil des Butzbacher Stadtwaldes übernommen.

### **Gönser Mark**

Die Gönser Mark wurde durch Teilungsrezess vom 24.10.1824 unter die Gemeinden Ebersgöns, Kirchgöns und Pohlgöns aufgeteilt. Dazu gehörte auch der heutige Staatswald „Bodenhardt“, der um die Jahrhundertwende erst an die Gemeinden Kirchgöns, 1909 an die Gemeinde Pohlgöns und später an das Land Hessen verkauft wurde. Schriftliches Zeugnis von der Gönser Mark, der „Gunisere marca“, haben wir erstmals in einer Schenkungsurkunde des Klosters Lorsch aus dem Jahre 777, auch wird ein Dorf „Gunissen“ erwähnt. Eine Gliederung in die vier Ortschaften Lang-, Kirch-, Pohl- und Ebersgöns bestand damals anscheinend noch nicht. Im 11. Jahrhundert wird Pohlgöns im Besitz des Grafen von Gleiberg urkundlich erwähnt. Jetzt erscheint die Gönser Mark mit den vier Göns-Orten und dem ausgegangenen Dorf Oberholzhausen und wird im 12. Jahrhundert als Eigentum der reichen Adelsfamilie der Grafen von Göns ausgewiesen.

Giselbert von Göns starb als Dechant in Wetzlar 1277; im 14. Jahrhundert schlichtet Bernhard von Göns in einem Streit zwischen dem Mainzer Erzbischof und dem Landgrafen Otto von Hessen. Der letzte Graf von Göns, Johann Ernst, starb 1587 in Kinzenbach bei Wetzlar.

Ein Hof der Gönser Grafen, der Herrenhof, lag in der Gemarkung in Richtung Ebersgöns. Eins seiner Tore blieb im Nürnberger Museum erhalten; hier zeugen nur noch die Flurnamen „Hintertor“, „Lange Herrnäcker“ und „Krumme Herrnäcker“ von seiner Existenz.

Eine Kapelle soll 1221 der Gemeinde gehört haben, die urkundlich dann 1250 als Ort „Palgunsin“ genannt wird. Die jetzige Kirche birgt eine Glocke mit der Aufschrift „Ludwig Kalvert zu Butzbach goss

mich anno MCCCCXI" (1511).

Als das Dorf mit weiteren 18 Ortschaften zum Amt Hüttenberg zusammengeschlossen wurde, erscheint als Name „Pfolguns“. Die Einwohnerzahl wird 1577 mit 51 „Hausgesässe“ angegeben.

Johann von Goens besaß das freiadlige dermalige Clemmische Gut zu Kirchgoens und verband damit die Obermärkerei als diesem Gut anklebend über die den 3 Gemeinden Kirch-, Pohl- und Ebersgoens zuständige Waldungen, die Goenser Mark genannt. Von ihm erbten die Gebrüder von Rodenhausen jenes Gut und damit die verbundene Obermärkerei, die der Märkerei eine bessere Einrichtung gaben, und den Pfarrer zu Kirchgoens zum Markschreiber wählten, der ein Markbuch errichtete, worein er die jedesmalige Heegung des Gerichtes und alle Merkwürdigkeiten, welche die Mark betrafen, niederschrieb. In der Folge wurde der Pfarrer J.C. Clemm zu Lützelinden durch Kauf Obermärker, der 1681 die Obermärkerei den Samtherrn des Hüttenberg cedirte.

Wie oben erwähnt, wurde 1824 nach Teilung der Gönser Mark der Wald unter die 3 Gemeinden aufgeteilt.

Die Gemeinde Kirchgöns verkaufte ihren Wald mit Vertrag vom 1. Januar 1833 an 14 ortsansässige Bürger. Der Kaufvertrag lautet:

*„Ich der Bürgermeister und mit mir sämtliche Ortsvorstände von Kirchgöns mit Genehmigung des Gr. Kreisraths*

*beurkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Erben und Erbnehmer, daß wir zu mehrerer Beförderung der Gemeinde Nutzens an die sich unterschriebenen 14 Käufer allda*

*wohlbedächtig und aufrichtig auch unwiderruflich verkauft haben den in anliegendem Flurbuchs Auszug benannten Wald mit Grund und Boden, die Bodenhard genannt, unter folgenden Bedingungen*

- 1) daß keiner der Käufer sein Antheil vom Wald an einem Fremden außer dem Orte verkaufen,*
- 2) muß die verkäuferische Gemeinde die Pfarrei Kirchgöns und den Assessor Clemend wegen Holzberechtigung entschädigen.*

*Für und zu 14500 fl. - Kr. schreibe Vierzehntausendfünfhundert Gulden zu 60 Kr. gerechnet, welcher Kaufschilling auf einmal den 1. Januar 1833 bezahlt werden muß, deshalb wir darüber fordernsamst mit Verzicht der Ausrede nicht baar empfangen oder in der Gemeinde Nutzen verwendeten Geldes bestermassen hiermit quittieren anbey den Käufern den Besitz und völliges Eigenthum des verkauften Wal-*

des abtreten und überlassen dergestalten und also, daß sie hinführo damit, wie mit anderen ihnen eigentümlichen Gütern schalten und walten mögen, die darauf kommenden Beschwerden sogleich übernehmen und entrichten sollen."

Die Käufer beschlossen eine Übereinkunft über die zukünftige Verwaltung der Bodenhard. U.a. lautet der § 1 „Der Bodenhardwald bleibt untheilbar und wird zu einem Markwald bestimmt". Oder § 7 „Da die Administration dieses Waldes nach den dem Ankauf vorausgegangenen Bedingungen lediglich von den unterzeichneten Käufern abhängig ist, ohne alle Einwirkung der Forstbehörde, so wird wegen des zu fällenden Holzes, dessen Verkauf und Vertheilung, der vorkommenden Kulturen pp, damit das Nötigste nicht von einem oder entlichen der Theilhaber rückgängisch gemacht werden kann, bestimmt, daß in Fällen, wo dieselben vschiedener Meinung seyn sollten, die Stimmenmehrheit gelten soll und zwar daß zweidrittel derselben, welche nach der besitzenden Markenanzahl auszumitteln sind, vollgültige Beschlüsse fassen können, und die übrigen sich diesen fügen müssen.

In dieser Zeit kam es häufig zu Streitigkeiten unter den 3 Gemeinden wegen der Wegebenutzung nach Butzbach und der Durchfahrt durch die Gemarkungen.

Am zweiten August wurde zwischen der Gemeinde Pohlgöns und Ebersgöns dann ein Vergleich beschlossen:

„Nachdem schon längere Zeit zwischen der Gr. Gemeinde Pohlgöns Regierungsbezirk Friedberg und der Königl. Gemeinde Ebersgöns Kreis Wetzlar Irrungen und Streitigkeiten in Betreff eines Weges von Ebersgöns nach Butzbach über die drei Heiden und den Pohlgönser Bauwald, sowie über den Eichweg und über die sogenannte Bodenhardt usw. stattgefunden, von den beiden Gemeinden aber Geneigtheit an den Tag gelegt worden, diese Streitigkeiten durch gütliche Vereinbarung zu beseitigen, so waren auf Einladung des Großherzoglichen Regierungsraths Ouvrier zu Friedberg die beiderseitigen Gemeinde Vorstände namentlich:

- folgen die Namen -

unterm 18. November 1849 zu Butzbach zusammengetreten und vereinbarten sich zu nachstehendem Vergleich:

#### Artikel 1

Die Gemeinde Pohlgöns verpflichtet sich hierdurch der Gemeinde Ebersgöns den sogenannten Butzbacher Weg über die drei Heiden und ihren Bauwald zum Gehen und Fahren zu öffnen, und zwar im

*Bauwald in der Breite und in der Weise, wie sich der Weg gegenwärtig noch darin vorfindet, dagegen oberhalb des Bauwaldes nach Ebersgöns hin in den Tannen in einer Breite von zwanzig zwei Fuß Gr. Hess. Maas einschl. der beiderseits davon angelegten oder noch angelegt werdenden Gräben. Auch verpflichtet sich dieselbe, der Gemeinde Ebersgöns in derselben Weise die Strecke durch ihren sogenannten Bodenhardwald bei der Eisensteinkaut direkt auf den Weiperfelder Weg von dem Ebersgönser Wald ab bis auf die Butzbacher Cleeberger Straße in einer Breite von zwanzig zwei Fuß Gr. Hess. Maases einschl. etwaiger Gräben zum Gehen und zum Fahren zu öffnen.*

## Artikel 2

*Dahingegen verpflichtet sich die Gemeinde Ebersgöns der Gemeinde Pohlögöns den Weg über die Ebersgönser Flur, den sogenannten Eichweg bis zur Pohlögönser Grenze zum Gehen und Fahren zu öffnen, ohne Unterschied ob und welche Producte die Pohlögönser Gemeinde resp. Einwohner aus ihrem Wald Bodenhard oder anders woher darüber fahren. Was die Breite dieses Weges verlangt, so bleibe soweit dieser Weg beiderseits von Privatgrundstücken begrenzt wird, wo derselbe abgesteint ist, diese ausgesteinte Breite, welche nach Versicherung des Vorstandes mit höchstens von einem oder dem anderen Falle unbedeutend geringeren Breite Zwanzig zwei Hess. Fuß erreicht, soweit der Weg aber durch Gemeindeeigenthum begrenzt wird sichert die Gemeinde Ebersgöns eine Wegebreite von Zwanzig zwei Hess. Fuß ausschließlich den Weggräben beiderseits zu.*

*Auch verpflichtet sich die Gemeinde Ebersgöns in gleicherweise hierdurch die Gemeinde Pohlögöns nach den Weg durch den Ebersgönser Wald sogenannt Eisensteinkaute, welcher sich unmittelbar an den in Artikel 1 bemerkten letzten Weg (Weiperfelder Weg) anlegt, in einer Breite von Zwanzig zwei Hess. Fuß Maasen einschl. der Gräben zum Gehen und Fahren zu öffnen."*

## Theilung Rezeß

*Nachdem durch rechtskünftige Erkenntnis des königlichen Justizamtes zu Atzbach von 7. Januar 1822 die Theilung der zwischen den Gemeinden Ebersgöns, Kirchgöns und Pohlögöns gemeinschaftlichen Markwaldung Bodenhard erkannt und besagte Gemeinden dieserhalb lediglich an die Königliche Regierung zu Coblenz verwiesen wurden, von dieser Behörde aber zur Bemerkung der erkannten Theilung dem unterzeichneten Königlichen Landrathe von Sparrer zu*

Wetzlar der commißarische Auftrag erheilt worden war, wurden vor allem von den beteiligten drei Gemeinden nach der Weisung der Commißaris und nach Inhalt dessen Instruction, Deputierte aus ihrer Mitte erwählt, welche dann die Rechtskundigen Experten vorzuschlagen, beim theilungsgeschäfte alle Auskunft zu geben und die Theilung selbst zu genehmigen hatte.

Es wurde von der Gemeinde Ebersgöns zu Deputierten erwählt: Schultheiß Glaum und Martin Schindel aus Ebersgöns, welche ihrer Seits den Oberförster Rau von Cleeberg zum Experten benannten.

Von der Gemeinde Pohlgöns wurden Bürgermeister Seitz und Conrad Langsdorf aus Pohlgöns, und der Gemeinde Kirchgöns wurden Johannes Bock und Georg Trommershausen aus Kirchgöns zu Deputierten erwählt, welche letztgenannte 4 Deputierte ihrer Seits den Förster Weidig von Butzbach zu ihrem Experten ernannt.

Hierauf wurde vom Commißaris der Oberförster Meyer von Krodorf ex officio zum dritten eventuellen Experten oder zum Obmann ernannt.

Nachdem besagte Deputierte weder gegenseitig gegen ihre Personen, noch gegen die genannten Experten Einwendungen zu machen hatten, vielmehr den Gutachten dieser letzteren sich und ihre Gemeinden unterwerfen zu wollen erklärt hatten, wurden auf Veranlassung des Commißaris die drei Experten Königlichen Justiz-Amt zu Atzbach in Eid und Pflicht genommen, und haben dieselben hierauf im Laufe des Frühjahrs und Sommer d.J. ihre Operationen größtentheils unter Baysein der Deputierten in der Markwaldung Bodenhard vorgenommen. Nach Beendigung dieser Arbeiten haben die besagten Experten dem unterzeichneten Landrathe und Commißario das diesem Theilungs Rezeß nebst beigefügte von den Deputierten genehmigte Theilungs Project d.d. Niedercleen den 30. August 1824 mit beigefügten fünf Tabellen, einem geometrischen Plan und einem speziellen Gutachten zur Genehmigung eingehändigt, so welche Bekunden, so wie andere, worauf in diesem Theilungs Rezeß Bezug genommen wird, bei demjenigen Exemplar Rezesses aberviert werden sollen, welches bei der Königlichen Regierung zu Coelenz hiernächst hinterlegt werden wird.

Nach Einsicht nun der früheren Verhandlungen und Zugeständnisse, so wie den von Königlicher Regierung zu Coblenz unterm 3ten September 1822 erhaltenen Bescheids wird unter Zugrundelegung des vorerwähnten, von den Deputierten allseitig genehmigten Theilungs-Projects d.d. Niedercleen den 30. August 1824, die Abtheilung der Markwaldung Bodenhard unter die beteiligten drei Ge-

meinden Ebersgöns, Kirchgöns und Pohlgöns folgendergestalt festgesetzt und vollzogen.

§ 1

Die ganze Markwaldung Bodenhard wird in drei gleiche Theile, jedoch so getheilt, daß Ebersgöns wegen den abgetretenen Servituten in dem Markwald zwanzig Morgen und Kirchgöns wegen der übernommenen Last der Holzberechtigung für den Klemmischen Hof zu Kirchgöns sieben und einen halben Morgen zum voraus erhalten.

§ 2

Die dem gemäß von den Experten ihrem Theilungs-project vom 30. August c. beigefügten fünf tabellarischen Aufnahmen, Abschätzungen und Zusammenstellungen werden als richtig erkannt, und als diesem Theilungs-Rezess inserirt angesehen.

§ 3

Unter Zugrundelegung des beim Theilungs-Project anliegenden und allseitig anerkannten Grundrißes, soll die Grenzlinie des der Gemeinde Ebersgöns zufallenden Antheils an dem Stein Nr. 1 anfangen und in genauer Richtung zwischen die Steine Nr. 68 und Nr. 69 fallen und zwar von 68 nach 69 6 Ruthen 10 Schuh.

Diese Linie wird auch demnächst die Hoheitsgrenze zwischen Preußen und Heßen abgeben.

§ 4

Die zwischen den Gemeinden Kirchgöns und Pohlgöns geschehene Verlaufung, worüber das Instrument dem Theilungs-Project in einer Anlage sub (1) beigefügt ist und wonach Pohlgöns in die Mitte zwischen Ebersgöns und Kirchgöns gefallen ist - dergestalt, daß Ebersgöns A., Pohlgöns B., und Kirchgöns C. erhalten sollen - wird anerkannt und genehmigt.

§ 5

Die Grenzlinie zwischen Pohlgöns und Kirchgöns soll von dem Stein Nr. 19 am Süddamm anfangen und so gezogen werden, daß solche zwischen die Steine Nr. 66 und 67 falle und zwar von 66 nach 67 - 7 Ruthen 14 Schuh.

§ 6

Nach Ausweis der Vergleichung in der vorerwähnten Tabelle E soll Kirchgöns an Ebersgöns ---- 970 fl. 38

24

und Pohlgöns an Ebersgöns ---- 692 fl 51 11

12

*herausgegeben und vergüten, dergestalt also, daß um eine genaue Gleichstellung zu bewirken, besagte beide Gemeinden an Ebersgöns ---- 1664 fl 23*

24

*herauszuzahlen haben und vergüten sollen.*

§ 7

*Um diese Herausgift zu bewirken, soll in den respective Wald Abtheilungen von Kirchgöns und Pohlgöns noch in diesem und wenn nöthig in den folgenden Jahren von der Königlich Preußischen Forstbehörde so viel Holz angewiesen, verkauft und der Erlös davon in die Gemeindekasse zu Ebersgöns berichtet werden, als zur Befriedigung der Ebersgönser nöthig ist.*

§ 8

*Da mit Vollziehung dieses Theilungs-Rezeßes die bisher unter Aufsicht besagter drei Gemeinden bestandene gemeinschaftliche Markkasse gänzlich zu (?) hat und die Verrechnung der Waldrevenuen und Ausgaben künftig an die respective Gemeinderechner übergeht: so soll diese Markkasse soweit es nicht geschehen, revidiert werden, und sind die drei Gemeinden auch in Ansehung ihrer gänzlich auseinander zu setzen, wozu sie zunächst selbst das Nöthige zu veranlassen haben.*

*Da aber nach dem vorläufigen Status auf der gemeinschaftlichen Markkasse noch 2571 fl Passiva theils hatten, theils an Theilungs Unkosten daraus noch zu berichtigen sind und dazu jede der besagten drei Gemeinden 857 fl beizutragen hat, so soll um die Auseinandersetzung auch hierunter gleichzeitig zu bewirken in den Kirchgöns Wald Abtheilung von der Königlich Preußischen Forstbehörde so viel Holz angewiesen, gefällt, verkauft und der Erlös zur Markkasse eingeschloßen werden, daß die Auseinandersetzung besagter beider Gemeinden hierunter erfolgen kann.*

*Der Ebersgönser Schuldantheil soll dagegen aus der § 6 erwähnten Abfindungs Summe berichtet werden.*

§ 9

*So wie sich ganz von selbst versteht, daß die Abfindungs Summe und die respective Schuldenraten auf den requirierten betreffenden Waldantheil ruhen und diese dafür eindienen: so wird dieses doch noch ausdrücklich hiermit festgesetzt und verordnet.*

§ 10

*Die Grenzlinie zwischen Ebersgönser und Pohlgönser Abtheilung soll durch eine Schneise bezeichnet werden und sollen darauf einst-*

*weilen rauhe Steine in Entfernung von 10 Ruthen von einander gesetzt werden.*

*Ebenso sollen die Grenzlinien zwischen der Kirchgönser und Pohlgönser Abtheilung durch eine Schneise bezeichnet und auf derselben abermahl die Linie bezeichnende Steine gesetzt und diese so gleich mit Nummern versehen werden.*

#### § 11

*Da es endlich nöthig ist, den Gemeinden Kirchgöns und Pohlgöns mit der Abtheilung der Markwaldung Bodenhard einen Fuhrweg zu verschaffen, auf welchem sie in ihre Abtheilung gelangen können und besagte Gemeinden bisher schon durch das Dorf Ebergöns zu fahren berechtigt gewesen, so soll für genannte Gemeinden folgender Fuhrweg hierdurch bestimmt und festgelegt werden. Die Gemeinden Kirchgöns und Pohlgöns sollen nicht mehr wie bisher wohl geschehen, den Eichweg fahren, sondern sie sollen auf der Butzbacher Straße fahren, den Weg alsdann durch das Dorf Ebergöns nehmen und hinter dem Dorfe den Weg, die lange Trift bis an die Junkers Acker Ecke genannt fahren, wo der Weg von Cleeberg nach Butzbach durch die Mark Bodenhard seinen Anfang nimmt und auf welchem Weg alsdann beide Gemeinden Kirchgöns und Pohlgöns in die ihnen zugewiesenen Abtheilungen der Bodenhard gelangen können. Dagegen soll der Weg von der Ebersgönser Bodenhard an nach Weiperfelden, wie er in dem Geometr. von A bis B projectiert war, für die Gemeinden Ebersgöns, Kirchgöns und Pohlgöns künftigt andienen. Die Gemeinden Kirchgöns und Pohlgöns werden bei Benutzung des ihnen vorgeschriebenermaßen vorgezeichneten Fuhrwegs durch die Ebersgönser Gemarkung und durch das Dorf Ebergöns mit Ruhe und Bescheidenheit sich betrag und jeden Schaden vermeiden widerigenfalls sich die Renitenten der gesetzlichen polizeilichen Bestrafung und der Schadens Verhütung unterwerfen.*

#### § 12

*Zu mehrerer Bekräftigung dieses Theilungs Rezesses soll derselbe, obgleich die Deputierten schon das hierbei zu Grunde gelegte Theilungs Project unterschrieben haben, in (?) verfaßt in Ebersgöns, Kirchgöns und Pohlgöns zu den versammelnden Gemeindegliedern von Wort zu Wort vorgelesen und zum Zeichen der Genehmigung von mindestens zwei dreitheilen der Erschienenen unterschrieben werden. Von den Solchergestalt gefertigten und unterschriebenen fünfache Vorschriften soll jede der abgemeldeten Gemeinde Eine erhalten, eine in das landrätliche Archiv zu Wetzlar und eine in das Archiv der Königlichen Regierung zu Coblenz nieder-*



*gelegt, diesen letzteren auch das Theilungs Project nebst Anlagen und allen bezüglichen Verhandlungen beigefügt werden.*

*Wetzlar am vier und zwanzigsten October  
Eintausend achthundert vierundzwanzig.*

*Der königl. Preußische Landrat  
und Commisarius*

Nach der Waldteilung und Umwandlung der drei Markwaldungen in Gemeindewald hat diese Waldbesitzer den höchsten Anteil im Forstamtsbereich, eine Entwicklung, die für das ehemalige Land Hessen-Darmstadt typisch ist. Durch die Gemeindegebietsreform von 1973 entstand durch den Zusammenschluß von 13 ehemals selbständigen Gemeinden der neue Butzbacher Stadtwald, der mit rd. 2.900 ha zu den größten Kommunalforsten in Hessen zählt.

Die übrigen Gemeindewaldungen im Forstamtsbereich in ihrer heutigen Form entstanden ebenfalls aus der Teilung der Waldmarken und der Gemeindegebietsreform von 1973. Dabei ist über die Entstehung des heutigen **Obermörler Waldes** bisher ebensowenig bekannt, wie über die Entstehung des **Wölfersheimer Waldes**. Der heutige Obermörler Wald besteht aus dem Waldbesitz der ehemaligen Gemeindewaldungen Obermörle und Langenhain. Der Wölfersheimer Gemeindewald entstand aus dem Gemeindezusammenschluß von 1973 von Wölfersheim, Södel und Wohnbach.

Der **Stadtwald Münzenberg** besteht im wesentlichen aus dem ehemaligen Gemeindewald Gambach und wenigen Waldteilen der Stadtteile Münzenberg und Trais-Münzenberg. Der Gemeindewald Gambach umfaßt die Teile „Dünner Wald“ und „Dicker Wald“ und gehörte ursprünglich zur Mark Gambach.

Die erste Gambacher Waldordnung stammt von 1583

### **Markbuch der Mark Gambach von 1769**

*Nachdem das alte Markbuch wegen der darinnen herrschenden Confusion fast gänzlich unbrauchbar geworden und man eine gesetzmäßige Errichtung eines neuen für Höchstnothwendig angesehen, so ist gegenwärtiges unter direction Fürstlichen Amts aufgestellt worden. Damit aber dieses neue die Gestalt eines plenam probandis habenden documenti bekommen möge, so ist allen In- und Ausländischen Märkern, welche auf vorhergegangene Ladung dahier auf den Rathaus erschienen, daselbe von Wort zu Wort vorgelesen worden.*

*Da nun Keiner von denselben etwas dagegen einzuwenden gehabt, sondern eine jeder an Holz und abzugebenden Waizen als richtig an-*

*erkannt, so wird nunmehr dieses Buch von Amtswegen pro documento authentico hiermit erklärt, und zu jedermanns Wißenschaft erteilet, daß dasselbe dafür allenthalben angesehen, und in allen strittigen Fällen zum grund der Entscheidung geleet werden könne. Urkundlich des hierunter gedrückten Fürstlichen Amts-Insiegels, und gebräuchlicher Handunterschrift. Gambach den 20ten Sept. 1769*

Fürstl. Solms. Amt  
Gambach

W.C. Sames

Es folgt der Text mit 30 Artikeln. Wegen des schlechten Zustandes konnte es nicht abgeschrieben werden. - Eine Kopie ist vorhanden. - Die erste Vermessung des Markwaldes erfolgte 1848, nachdem sie schon 1844 beschlossen war. Das Geld hierfür sollte durch einen außerordentlichen Hieb erbracht werden.

Im Jahre 1854 werden die dem Fürstl. Braunfelsischen Haus zustehenden Marken im Dicken Wald verkauft für 10120 fl.

Auch das gab es einmal!

### **Zur Abtretung des Dünnen Waldes zu Gambach an die Gemeinde**

*„Urkunden und bekennen wir, die unterschriebenen Markbetheiligten zu Gambach, in Übereinstimmung des Ortsvorstandes in Gambach, für uns, unsere Erben und Erbnehmer:*

*Nachdem zwar in den vorderen Jahren auf Klage der Gemeinde Gambach gegen die Märkerschaft die Gemeinde auf den Grund des von der Juristenfacultät zu Rintelen gegebenen Urtheils vom 16. November 1798 mit ihren Ansprüchen auf den sogenannten Dünnen Wald abgewiesen worden und weiterhin nach der von der Gemeinde gegen die Märkerschaft erhobenen erneuerten Klage die Gemeinde an einem am 1. Februar 1822 abgeschlossenen, und am 13. Februar 1823 landgerichtlich bestätigten Vergleich auf den Dünnen Wald, links der auf die Pflingstweide stoßende Schneise gelegen, zu Gunsten der Märkerschaft Verzicht geleistet hat; so haben jedoch wir, die unterschriebenen Markbetheiligten, auf erneute Vorstellung des Ortsvorstandes zu Gambach nach einer am 20. März d.J. aufgenommenen Urkunde unter Anerkennung, daß der ganze sogenannte Dünne Wald wirkliches Eigenthum der Gemeinde sei, auf alle Ansprüche auf diesen Wald Verzicht geleistet. Wir treten sonach den ganzen seither besessenen Buchen- und Eichenwald, der Dünne Wald ge-*

nannt, unter Nr. des Waldkatasters 149

1054, 80597 □ Klafter, unberücksichtigt eines größeren oder geringeren Flächeninhalts, wie er ausgesteint ist, nach seinen vollen Grenzen, in Mitte zwischen der auf die Pflingstweide stoßenden Schneise, dem an dem Rothweg liegenden Gemeindestück, dem Pohlgönsler Weg und dem Oberwegsfeld gelegen, an die Gemeinde Gambach als Eigenthum derselben ab.

Auf die seither von diesem Wald gezogenen Nutzungen hat die Märkerschaft keinen Ersatz zu leisten. Der Gemeinde Gambach wird berechtigt, vom 1. Juli d.J. in den vollen Besitz und Genuß des abgetretenen Waldes sich zu setzen.

Die Gemeinde übernimmt in gleicher Weise vom 1. Juli d.J. an alle auf den abgetretenen Wald ruhende Steuern und Abgaben; bezüglich der Abgabe von Thomaswaizen, welche auf einzelnen Marktheilen geruht hatte, jetzt aber abgelöst worden ist, hat die Gemeinde die für diese Abgabe gesetzten Tilgungsrenten nach Verhältnis der Größe des ihr abgetretenen Dünnen Waldes zu dem der Märkerschaft verbleibenden sogenannten Dicken Waldes zu übernehmen. Die durch die Ausfertigung und Confirmation des Vertrages entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

Dessen zur Urkunde haben wir beiderseits diesen Vertrag aufnehmen lassen, eigenhändig unterschrieben, und um gerichtliche Bestätigung derselben gebeten.

So geschehen Gambach am 3. Juni 1848

der Markvorstand

der Ortsvorstand

Daß die Mitglieder des Markvorstandes und des Ortsvorstandes zu Gambach vorstehend diesen vertrag nach Verlesung, erklärung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben haben,

beglaubigt

DRAUD, Landgerichts Assessor".

Privatwald gibt es im Forstamt Butzbach nur in zwei Betrieben mit unterschiedlicher Rechtsform.

Im **Griedeler Wald** mit seinen rd. 150 ha hat sich im Unterschied zu allen anderen Gemeindewäldern die alte Form des Genossenschaftswaldes, wenn auch nach neuen Rechtsnormen, erhalten. Der Wald ist nicht im Eigentum der politischen Gemeinde, sondern gehört den Genossen (in der Mehrzahl ortsansässige Bauern) zu ideellen Anteilen (300 Anteile); deren Besitz wird gemeinschaftlich bewirtschaftet von einem Markvorsteher unter forstlicher Betreuung des Forstamtes. Für diesen besonders wertvollen Wald ist es nachträglich als

sehr günstig anzusehen, daß er nicht (wie z.B. im Lahn-Dill-Gebiet) auf die einzelnen Genossen flächenmäßig aufgeteilt wurde (sogenannte Realteilung), weil durch die individuelle Waldbewirtschaftung einzelner kleiner Flächen die Struktur eines wertvollen Laubholzwaldes nicht hätte erhalten werden können.

Sehr wechselhaft ist auch die Geschichte des einzigen größeren echten Privatwaldes im Forstamtsbereich, dem **Privatwald Frhr.v.Schäffer**.

Die frühesten Nachrichten über die Eigentumsverhältnisse stammen aus der Zeit um 1200, als die Grafen von Cleeburg und Mörle als Herren des „Mörler Grundes und der umliegenden Waldungen“ auftraten. Mit ihrem Aussterben -1214- fällt dieser Teil ihres Besitzes an die Grafen von Eppstein, die ihn bereits 1316 an die Grafen von Falkenstein verkaufen. 1397 wird die um 1200 erbaute Burg Ziegenberg erstmals urkundlich erwähnt. Das Falkensteiner Geschlecht erlöscht 1418, in der Erbfolge des Ziegenberger Besitztums treten erneut die Grafen von Eppstein der Münzenberger Linie ein. Von diesen erwerben es 1477/78 für 4000 fl. die wegen ihres Reichtums, gegründet auf die Erhebung der Rheinzölle, bekannten Grafen von Catzenelbogen und Dietz, die jedoch schon 1479 mit Philipp dem Jüngeren austreiben. Das Catzenelbogensche Erbe -mit Ziegenberg- wird von dem Landgrafen Heinrich III. von Hessen als Schwager des letzten Grafen von Catzenelbogen angetreten. Am 12.1.1506 belehnt Landgraf Wilhelm II. von Hessen Jost von Traxdorf „seinen Amtmann zu Fauerbach“ mit Ziegenberg. Landgraf Philipp der Großmütige bestätigt 1516 diese Belehnung und erhebt 1519 Ziegenberg unter Hinzufügung von Langenhain zum Erblehen. Die Traxdorfs sterben 1540 im Mannesstamm aus. Den einsetzenden Erbstreitigkeiten um den Besitz macht der Landgraf durch Entscheidung ein Ende: die Herren von Reiffenberg treten ihre Ansprüche an ihren Schwager, Curt Diede zum Fürstenstein, Ehemann der ältesten Tochter des letzten Traxdorf, gegen Zahlung von 4000 fl. ab. Curt Diede zum Fürstenstein wird am 12.10.1557 von neuem mit Ziegenberg und Langenhain belehnt. Nach dieser wechsellvollen Geschichte verbleibt Ziegenberg 250 Jahre im Besitz der Freiherren Diede zu Fürstenstein, die 1807 im Mannesstamm aussterben. Nach Verzichtserklärung sämtlicher männlicher Abkömmlinge des 1565 verstorbenen Curt Diede -darunter auch der Freiherrn Schäffer von Bernstein- fällt das Lehen an die jüngere Tochter des letzten Diede, Louise Freifrau Löw von und zu Steinfurth. Schon 1873 stirbt der letzte Lehnsträger dieses Stammes ohne männliche Nachkommen.

Ziegenberg geht auf die Nachkommen der älteren Tochter des letzten Diedes, die Grafen zu Rantzau über, von denen es 1897 Geh.Rat Richard von Passavant durch Kauf erwirbt.

Seit dem Tode des Geh.Rats Richard von Passavant im Jahre 1923 stand der Ziegenberger Besitz im Eigentum einer ungeteilten Erbgemeinschaft.

Durch Erbteilübertragungen sind 1963 und 1964 die Erbteile auf Gerd Freiherr Schäffer von Bernstein als nunmehr alleinigen Eigentümer des Forstgutes Ziegenberg übergegangen.

Seit 1.12.1971 führt es die Bezeichnung:

„Freiherr von Schäffer'sche Forstverwaltung Ziegenberg“  
und seit dem 1.1.1977 wird es durch den Revierleiter der Revierförsterei Obermörlen beförstert.

**Staatswald** gibt es im Forstamt Butzbach in 4 Revieren: Rockenberg, Pohlgöns, Maibach und Obermörlen, die alle erst nach der Teilung der alten Waldmarken entstanden sind.

Ältester Staatswaldteil ist der Forst Winterstein, der sogenannte Burgwald im Revier Obermörlen. Es ging nach der Teilung der Mörlers Mark 1743 in das Eigentum der Burggrafen von Friedberg und 1817 in landesherrliches Eigentum über. Aus einer früheren Revierbeschreibung werden einige forstgeschichtliche Daten zitiert:

1291 Kaiser Rudolf I. erteilte an den Burggrafen der Burgmannschaft in Friedberg den kaiserlichen Auftrag und Befehl:

„Niemand, wes Standes und Würde er auch seyn möge, zu gestatten in dem Mörlers Allemand einige Novalien oder Neubrüche zu machen.“

1743 Entstehung des Burgwaldes durch die Teilung der Mörlers Mark. „Theilungsrezess von Mainz, 7. März 1743: 1500 rheinisch. Maas fallen der Burg Friedberg zu.“ Später wurden hiervon 250 Morgen an die Gemeinde Pfaffenwiesbach abgetreten. Nach dieser Markteilung wurde der Wald bis 1820 in XXIII ungleichen Schlägen mit 14j. Umtrieb (Ei + Bi) bewirtschaftet.

1817 Durch Resignation des damaligen Burggrafen v. Westphalen wurde der Burgwald durch den Landesherrn „acquiriert“.

1823 Älteste vorhandene Betriebsregulierung  
Revier Mörlen 3 (Forsthaus im Winterstein, Revfö.)  
Forst Butzbach  
Oberforst Lich  
Unterförster in Obermörlen

1824 Burgwald kommt zum Forstrevier Ober-Roßbach, Forst Fried-

berg

- 1876 29. Januar. Erwerbung des Burgwaldes 1817 durch das Großherzogliche Haus, wird durch Ministerial-Deklaration bestätigt.
- 1903 Beginn der Umwandlung des Eichen-Schälwaldes durch Kulisenschläge mit 56.000 Fichten.
- 1918 Nach Ende des deutschen Kaiserreiches ging der Waldbesitz des Großherzoglichen Hauses an den Volksstaat Hessen über. Der Burgwald -267 ha- gehörte weiterhin zur Oberförsterei Ober-Roßbach.

### **Staatswald Bodenrod, heute Revier Maibach**

Das Revier Bodenrod gehörte ursprünglich zur Hoch-Weiseler Mark. Bei Teilung erhielt das Großherzogtum Hessen-Darmstadt ca. 200 ha fiskalischen Wald. Darüberhinaus ging durch Kauf und Tausch um 1900 der frühere Ostheimer Gemeindewald in fiskalisches Eigentum über. Aus einer früheren Revierbeschreibung werden einige forstgeschichtliche Daten aufgeführt:

- 1854 Beschreibung der Flurgrenzen und Grenzen der Gemarkung „Fiskalischer Wald bei Bodenrod“. Diese Waldgemarkung war Eigentum des Großherzoglichen Hauses.
- 1855 Ostheimer Gemeindewald: Spezielle Betriebsnachweisung.
- 1860 Grundverzeichnis der Gemarkung Fiskalischer Wald des „Forstamtes“ Friedberg, Oberförsterei Hochweisel, mit einer Gesamtfläche von 850 Morgen 387 Klafter, wobei 1 Morgen = 400 Klafter, 1 Klafter = 6,25 qm, insgesamt 211 ha.
- 1864 Bestandsbeschreibung der Domanielwaldung i.d. Oberförsterei Hochweisel.
- 1870 Älteste vorhandene Betriebsregulierung und spezielle Betriebsnachweisung der Domanielwaldungen i.d. Fiskalischen Waldgemarkung.
- 1876 / 1879 Betriebsregulierung und Betriebsnachweisung des Ostheimer Gemeindewaldes.
- 1900 Der Ostheimer Gemeindewald (310 ha) geht durch Tausch und Kauf an das Großherzogliche Haus über. Das sind die Revierteile „Heide, Maibacher Wald, Hessel, Die Mark“  
Domanielwald Bodenrod = 521 ha.

Der Gemeinde Ostheim wurde für den unbequem gelegenen, zwei Stunden entfernten Teil des Markwaldes im Jahre 1900, 150.000,— Mark bar ausgezahlt, 20.000,— alte Kriegsschulden beglichen und 32 Morgen fiskalisches Gelände in der Ostheimer Feldmark abgetreten, darunter „Das Seechen“ (Herrensee). Der See wurde zugeschüt-

tet und auf ihm 1904 ein neues Schulhaus errichtet, das allen Forderungen damaliger Zeit entsprach. Auf dem zugeschütteten See entstanden hinter der Schule ein schön gelegener, von Gärten umgebener Sport und Spielplatz.

Der Rest des Kaufgeldes ging durch die Inflation verloren.

Die alten Akten weisen aus, daß es um den Schulhausbau viel Ärger gegeben hat, da die Einwohner die Schule im Dorf und nicht an ihrem Ende wollten.

1918 Nach Ende des ersten Weltkrieges gehörte der „Staatswald“ Bodenrod auch im Volksstaat Hessen zur Oberförsterei Hochweisel.

1922 Forsteinrichtung des Staatswaldes Bodenrod 1923/32  
Staatswald Bodenrod = 534 ha.

### **Staatswald Rockenberg**

Der Staatswald Rockenberg wurde bis 1780 von dem „Märkergericht“ bewirtschaftet. Dieses setzte sich aus dem derzeitigen Amtsvogt als Obermarkmeister, dem Vogteischreiber als Markschreiber, dem Schultheißen zu Oppershofen als Markgegenschreiber, den Schultheißen und Gerichten zu Rockenberg und Oppershofen, sodann 2 Gemeindemänner aus Rockenberg und einem aus Oppershofen, dem sogenannten „Auszug“ -da jährlich wechselnd- zusammen. Das Markgericht bestimmte die zu nutzende Holzmenge, legte den Ort des Einschlags fest und zeichnete, meist im Oktober, die zu schlagenden Stämme mit dem „Grail“ (Risser) aus. Es kamen fast stets die schönsten Stämme zum Einschlag, so daß die Nutzung auf eine Durchforstung hinauslief. (Markordnung von 1716). Die Holzabgabe fand bis 1812 -Einführung des Klaftermaßes und der Waldaxt der Forstbehörde- auf den Stamm statt je nach dem Anteil des Märkers (1/8, 1/4, 1/2, 3/4, 1 Mark oder mehrere) wurden ihm eine Zahl von Stämmen übergeben. Bei Großmärkern (mehr als ein Markanteil) entschied das Los, nicht einzelne Übergabe. Obgleich keine Kulturen stattfanden, trat keine Waldverwüstung ein, sodaß das Wirken des Markgerichtes als nicht waldschädigend anzusehen war.

1803 wurden die Gemeinde Rockenberg und Oppershofen dem landgräflich hessischen Gebiet, späterem Großherzogtum bzw. Land Hessen einverleibt. Der letzte seit 1801 bestellte Churmainzer Jäger „Franz“, der im Auftrag von Churmainz alle Holzgeschäfte führte, wurde von hessischer Seite bestätigt und die Funktionen des Markgerichtes, die schon seit längerem im Schwinden waren, wurden weiter eingeschränkt. Auch gingen 1803 die Bestrafungen wegen Forstfrevels an die verfassungsgemäßen Gerichte über. Die Erhebung

und Verrechnung der Geldgeschäfte für den Markwald, insbesondere seine Überschüsse, die bis 1804 den Gemeinden Rockenberg zu 7/12 und Oppershofen zu 5/12 zuflossen, erledigte die neu errichtete Markkasse mit eigenem Rechner. 1816 wurde der Markwald dem neugebildeten Revier Obbornhofen, das dem Forst Butzbach und dem Oberforst Lich unterstand, und 1824 dem Forst Friedberg zugeteilt und „somit in verbesserte Aufsicht, Oberaufsicht und Behandlung genommen“.

1819 befürchtete man, daß das Marklosholz -aus 1 1/2 Klafter und 37 Wellen je Marklos für den Wald aus 392 Marken bestehend- zu hoch sei, und man ließ von dem damaligen Forstmeister, Forstdirektor Klipstein, eine Hiebsatzuntersuchung vornehmen. Die Einschläge schwankten in den darauffolgenden Jahren, bis 1827 der Märkerschaft aus Besorgnis um zu hohe Einschläge von der Großherzoglichen Oberforstdirektion die Durchführung einer Betriebsregulierung bewilligt wurde.

Damals gab es in Rockenberg 119, in Oppershofen 122 Inmärker, 20 Ausmärker mit zusammen 383 7/10 Holzmarken. Die Landesherrschaft besaß 74 3/4 Marken. Wann nun die Markgenossenschaft ganz in den Besitz des Landes Hessen überging, konnte urkundlich nicht ergründet werden. Noch im Jahre 1836 wurden sehr genaue Vorschriften über die Verwaltung der Rockenberger Mark erlassen, die zeigen, welchen großen Einfluß der Staat auf die Bewirtschaftung der Markwaldungen ausübte.

Die Entstehung des Staatsforstes in der Bodenhardt (Revier Pohlgöns) ist urkundlich nicht festzustellen, er muß durch Ankauf von den Nacheigentümern der Gönser Mark entstanden sein.

Der Staatswald im Forstamt umfaßt nach der letzten Verwaltungsreform 1974 mit den 4 Teilen rd. 1.500 ha.



# Vorschriften

## für Verwaltung der Rodenberger Mark.

Der bei Opperehofen unth Rodenberg, Kreises Friedberg, gelegene Wald, die Rodenberger Mark genannt, enthält nach der genauen Vermessung vom Jahr 1827 = 1476 Morgen 255 Quadratlasten Großherzoglich Hessischen Normalmaßes und wurde in den Jahren 1828 und 1829 abgeschätzt. Er besteht beinahe durchgängig in Buchenhochwäldern. Die Anzahl der Waldanteile der Marken belief sich im Jahr 1835 auf 381  $\frac{1}{2}$ . Die Marken werden wieder in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  getheilt, indem ein Beteiligter nur ein solches  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  besitzen kann. Die Anzahl der Marktanteile wurde durch Rückkauf zum Vortheil der Gesamtheit der Beteiligter seit 1829 um mehrere Blectel (sogenannte Pferde) vermindert.

### I. Personal der Verwaltung.

1) Der Markvorstand besteht wie bisher aus dem Revierförster, dem Markgegenschreiber und dem Markrechner.

2) Dem Revierförster liegt die forstwirtschaftliche Behandlung und die Handhabung der Forstpolizei in der Rodenberger Mark nach den Befehlen, welche im Allgemeinen für Communalwäldungen gelten, und nach den Anordnungen der Oberforstdirection unter Leitung des Forstinspectors ob und es sind ihm zu dem Ende die schützenden Forstdiener und Forstschußgehülften, sowie die Waldarbeiter, untergeordnet.

3) Der Markgegenschreiber ist insbesondere für Wahrung der Rechte und des Vortheils der gesammten Mark bestellt, hat den Geschäften für diesen Zweck beizuwohnen, führt den Control-Waldhammer der Mark, und steht überhaupt zu der Mark und zu den Forstbeamten in demselben Verhältnisse, wie der Bürgermeister einer waldbesitzenden Gemeinde hinsichtlich der betreffenden Gemeindevaerwaltung.

4) Der Markrechner hat ebenfalls das Interesse der Mark zu wahren, hauptsächlich aber die Führung der Rechnung und Kasse der Mark und hierbei die Vorschriften zu befolgen, wie sie den Großherzoglichen Finanzrentbeamten im Allgemeinen und ihm insbesondere noch weiter ertheilt sind.

### II. Verwaltung des Eigenthums im Allgemeinen und der Rechtsverhältnisse.

1) Die mit Verwaltung der Rodenberger Mark Beauftragten können keine Veräußerung oder Ver-tauschung von Bestandsstücken der Rodenberger Mark vornehmen, ohne hierzu durch die Oberforstdirection diejenige Vollmacht erhalten zu haben, welche zum rechtmäßigen Abschluß solchen Geschäftes nach Maßgabe des vorliegenden Falls erfordert wird.

2) Zum Ankauf von Marktanteilen Einzelner zu Gunsten der Gesamtheit reicht der Antrag des Markvorstands (l. 1.) und die Genehmigung der Oberforstdirection hin.

3) Die Aufsicht auf die Grenzen ist insbesondere den schützbaren Forstbienern, dem Revierförster und dem Markgegenwärtigen übertragen. Diese beiden Beamten haben Grenzgebühren alsbald gemeinschaftlich anzustellen; jedoch sind bei Festlegung von Grenzlinien die dafür gesetzlich bestehenden Vorschriften zu beobachten und der Revierförster hat von jedem solchen Acte sofort dem Forstinspector und dieser der Oberforstdirection Anzeige zu machen.

4) Entstehen Irrungen über Grenzen oder sonstige rechtliche Streitigkeiten über Eigentums- und Rechtsverhältnisse der Mark, so hat der Markgegenwärtige dem Revierförster seine Meinung darüber schriftlich zu eröffnen und der Revierförster unter Anschluß dieses Schreibens durch den Forstinspector die Entschliessung der Oberforstdirection zur Wahrung der Rechte der Mark in jedem Falle vorher einzuholen. Hastet Gefahr auf dem Verzuge, so kann zwar der Markvorstand die zu Beseitigung dieser Gefahr erforderliche vorläufige Anordnung treffen, hat aber gleichzeitig an den Forstinspector zu berichten.

5) Kapitalien dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Oberforstdirection aufgenommen werden.

### III. Von dem jährlichen Wirtschaftsplane und Vorausschläge.

1) Der Wirtschaftspland wird jährlich nach den Vorschriften, wie sie für Communalwaldungen bestehen, auf den Grund der vorliegenden Betriebsregulierung unter Zuziehung des Markgegenwärtigen von dem Revierförster aufgestellt und von dem Forstinspector genehmigt.

2) Dem Wirtschaftspland ist jedesmal ein Ueberschlag der Vertheilung der Holzernbte, insbesondere der Holzmarken, beizufügen in folgender Weise:

Bezeichnung der Ansätze.	Scheidholz. Stecten.			Prügelholz. Stecten.			Reißholz. 100 Wellen.			Summe Summar. Stecten
	Buche	er.	Weich- holz	Buche	er.	Weich- holz	Buche	er.	Weich- holz	
A. Vorausschlag der Holzernbte nach ic.										
Summe III A. z. B. . . . .	1412	—	2	220	—	4	201 $\frac{2}{100}$	—	10 $\frac{4}{100}$	1908,7
B. Hiervon im Voraus zur Ausgabe bestimmt:										
1. an die Rathhäuser, Tag- u. Nachtwächter zu Rodenberg und Lppershofen, z. B. . . . .			2							
2. zur Ferkel-Belohnung . . . . .			—	11			1			
Summe zu B. . . . .	11	—	2	11	—	—	1	—	—	15,7
C. Bleibt hiernach zur Vertheilung . . . . .	1401	—	—	218 $\frac{1}{2}$	—	4	200 $\frac{9}{100}$	—	10 $\frac{4}{100}$	1893
D. Wird unter die Markanteile vertheilt:										
Die z. B. 383 Mark; jeder Markantheil . . . . .			—	1 $\frac{1}{2}$	—	—	50 $\frac{50}{100}$	—	—	4,14
Anteile aller erhaltenen Beträge im Ganzen . . . . .	143	—	—	191 $\frac{1}{2}$	—	—	191 $\frac{50}{100}$	—	—	1586,6
E. Bleibt zur Vertheilung . . . . .	252	—	—	27	—	4	9 $\frac{50}{100}$	—	10 $\frac{4}{100}$	306,4

3) Der Antheil einer jeden Mark an der Naturalvertheilung des Brennholzes wird in der Weise bestimmt, daß zuerst die Position C. vorsehender Tabelle mit der Anzahl Marken dividirt und der Quotient sodann bis auf ganze oder halbe Stecten und auf ganze oder auf halbe hundert Wellen abgerundet, und im Falle er mehr beträgt, davon soviel abgezogen wird, daß auf eine Mark nicht mehr als 3 bis 4 Stecten Scheid- und Prügelholz und 50 bis 100 Wellen Reißholz kommt. Das Bau-, Werk- und Ruhholz wird ebenfalls verkauft, in der Regel durch Versteigerung oder in durch ihre Dringlichkeit geeigneten Ausnahmefällen um den vollen Marktpreis aus der Hand.

4) Jährlich und zwar bis Mitte Septembers ist ein Vorausschlag der Einnahme und Ausgabe als Richtschnur für das folgende Jahr von dem Markvorstand aufzustellen, nach den Vorschriften des Regulativs für das Domänialforstrechnungswesen. Der Revierförster hat hierbei die den Forstbeamten hierin vorgeschrie-

benen Arbeiten und der Markrechner dasjenige, was den Rentbeamten obliegt, zu besorgen. Der Markgegenschreiber hat diesen Voranschlag mit einem Auszuge aus dem Wirtschaftskplan und mit dem unter (2) erwähnten Ueberschlage der Holzvertheilung jährlich 14 Tage lang, also bis Ende Septembers, nach vorausgegangener Bekanntmachung auf dem Gemeindehause zu Rothenberg zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen und ihn dann, mit den etwa von Betheiligten auf den zu dem Ende beigelegten Bogen gemachten Bemerkungen, an den Revierförster zur Weiterbeförderung an den Forstinspector zu senden, welcher letztere alsbald die Genehmigung der Oberforstdirection einholt.

5) Nach der Genehmigung erhält der Markgegenschreiber die eine, der Markrechner die andere Ausfertigung des Voranschlags. Letztere gehört zu den Belegen der Markrechnung.

#### IV. Betrieb der Holzfällungen.

1) Der Revierförster hat die Auszeichnung des zu fällenden Holzes unter Zuziehung des Markgegenschreibers, welcher den Waldhammer der Mark unter den des Revierförsters anschlägt, zu besorgen. Im Verhinderungsfalle des Markgegenschreibers oder seines von der Oberforstdirection genehmigten Substituten vertritt der Markrechner dessen Stelle.

2) Der Revierförster schließt die Accorde mit den Holzhauern, wie mit anderen Waldarbeitern, unter Zuziehung des Markgegenschreibers und mit Vorbehalt der Genehmigung des Forstinspectors ab.

Die Leitung der Holzhauerei und deren Beaussichtigung geschieht in derselben Weise wie in den Domänenwaldungen.

4) Der Markgegenschreiber (oder in dessen oder des Substituten Verhinderung der Markrechner) wohnt der Abzählung des gefällten Holzes jedesmal bei und führt hierbei das Nummerbuch, der Revierförster das Abzählungsprotocoll. Nach geschehener Abzählung trägt der Revierförster, ingleichen der Markgegenschreiber, die Summen des Abzählungsprotocolls ein jeder in seine Abzählungscontrole ein; sodann erhält der schickende Forstbdiener der Mark (der Förster) das Nummerbuch, der Markrechner das Abzählungsprotocoll. Im Uebrigen gelten für Nummerirung und Abzählung des Holzes die allgemeine Vorschriften für Domänial- und Communalwaldungen.

5) Der Hauerlohn, so wie eintretenden Falls der Seigerlohn, wird von dem Revierförster auf den ihm zu dem Ende durch Genehmigung des Voranschlags eröffneten Credit bei der Markkasse zur Zahlung angewiesen.

#### V. Von Verabfolgung des Holzes.

1) Der Verabfolgung der Holzmarken muß eine Verlosung nach folgender Vorschrift vorhergehen.

a) Der Markgegenschreiber entwirft ein Verlosungsprotocoll nach folgendem Muster:

Verlosungsprotocoll des Markholzes aus der Rothenberger Mark für das Jahr 1837.

Geschehen auf dem Gemeindehause zu Rothenberg am . . . ten . . . . .  
in Gegenwart des Großherzoglichen Revierförsters,  
: : : Markgegenschreibers,  
: : : Markrechners.

2c.

Ordn. Nr.	Namen der Markbetheiligten.	Holzart.	Scheidholz.		Prügelholz.		Reisholz.	
			Abzähl. Nummern.	Stücken.	Abzähl. Nummern.	Stücken.	Abzähl. Nummern.	Stücken.
(Die Namen folgen A. bei den Nummern innerhalb jeder Dittschafte alphabetisch, und dann B. die Zusammler.)								

worin er vorläufig bloß die Namen der Markbetheiligten in vorgeschriebener Ordnung einträgt.

- b) Der Markgegenschreiber fertigt ferner für jedes zur Vertheilung kommende Sortiment soviel nach folgendem Muster vorgedruckte Looszettel, als Marken vorhanden sind.

<p>Markholzabgabe aus der Rodenberger Mark. Für das Jahr 1837 hat (haben) zu empfangen z. B. Scheidholz . . . . . Stecken die Abzählungs-Nummern . . . . . (folgt oder folgen der oder die Namen der Empfänger.) . . . . . den . . . . . 183 . Namens des Markvorstandes. Der Markgegenschreiber. (Unterschrift desselben.)</p>
---

Sind an einer Mark Mehrere theilhaftig, so fertigt der Markgegenschreiber für die betreffenden Marken solcher Kleinmärker Koppelzettel nach vorstehender Einrichtung, indem er bei den Namen die Anzahl Stecken oder Wellen, die einem jeden gebührt, einschreibt. Die Abzählungsnummern werden aber noch nicht eingeschrieben.

- c) Die Verloosung geschieht an dem einigz Tage vorher in den Gemeinden Dypershofen und Rodenberg bekannt zu machenden Termin öffentlich auf dem Gemeindehause zu Rodenberg durch den Markvorstand (I. 1.), indem der Markrechner hierbei die Looszettel nach einander aus einem Behälter zieht und austruft, der Revierförster in der Spalte „Ausgabe“ des Nummerbuchs neben den betreffenden Nummern die durch diese Verloosung bestimmten Empfänger, sowie gleichzeitig der Markschreiber in das Verloosungsprotocoll die Nummern des Holzes und Anzahl Stecken oder Wellen neben jeden Namen beischreibt und endlich der Markrechner die Stellen für Angabe der Abzählungsnummern auf den Looszetteln nach dem Ergebnisse der Verloosung ausfüllt. Nach geschehener Verloosung verliest der Revierförster die am Schlusse des Verloosungsprotocolls einzutragenden Vorschriften für die Abfuhr des Holzes, wird das Verloosungsprotocoll von dem Markvorstand unterschrieben und dem Markrechner mit den von dem Markgegenschreiber unterschriebenen Looszetteln zugestellt. Der Markrechner theilt die Looszettel an die Theilhaftigen aus und belegt seine Rechnung mit dem Verloosungsprotocoll.

Das Nummerbuch nimmt der Revierförster wieder zurück, um es dem schüßenden Forstbiener zur Aufsicht bei der Abfuhr und Vormerkung der letzteren, durch Virguliren der betreffenden Namen, zuzustellen.

- d) Die auf solche Weise aufgestellten und vertheilten Looszettel dienen zugleich als Verabfolgungsanweisung und Abfuhrschein.

2) Der Markrechner hat die Verabfolgungsanweisungen des für die Rathhäuser, Tag- und Nachtwächter, sowie des zur Befolgung des schüßenden Forstbieners (Försters) der Mark bestimmten Holzes nach Maassgabe der Repartition (II. 2.) auszustellen.

*Vermerk.* Für 9 Stecken von dem an die Rathhäuser kommenden Holze ist der Hauerlohn der Markkasse zu ersetzen und daher bei ausgäblicher Verrechnung des Holzbeitrage für dies Holz in Abzug zu bringen.

3) Das nach (1) und (2) nicht zur Abgabe kommende Holz ist zum Vortheil der Markkasse, d. h. der Gesamtheit der Marktheilhaftigen, von dem Markgegenschreiber unter Zuziehung des Markrechners nach den Vorschriften, welche hiesfür in den Domonialwahrungen bestehen, nach vorausgegangenem gehöriger Bekanntmachung, öffentlich zu versteigern, und das Protocoll von dem Revierförster an den Forstinspector zur Genehmigung und zur Wirkung der Einnahmedekretur der Obersforstdirection, einzusenden.

4) Wenn Frevlern geringfügiges Holz abgenommen wird oder Windsfälle bis zu 2 Stecken entstehen, so ist der Markvorstand zum Verkauf aus der Hand um den vollen Tarifpreis oder den nach dem Tarif abgeschätzten Verkaufspreis befugt und hat der Markgegenschreiber in solchen Fällen die Verabsolungsanweisung (den Abfuhrschein) auszustellen, welche aber erst gültig ist, wenn der Markrechner die geleistete Zahlung darunter quittirt hat. Der Markgegenschreiber hat über diese von ihm ausgestellten Verabsolungsanweisungen ein Verzeichniß zu führen und halbjährlich einen Auszug daraus dem Revierförster mitzutheilen, welcher den Auszug nach dem Nummerbuch prüft und ihn durch den Forstinspector zur Einnahmedekretur an die Oberforstdirection einsendet. — Wenn der schützende Forstbiener Frevlern Holz in Läften oder Schiebkarren wegnimmt und die verkäufliche Abgabe dgl. Frevelholzes auf der Stelle nöthig ist, so ist der schützende Forstbiener zwar zu dieser Abgabe befugt, er hat aber den Markgegenschreiber hiervon binnen 2 Tagen zu benachrichtigen, damit er auch dgl. Abgaben in sein erwähntes Controlverzeichniß eintrage.

5) Die Fese- und Stockholzettel hat der Markgegenschreiber auf den Grund der von den Bürgermeistern zu Oppershofen und Rodenberg aufgestellten und dann von dem Revierförster revidirten und als zulässig bescheinigten Verzeichnisse jährlich auszutheilen, die Verzeichnisse zur Erhebung des Gigack's-Gelds dem Markrechner zu überweisen und dieser am Ende des Jahres durch den Revierförster die Einnahmedekretur der Oberforstdirection einzuholen.

## VI. Von den Nebennutzungen.

1) Die Vollziehung der Nebennutzungen geschieht im Allgemeinen nach Vorschrift des Wirthschaftsplans. Diejenigen, welche auf Berechtigungen beruhen, dürfen immerhin auch nur nach Anweisung des Revierförsters geschehen.

3) Wenn ein Schweinectrieb von Seiten der Maßberechtigten statt hat, so geschieht die Austheilung der Maßzettel, Ueberweisung der Einnahmen und Einholung der Dekretur nach der unter (V. 5.) erhaltenen Vorschrift.

4) Wenn sonstige Nebennutzungen statt haben, so geschieht deren Versteigerung und Einnahmedekretur nach der (V. 3.) erhaltenen Vorschrift. Grundverkäufe, unter besonderen Umständen zum Vortheile der Mark, dürfen nur auf den Antrag des Markvorstands und mit Genehmigung der Oberforstdirection vorgenommen werden.

## VII. Von Vertheilung der Ueberschüsse der Markkasse.

1) Der Markvorstand hat vierteljährlich den Stand der Einnahmen und Ausgaben nach den Büchern und dem damit zu vergleichenden Kassenprotokoll gemeinschaftlich bei dem Markrechner einzusehen und zu beraten, ob nach Maßgabe der zu erwartenden Ausgaben ein Ueberschuß der Kasse statt hat, welcher entweder vorläufig ausgeliehen oder sogleich an die Markbetheiligten ausgetheilt werden kann. Das Ergebniß dieser Beratung wird an die Oberforstdirection zur Entschließung eingesandt und ihm für den Fall der Vertheilung zugleich das Verzeichniß derselber beigelegt.

2) Nach Maßgabe der Entschließung der Oberforstdirection macht der Markgegenschreiber den Zinsärkern, dieses besonders jedem Ausmärker bekannt, wie viel Geld auf eine jede Mark für das betreffende den betreffenden Zeitraum ausgetheilt und aus der Markkasse bezahlt wird. Die Dekretur der Oberforstdirection erhält sodann der Markrechner zum Beleg seiner Rechnung.

## VIII. Von den Kulturen und sonstigen Waldarbeiten.

1) Der Revierförster hat die Ausführung der Kulturen und sonstigen Waldarbeiten nach denselben Vorschriften, wie in Domaniakwaldungen zu betreiben. Auf seine Anweisung zahlt der Markrechner den Arbeitslohn und die sonstigen Kosten, jedoch immer nur innerhalb des nach dem Vorschlage von der Oberforstdirection für das betreffende Jahr genehmigten Credits.

2) Der Revierförster hat über seine Zahlungsanweisungen eine Creditcontrole zu führen und über jede Ausgabe-Nubrik am Ende des Jahrs eine Wirthschaftsrechnung aufzustellen, und diese Wirthschaftsrechnungen unter Mitunterschrift des Markgegenschreibers und Markrechners durch den Forstinspector zur Ausgabedekretur an die Oberforstdirection einzusenden.

### IX. Von Dekretur der übrigen Ausgaben.

1) Ueber eine jede der zu den Lasten und Abgängen gehörigen Ausgaben hat der Markrechner jährlich ein gehörig belegtes Verzeichniß unter Mitunterschrift des Markgegenschreibers dem Revierförster mitzutheilen, welcher durch den Forstinspector die Ausgabedekretur einholt.

2) Ueber die sämmtliche Ausgabe an Besoldungen hat der Markrechner in derselben Weise die Ausgabedekretur der Oberforstdirection jährlich zu erwirken.

3) Die Dekretur der Verkündigungs- und Versteigerungskosten wird jedesmal bei Einsetzung des betreffenden Versteigerungsprotokolls, wenn dieses aber nicht möglich war, durch besondere Berichtserstattung, bei der Oberforstdirection eingeholt.

4) Wotensohn kann der Markvorstand nur innerhalb der Grenzen des Voranschlags anweisen und hat der Markrechner für diese Ausgabebubrik vom ganzen Jahre ebenwohl nach Vorschrift von (1) die Ausgabedekretur zu bewirken.

5) Diäten, Erhebgebühren, Entschädigungen und Belohnungen, sowie andere Zahlungen, für welche nicht im Voraus ein Credit hierzu von der Oberforstdirection eröffnet ist, dürfen nur nach vorheriger Dekretur der Oberforstdirection geleistet werden.

### X Von der Markrechnung.

1) Die Nubriken der Markrechnung sind folgende:

#### A. Einnahme.

#### Erst Hauptabtheilung. Wesentliche Einnahme.

##### I. Producte der Forstwirtschaft.

###### §. 1. Brandholz.

- a. Scheitholz.
- b. Prägeholz.
- c. Stockholz.
- d. Reihholz.
- e. Feser- und Akertholz.

###### §. 2. Balk-, Werk- und Nutzholz.

- a. Stammholz.
- b. Scheitholz.
- c. Stangenholz.
- d. Nutzstücke.
- e. Reihholz.

###### §. 3. Waldnebennutzungen:

- a. Pflanzholz.
- b. Leischnen, ander Eßk-, Mast und Weidk.
- c. Saut-, Fead-, Halde und Moosk.
- d. Nebennutzungen verschiedener Art.
- e. Weidk- und Schabenderfaag.

Bemerkung zu den Producten der Forstwirtschaft. Unter jeder der nachstehenden Nubriken sind in dem Falle, wenn ein Theil aus der Hand abgegeben und der andere versteigert wurde, die Einnahme nach folgenden Abtheilungen zu ordnen:

- 1) frei abgegeben und (in Weidk) angeschlagen,
- 2) aus der Hand verkauft,
- 3) versteigert.

II. Zeitbestand.

§. 1. Güter.

§. 2. Steinbrüche (verpachtete).

III. Ständige Gefälle und nuzbare Rechte.

IV. Einnahme verschiedener Art.

§. 1. Forststrafen (m. vgl. Rubr. I, §. 3, lit. c).

§. 2. Auflösung eines Inventars und Mobilien.

§. 3. Erschopfer und Markkosten.

§. 4. Kapitalzinsen.

Zweite Hauptabtheilung. Außerordentliche Einnahme.

I. Kassenverrathe.

II. Ausfälle.

III. Neuaufgenommene Kapitalien.

IV. Verkauf von Grundeigenthum und nuzbaren Rechten.

B. Ausgabe.

Erste Hauptabtheilung. Ordentliche Ausgabe.

I. Lasten und Abgänge.

§. 1. Grundlasten (Leistungen an Berechtigte).

§. 2. Beiträge zu den directen Steuern.

§. 3. " " " Gemeindefasten.

§. 4. " " " Kriegskosten.

§. 5. Ausfälle, Abgänge und Nachlässe.

§. 6. Kapitalzinsen.

II. Besoldungen.

§. 1. Beitrag zur Revierförsterebesoldung.

§. 2. Besoldung des Marktgeschreibers.

§. 3. Besoldung des Marktrechners.

§. 4. Besoldung der schützenden Forstdiener.

III. Sonstige Kosten der Verwaltung.

§. 1. Holzhouerlohn.

§. 2. Erndte- und Aufbewahrungskosten der Nebennutzungen.

§. 3. Kulturkosten.

§. 4. Unterhaltung der Wege und Brücken.

§. 5. Unterhaltung der Grenzen.

§. 6. Vermessung und Eintheilung.

§. 7. Verkündigungs- und Versteigerungskosten.

§. 8. Botenlohn.

§. 9. Diäten

§. 10. Erhebgebühren, Druckfachen und dergleichen.

§. 11. Entschädigungen und besondere Belohnungen.

§. 12. Verstärkung des Forstschutzes durch bewaffnete Macht.

§. 13. Proceß- und Gerichtskosten.

## IV. Vertheilung der Markanteile,

§. 1. Geldanschlag der vertheilten Holzmarken.

§. 2. Vertheilter Uberschuß der Markkaffe.

## Zweite Hauptabtheilung. Außerordentliche Ausgabe.

I. Zurückbezahlte Kapitalien.

II. Ankauf von Grundeigenthum und nuzbaren Rechten.

2) Der Markrechner hat die von ihm gestellte Jahresrechnung sammt Belegen bis längstens Ende Mai's jedes Jahres dem Markgegenschreiber mitzutheilen.

Ebenso hat der Revierförster bis Ende Mai's jedes Jahrs dem Markgegenschreiber das von ihm geführte Controlverzeichnis der Holzeinnahme und der Nebenröhungen nach den für die Communalwaldungen im Allgemeinen ertheilten Vorschriften mitzutheilen.

4) Der Markgegenschreiber erläßt sogleich eine Bekanntmachung in den Gemeinden Dppershofen und Rothenberg, von wout an binnen 14 Tagen die Markrechnung auf dem Gemeindehause zu Rothenberg zur Einsicht sämmtlicher Bethelligten offen gelegt sey und er fügt einen Bogen zu etwaigen Bemerkungen bei. Die Rechnungsurkunden können zwar nicht auf dem Gemeindehause offen gelegt, aber innerhalb des erwähnten Termins von jedem Bethelligten bei dem Rechner eingesehen werden.

5) Bis Ende Juny sendet der Markgegenschreiber die Markrechnung mit den Belegen und dem unter (3) erwähnten Controlverzeichnis des Revierförsters sowie mit den nach (4) etwa gemachten Bemerkungen an die Großherzogliche Rechnungskammer ein.

6) Bei der Calculatur der Oberforstdirection wird eine Controlo der Einnahme und Ausgabe der Rothenberger Markkaffe geführt und diese der Großherzoglichen Rechnungskammer zum Gebrauch bei der Revision der Rechnung mitgetheilt.

7) Im Uebrigen sind für das Rechnungs- und Kassenwesen der Mark, die Buchführung und Stellung der Rechnung die Vorschriften zu befolgen, welche die Instruction vom 18. September 1835 in Nr. 43 des Regierungsblatts enthält oder überbies von der Großherzoglichen Oberforstdirection oder Rechnungskammer noch besonders ertheilt werden.

Darmstadt den 5. August 1836.

Großherzoglich Hessische Oberforstdirection.

v. R i n s t e i n.

vdt. Keißig.



## Kapitel 2

### **Forstordnung und Forstverwaltung**

Die Verhinderung einer Holznot war allezeit der wichtigste Grund zum Erlaß von Waldordnungen, Forstordnungen, Forstgesetzen. Es mußten aber auch die jagdlichen Interessen des Landesherrn und des Adels und die sonstigen Nutzungen des Waldes (z.B. Waldweide, Streunutzung) geregelt werden. Forstordnungen wurden auf Landesebene erlassen, da die Forst- und Jagdhoheit zu den Herrschaftsrechten der Landesherrn gehörten. Sie wurden oft ergänzt durch lokale Regelungen.

Für den Stadtwald Butzbach wurde **erstmal**s am 7.11.1748 eine eigene Forstordnung erstellt und durch Ofm. Minnigerode unterzeichnet.

#### **Wald Ordnung über den Butzbacher Stadtwald 1749**

*Zu wissen sei hiermit, als den durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen pp. Der Königl. Majestät auch zu Hungarn und Böhheim, königl. Majestät bestellten Generalfeldmarschall und Obristen über ein Regiment Dragoner, untertänigst vorgetragen worden, wie eine genaue und ACCURATE Aufsicht und ISPECTION über die dero „Statt Butzbach zugehörige Waldungen“ höchst nötig und sehr heilsam sein:*

*Was maasen höchst besagt Ihro Hochfürstl. Durchl. aus landesväterl. Vorsorge kraft Ihro competierenden hohen territorial Erb- und Grund Gerechtigkeit auf vorhergegangener Untersuchung und befundenen Umständen nach, gnädigst gut befunden und verordnet haben, eine neue Waldordnung, wodurch die gemeinen Stadtwaldungen nicht allein CONSERVIERT sondern auch höchstderoselben Hohe Jagdgerechtigkeit aufrecht erhalten, und der gemeinen Statt Nutzen befördert werden möge, errichten und zu künftiger Nachachtung in folgenden Punkten publizieren lasse.*

#### **ERSTLICH:**

*Wird die in anno 1692 emanirte und in annos 1724 renovierte Hochfürstl. Forst- und Waldordnung hierbei ebenfalls zu Grund gelegt, dargestalt, daß nach Maßgabe derselben, die der Statt Butzbach zugehörigen Waldungen nicht nur behörig in Acht genommen, sondern auch die vorkommenden Forstfrevl untersucht und abgeschafft werden sollen, also jedoch, daß die Bestrafung derer Holzfrevl, welche in der Statt Butzbach eigentümlich Waldungen außer denen geheegten Orten Holz entwenden, besagter Statt allein, dahingegen al-*

le übrigen Wald- und Jagdbußen, sowohl von EXCEHSEN, welche in der Setz- und Brunftzeit geschehen, als auch wann sonst in denen angelegten Wald-Heegen mit Holz-Stehlen, Wald-Brennen, Eckring-Lesen, Graßen, Vieh reintreiben, und dergl. gegen ermeldete Hochfürstl. Forst- und Waldordnung gefrevelt oder sonst außer denen angeordneten Waldtägen was unternommen wird, mithin alle Hoheits-Strafen, Hochfürstl. Gnäd. Herrschaft, gleich Höchst-dieselbe VI SUPERIORITATIS TERRITORIALIS dazu vollkommen berechtigt REFERIRET bleiben, und von derenselben allein gezogen, der gemeinen Statt aber jedoch der Schaden das in ihrer Waldung geschehene Frevels an Holzstehlen und dergl. ersetzt werden solle: Und da denen bußfälligen Außmärkern jedesmahlen doppelte Strafe angesetzt wird, so kommt die Hälfte davon Gnädigster Herrschaft, die andere Hälfte aber gemeiner Statt zu.

Damit aber auf die Frevler und deren Bestrafung fleißig gesehen und achgegeben werde.

So sollen

#### ZWEYTENS:

Die Forstbedienstete, welche die INSPECTION und Aufsicht über der Statt Butzbach zugehörige Waldungen übergeben wird, alle vorfallende Forst- und jagdfrevel gegen das gewöhnliche Pfandgeld, behörigen Orten zu denunzieren und anzubringen schuldig und gehalten sein.

Wobei zugleich

#### DRITTENS:

Der Statt Butzbach ohnbenommen bleibet einen oder mehrere Heegen-Förster über ihren Wald zu bestellen, dergestalten jedoch, daß dieselben beim Märker-Geding durch der zeitigen Oberforstmeister im Beisein Bürgermeisters und Rats behörig verpflichtet und zu ihrer INCUMBENZ angewiesen, ihnen auch und wann es ohne Versäumnis tunlich ist, auch denen so die Nachtwache in der Statt zu tun haben, zugleich aufgegeben werden, alltäglich dem jedesmaligen Bürgermeister von demjenigen was des Tags über im Wald vorgegangen, Nachricht zu geben, damit die Frevler behörig notiert, und wenn allenfalls dergleichen EXCEHSEN im Wald vorgehen sollten, welche ihrer Wichtigkeit oder sonstiger Umstände halber, eine gleich baldige Untersuchung erfordern, solche sogleich von dem Forst-SECRETARIO mit Zuziehung und Beiwohnung des zeitigen Bürgermeisters vorgenommen werden könne. Wobei sothanen Heege-Förstern zwar eine Heege oder Spieß zu tragen, keiner der aber eine Flinte oder anderes Gewehr mitzunehmen, oder gar nicht damit zu schießen, erlaubt sein soll.

VIERTENS

Die Holzanweisung denen gemeinen Stadtwaldungen betrifft, soll solche einmalen ehender unternommen werden, es habe denn vorhero Bürgermeister und Rat dem Oberförster eine ordentliche SPECIFICATION, wieviel Holz von der Statt und Bürgerschaft nach denen 4 Quartieren nötig und wieviel Lose vor jedes Quartier erfordert werden, übergeben, welche SPECIFICATION sofort jedesmal von dem Oberförster dem Oberforstmeister zur Unterschrift zugeschickt, und alsdann nach dessen Gutfinden die forstmäßige Anweisung allzeit durch den Fürstl. Oberförster mit Anschlagung der Herrschaftl. Waldaxt vorgenommen werden. Wobei jedoch gemeiner Statt ohnbenommen bleibt, daß sie bei allen Holzanweisungen ihr Beizeichen an die angewiesenen Stämme mit anschlage, auch der Bürgermeister und wen sie sonst aus dem Stattrat dazu ernennen wollen, der Anweisung ohngehindert beiwohne.

Damit aber auch

FÜNFTENS:

bei dem Holz ausgeben keiner PARTIA LITET Platz gegeben, und der arme Bürger vor dem Ziehen nicht gedrückt werden möge, so soll das stammweise ausschlagen hiermit gänzlich verboten, dahingegen die Anweisung von Martini bis Johannis auf gewisse Tage geschehen, die Lose sowohl an Harte, als Reißerholz jedesmalen in ordentliche Klafter gesetzt und soviel möglich hierunter eine Gleichheit OSEVIERT, behörig nummeriert und nach denen 4 Quartieren also verlost werden, daß in den einen Beutel soviel Zettel getan, als bürgerliche Lose in jedem Quartier sind, in den anderen Beutel aber die Namen derer losender Bürger geworfen und sofort aus beiden die Lose gezogen, und wie sie heraus kommen, aufgeschrieben werden, damit niemand sich zu beschweren Ursach haben möge. Daffern aber ein oder der andere in seinem Los zuviel bekommen würde, soll solches zu Geld angeschlagen, und gemeiner Statt verrechnet, das Holz selbst aber nach beschehender Verlosung behöriger Zeit aus den Waldungen geführet, und nicht zum Schaden der Fürstl. Wildbahn sowohl, als des jungen Anwachs, über die gewöhnliche Zeit im Waldstehen gelassen, sondern die CONTRAVENIENTEN zu gebührender Straf gezogen werde.

Weilen aber auch

SECHSTENS

nötig, daß das Aus- und Einfahren zum Besten derer Waldungen, Auf gewisse Tage eingeschränket, und die Ausfuhr nich das ganze Jahr durch verstattet werde: so sollen gewisse Waldtäge, an welchen in

die Waldungen zu fahren erlaubt sein soll, nämlich der Montag, Dienstag und Mittwochen gehalten wurden, und außer diesen in den Wald zu fahren ohne Not nicht verstattet, jedoch aber wenn in denen gesetzten Waldtügen ein Freier-Tag oder ein anderer ohnaussetzliche Verhinderungen vorfielen, sodann nach erheischenden Umständen und Notdurft ein anderer Waldtag gegeben, solches auch von denen Forst-Bedienten ohne Not nicht DIFFICULTIERT und dem Bürgermeister von dem angesetzten Tag jedesmalen Nachricht erteilt werden.

Dahingegen

SIEBENDENS:

Denen armen Unterthanen, welche kein Geschirr halten, und Losholz oder Reißig nach Hause tragen müssen, wie bishero also auch fernerhin der Donnerstag dazu ausgesetzt und vergönnt sein, jedoch daß aus jedem Haus nicht mehr als eine Person an solchen Tagen in den Wald gehen, und keinen Wagen mit sich nehmen.

ACHTENS

Soll auch das Klaffer- und Reißholz sowohl als Bau- und Werkholz zu Behöriger und jedem Quartier bestimmten Zeit aus dem Wald geschafft, und denen Saumseligen, da ferner ihnen etwas entwendet wird, keine Ersetzung geschehen, dasjenige aber, so über die Zeit stehen bleibt, der Statt verfallen sein.

NEUNTENS

Das Urgehölz sodann aller Windfälle und Schläge, so von denen zum Bauen gegeben Bäumen abfallen, und zum Bauen nicht tüchtig sind, sollen zum Losholz gegeben und angewiesen werden.

ZEHENDENS:

Soll niemand erlaubt sein, mit seinem aus dem gemeinen Wald empfangenen Losholz zu privatieren, viel weniger solches außerhalb Landes zu verkaufen.

Und ob zwar

EILFTENS:

der gemeinde Stattwald nicht ausreichend ist, denen Hanwerksleuten das nötige Werkholz daraus abzugeben, so soll jedoch keinem erlaubt sein bei Machung des Losholzes dasjenige, was sich darunter zu Werkholz schickt, mit unter das Brennholz zu setzen, sondern solches liegen gelassen, behörig taxiert, und der Statt zum Besten verkauft werden.

ZWÖLFTENS:

Soll hinfüro niemand erlaubt sein, einige Reidel, Zaungerten, Hopfen- und Bohnenstangen oder dergleichen ohn angewiesen zu hauen, sondern alles dieses ordentlich angewiesen, und nach dem

äuszusetzenden billigen Preis verkauft, das Geld aber gemeiner Statt verrechnet werden.

**DREYZEHENDES:**

Niemand soll das ihm angewiesene Holz aus dem Wald führen, ehe und bevor solches von den Fürstl.-Bedienten, ob nehmlich der Verordnung nach gemacht, besichtigt und die TAXATION desselben gebührend vorgenommen worden, zu dem Ende dann die Forst-Bedienten ein richtiges Verzeichnis oder Gegen-Register zu führen und darinnen was die Statt und Bürgerschaft an Holz oder anderen Nutzungen das Jahr durch aus dem Wald gezogen, fleißig zu notieren haben.

**VIERZEHENDE:**

Das bisherige Bestallungsholz vor die Statt Bedienten soll fernerhin, solange es die Waldung vertragen könne, angewiesen, in die Waldrechnung SPECIFICE eingeführt, und als Frei-Gehölz notiert werden.

Und ob zwar

**FÜNFZEHENDES:**

denen Ratsverwandten so noch wirklich Dienste tun, das doppelte Los, solange es der Wald vertragen kann, fortgereichert werden soll. So sollen jedoch die Wittwen von deren Ratsverwandten sich gleich anderen Bürgern, mit einem einfachen Los begnügen lassen.

**SECHZEHENDES:**

Das Holz zum Einheizen in der Ratsstuben, ingleichen vor die Wacht an den Toren, soll ebenfalls in ordentliche Klafter gesetzt, wohl verwahrt, und einem treuen Mann die Aufsicht und Berechnung übertragen, diejenigen aber, welche sich unterstehen würden, davon etwas zu entwenden, von jeder Spalte mit 5 albus Strafe angesehen werden.

**SIEBZEHENDES:**

Die Windfälle ausgehender Eichen, und das Klafterholz gesund fehlende Gehölz, wann solches zum Bauen taugen soll, dazu genommen und bis zum Gebrauch an einen sicheren Ort in Verwahrung gebracht werden.

Dahingegen

**ACHZEHENDES:**

die Zimmerspäne und das ohnbrauchbare alte Baugehölz im Beisein eines Forstbedienten an den Meistbietenden zu verkaufen und das Geld der Statt zum Besten zu verrechnen ist.

Damit aber auch

**NEUNZEHENDES:**

in dem Bau Ziel und Maas gehalten, und der Wald durch ohnnötiges

Bauwerken nicht ruiniert, hingegen aber auch der Statt durch die Fürstl. Forstbedienten keine großen Kosten gemacht, vielmehro solche nach aller Möglichkeit eingezogen werden: Als die Verfügung dergestalt zu machen, daß dem Oberförster bei der Hauptanweisung tägl. nichts weiter als 1 Gulden 15 albusdiesem von der Statt bezahlt, zur Ersparung weiterer Kosten aber jeden Jahres, eine pflichtmäßige SPECIFICATION derer Bau gebrauchen in der Statt verfertigt, und sodann dem Oberförster zum Ende zugestellt werde, damit dieser sodann in einem Tag wann er ohnehin in Butzbach zu tun hätte, mithin ohne die Statt mit weiteren Kosten zu beschweren, die Besichtigung mit dem Bürgermeister vornehmen und bei der Anweisung darauf REFLEKTIEREN könne, da sodann einem Bürger, so ein neues Haus baut, aus dem Stattwald eine Fehn und Schwelle, zu bloßer REPARATION eines baufälligen Hauses aber ein vor alle mal eine Schwelle der bisherigen OBSERVANZ nach, solange es der Wald vertragen kann, als eine Verrechnung abgegeben werden kann.

Es soll auch

ZWANZIGSTENS:

Zum Ausbrechen derer Waldstöcke eine gewisse Zeit jedesmalen bestimmt und solche durch den ordentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Soviel aber

EIN UND ZWANZIGSTENS:

den jährlichen Christbrand, welcher blos den Armen eigentlich zu gute kommen sollen, anbelanget, soll solcher wegen des bis dahero mit untergelaufenen allzu großen Mißbrauchs, künftighin und bis auf anderweite Verordnung, gänzlich Cehsiren und hiermit abgestellt sein.

ZWEY UND ZWANZIGSTENS:

Die Vieh Hut soll nicht weiter eingeschränkt, wohl aber, wann und soviel es wegen derer in Heeg gelegenen Stücker geschehen kann, erweitert und jedesmal nach der in der Forstordnung vorgeschriebenen Einteilung abgebunden werden.

DREY UND ZWANZIGSTENS:

Wann es Mastung gibt, soll dieselbe jedesmalen durch einige von dem Rat und von denen Fürstl. Forst-Bedienten, -- als welche überhaupt bei allen Waldsachen, wie sie Namen haben mögen, mit zu ziehen sind, -- in Augenschein genommen und besichtigt, auch mit aller Sorgfalt dahin gesehen werden, daß die Mast nicht zu hoch ESTRIMIRT, und die Waldungen nicht überschlagen, mithin der Fürstl. Wildbahn kein Schaden zugefüget werde: was aber erkannt

wird, danach soll ein Jeder sein Anteil selbst betreiben oder an andere überlassen.

**VIER UND ZWANZIGSTENS:**

Gleich wir das Eicheln- Bucheln und Wildobst zu lesen oder abzumachen allbereits in der Forstordnung bei namhafter Straf verboten, also hält es auch dabei sein Bewenden, und soll keiner derer Forst-Bedienten oder Heegen Förster sich ermächtigen solches entweder anderen zu erlauben, viel weniger solches vor sich selbst zu tun.

Wie denn auch

**FÜNFF UND ZWANZIGSTENS:**

Alles Grasen, Hüten und Heumachen in den Waldungen an denen geheegten Orten, bei Straf und dergestalten hiermit INHIBIERT und verboten wird, daß weder denen Först-Bedienten, noch anderen unter was vor PROTEXT es auch sein möge, dagegen zu handeln erlaubt sein solle: worunter jedoch das Heumachen in den Waldwiesen nicht mit zu verstehen, sondern solches denen Eigentümern vor wie nach freibleibt.

Damit auch

**SECHS UND ZWANZIGSTENS:**

sowohl bei Anbringung als Dictir und Einschreibung derer Strafen behörige Ordnung gehalten werde: so sollen sowohl die Fürstl. Forst-Bedienten als Heegen-Förster die Wald-Zeugen mit deutlicher Benennung des Frevlers, Monats und Tags, auch eigentlicher Beschaffenheit der DELICTI, behörig anbringen, und auf ihre Pflichten anzeigen, sodann alle Jahr, ehe der Bussatz gehalten wird, ein ordentliches Register, und zwar in DUPLO ausgefertigt, und der Statt ein Exemplar zugestellet, der Forstbussatz selbst auch alljährlich an einem gewissen Tag, von dem zeitigen Oberforstmeister, Forst-Secretario, Oberförster und Stattbeamten, sodann im Beisein einiger Deputierter der Statt, -- als welche hierunter freie Hände behält, wen die aus dem Mittel ihres Stadtrats oder aus denen Vorstehern der Bürgerschaft dazu abschicken und dem Forstbussatz beiwohnen lassen will, jedoch daß zu Erstattung derer Kosten aush hierinnen keiner Übermaß gebraucht, und etwa mehrere Personen als nötig sind, dazu genommen werden, -- gehalten, sodann die Strafen ordnungsgemäß angesetzt, sofort richtig eingebracht und an gehörige Orte geliefert,

auch

**SIEBEN UND ZWANZIGSTENS:**

diese Strafgeder sowohl als andere Wald-REVENUES von nun an in einer besonderen Rechnung verrechnet und der Überschuß alljährlich zur gemeinen Bürgermeisterei Rechnung geliefert werden.

Es sollen auch

**ACHT UND ZWANZIGSTENS:**

denen Bürgern zu Butzbach, wann Stücker Wüstungen zu Wald besaamet werden sollen, vergönnert sein, das erste Jahr unter den Tannen Saamen oder Eicheln, Frucht mit zu säen, jedoch daß davon sodann der NOVAL-Zehenden an Gnädigste Herrschaft richtig abgegeben werde.

**NEUN UND ZWANZIGSTENS:**

Die Setz- und Brunftzeit sollen wie in allen, also auch in denen Butzbacher Waldungen strike abserviirt und genau gehalten werden, und wenn ein frischer Schnee fället, vor 10 Uhr in den Wald zu kommen ohne Not nicht erlaubt sein.

Wie nun

**DREYZIGSTENS:**

Vorstehende Waldordnung auf der gemeinen Statt Butzbach wahres Bestes und CONSERVATION deren Waldungen allein abziehet, also auch derselben in allen Stücken und Punkten genau nachgelebet, und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern jedermann deren Inhalt kundig werden möge, diese Verordnung alle Jahre auf dem zu haltenden Forst Bussatz bei versammelter ganzer Bürgerschaft durch den Stattschreiber abgelesen, Schrift und festgehalten werde. Wobei jedoch schließlich

und

**EIN UND DREIZIGSTENS:**

Ihro Hochfürstl. Durchl. vermög der Ihro competierenden Landesfürstl. Hoheit und davon abhängender TERRITORIAL Erb- und Grund-Gerechtigkeit, sich ausdrücklich vorbehalten, diese Waldordnung jeder Zeit nach gnädigstem Wohlgefallen, ohne jemand's Ein- oder Gegenrede, nach Gelegenheit und Umständen der Zeit, zu mehrren, zu mindern, oder gar zu CASHIREN und nach Befinden eine neue zu machen. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstl. Geheimden SIGICUM.

Darmstadt, 5ten Juni 1749

Schmalcalder

Fürstl. Regierungs-Secretarius

In Forstordnungen wurde auch die polizeiliche oder staatliche Aufsicht und Verwaltung über den Wald geregelt. Dem Forstpersonal wurde die Aufsicht über Einhaltung der Forstordnung übertragen.

Die Stadt Butzbach unternahm mehrfach den Versuch, die staatli-



che Aufsicht in ihren Waldungen durch eigenes Forstpersonal zu ersetzen. Dieses Privileg wurde ihr jedoch nie zugestanden, es kam mehrfach zu Streitigkeiten und Eingriffen des Landesfürsten.

*Originaltext*

*- Nachdem wir der Stadt Butzbach ihr bescheidenes untertänigstes Nachsuchen, um sie in Ansehung ihrer in Händen habenden Privilegien und Freiheits Briefen, von der uns über ihre gemeinen Waldungen competierenden Ober Märkerei zu eximinieren, als ohnstatthaft und ordnungswiedrig in Gnaden abgeschlagen, dahingegen aber verordnet haben, daß dieselbe ratione ihrer gemeinen Waldungen denen übrigen communen und besonders der Stadt Gießen durchgehendes gleich gehalten werden solle, als wird den Supplicanten ein solches PRO FINALI RESOLUTIONE hiermit angefüget und ist sich darnach untertänigst zu achten.*

*Sigl. Darmstadt 15 ten Januar 1748*

*Unterschrift -*

Hierzu berichtet das Ratsprotokoll vom 31. Januar 1748, daß dieses „Decret“ denen Zunftmeistern vorgelesen um ihre Gedanken darüber zu eröffnen, ob die Sach weiters zu urgieren; inzwischen aber wurde vom E.E. Rath resolvirt, sich per Deupation zu Gießen zu informieren, wie derselben Waldung unter das Forst Amt gekommen. Hierüber berichtet dann am 3. Februar der Ratsschreiber, als Deputierter, „wie er Erkundigungen eingezogen, sei der Stadt 1722 durch innerliche Unruh dieser Wald an das Forst Amt gekommen und immer etwas neues eingeführt worden, so auch würden anjetzo die Buszen in der Setz- und Heegezeit allein von der Herrschaft genommen.“

Selbst 4 Abgesandte der Stadt nach Darmstadt um persönlich beim Landgrafen vorzusprechen und zu bitten, diese Verordnung aufzuheben, konnten keine Änderung herbeiführen.

Freilich war es in der Folgezeit schwer sich an die neuen Bestimmungen zu halten, zumal ein eigenmächtiges Handeln untersagt war. So mußte verschiedentlich erst Bürgermeister und Rat der Stadt in Strafe genommen werden „weil sie gegen die ergangene Hochfürstl. Resolution sich dennoch erfrechet in ihrem Stadtwald eigen mächtigerweisz eine Holz-Anweisung zu unternehmen; wegen dieser Widersetzlichkeit soll eine Straf von 100 Rthl. angesetzt seyn!“

Im Zusammenhang mit dieser forstlichen Organisationsänderung steht auch die Einführung des „Märkergedings“ in Butzbach, an

dem im Beisein der versammelten Bürgerschaft die Beschlüsse und Verordnungen die den Stadtwald betrafen, verkündet wurden, an dem weiterhin die Waldbußen für etwaige Frevel festgesetzt wurden, von denen ein Teil an die Fürstl. Oberförsterei abgeführt werden mußte.

Von nun an wurde der Butzbacher Stadtwald durch einen fürstlichen Oberförster, mit dem Sitz in Hochweisel, beaufsichtigt; im übrigen blieb es bei der alten Einrichtung, bei der die beiden Waldmeister vom Rat gewählt wurden, die beiden „Wald- oder Heegeförster“ aber nur vorgeschlagen werden konnten, die dann durch Verfügung des fürstlichen Oberförsters endgültig angestellt und auf einem „Märkergeding“ in aller Öffentlichkeit verpflichtet wurden. Weiterhin erfuhr die Holzausgabe eine genaue Regelung, und die Fällungszeit für das Bauholz wurde, wie das neue „Stadtwald-Reglement“ angibt, dahin festgelegt, „daß das Baugehölz im Jenner und Hornungs-Monath im kleinen Mondlicht gefällt werden muß“; das übrige Holz, das man benötigte, mußte rechtzeitig bei dem Bürgermeister angemeldet werden, etwaige Bauschäden mußten, wenn man zu ihrer Ausbesserung Holz erhalten wollte, vorher durch den fürstlichen Oberförster besichtigt werden, der dann daraufhin seine Entscheidungen traf und die Holzmenge festsetzte.

Die Forstverwaltung und -aufsicht (Hoheit) in den heimischen Wäldern wurde zunächst auf örtlicher Ebene mit Zustimmung des Landesherrn geregelt, bis im Jahre 1811 der Großherzog von Hessen eine Verordnung über die Forstorganisation im Lande erließ.

Verordnung  
über die Forstorganisation im Großherzogthum Hessen  
Darmstadt, den 16. Jan. 1811

*„LUDEWIG, von GOTTES GNADEN, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen ect. ect.*

*WIR finden für nöthig, die staatspolizeiliche Wirksamkeit hinsichtlich des Forstwesens, die öffentlichen Behörden für diesen Zweck und für die Forstgerichtsbarkeit, und die Amtsbefugnisse und Amtspflichten dieser Behörden in allen Landestheilen, die zu Unserem Großherzogthum gehören, auf eine gleichförmige Art zu organisieren. Zu dem Ende verordnen wir hiermit gesetzlich folgendes:“*

-- Die Verordnung ist in 6 Abschnitte gegliedert und umfaßt folgende Bestimmungen:

„1. Abschnitt. Von der Eintheilung des Staatsgebietes in forstlicher Hinsicht.

(Fortsetzung Seite 79)





Dann geseyten Dertzen Goldt unterthanen,  
besagter Stadt allein, besaggen alle ubri-  
ge Wald- und Jagd-Beizlen, so esochl  
von excessen, vnsich in der Nutz- und Frucht  
gult geschehen, als auch vnsich sonsten  
in dunn zugulichen Wald-Forstern mit  
Goldt, Eisen, Wald Bronnen, Schneyer  
den, Grauen, Vieh imtriebun, und derg-  
egen nemliche Geislichl. Leyst- und  
Wald-Verleung geschehet, vnsich sonsten  
vnsich dunn angewandten Wald Jagden  
nach insonnenen wird, nissen alle Go-  
sicht-Verweyden, Goldschreyer, Guld-  
Gehoylter, gleich Goldschreyer vi  
Superioritatis Territorialis dazzu toll,  
kommen beauffigat, reservirt bleiben,  
und von denen selber allein gezogen,  
also dunnem Stadt aber jedoch der Besa-  
den der in Forst- und Wobolstern zu-  
ten in ihrer Waldung geschehen zue-  
weil an Goldt, Eisen und derg- vnsich  
gult werden sollt: Vnsich da dunn  
beizhalligen dunnem dazzu  
den doppelte Straffe angezigt wird;

2  
 Vorkurs der Stadt Ludwigshafen  
 der im Jahre 1871, nach dem  
 Verfall der alten Stadt Ludwigshafen  
 durch den Vertrag von Frankfurt  
 am Main, an die französische  
 Republik übergegangen ist, und  
 seitdem ein Teil der Stadt  
 Ludwigshafen bildet.

Ludwigshafen  
 der im Jahre 1871, nach dem  
 Verfall der alten Stadt Ludwigshafen  
 durch den Vertrag von Frankfurt  
 am Main, an die französische  
 Republik übergegangen ist, und  
 seitdem ein Teil der Stadt  
 Ludwigshafen bildet.







Günthers Bey dem Goltz - Außgaben einer partia,  
libet flatz gegeben, und der arme Lügner  
vor dem Lügner nicht geduldet werden mö-  
ge; So soll dieß zuerun nicht anstellen  
fürmit gütlich erobotten, daßungegen  
die Anweisung von Martini bey Jo-  
hannis auf gewisse Tage geschicket,  
die Loosen zuerun an zuerun, als  
Lügner - Goltz zuerun in ordent-  
liche Elaffen geschicket, und so viel möglich  
fürunter im gleichheit oberwirdt, be-  
soner numerirt, und nach dem 4. quar-  
tieren also vertheilt werden, daß  
in dem einen Stübel so viel Stübel ge-  
hen, als in dem andern Stübel  
quartier sind, in dem andern Stübel  
aber die Nachen derer Loosen zuerun  
zuverun, und so fort mit be-  
den die Loosen zuverun, und wie die  
fürun zuverun, und geschicket  
werden, damit niemand sich zu be-  
den vertheilt haben möge. Dafern  
aber ein, oder der andere in seinem  
Loos zu viel bekommen würde, soll

Hecksterns

fange zu Geld umzuwandeln, und gewinne  
 diese wertvoll, das Geld, welches aber nach  
 höchsten Werbung! Es folgende Geld aus  
 dem Währungsapparat, und nicht zum  
 Einsetzen der neuen Währung zu werden!  
 als die jungen Umwandler, aber die ge-  
 meinschaftlich in dem Geld gehen ge-  
 lassen, sondern die conservationen zu  
 erhalten, das ganze System werden.  
 Wären aber auch  
 möglich! Nach dem Geld = und umzuwandeln  
 zum besten unter Währungs, auf ge-  
 weise, das umzuwandeln, und die  
 die fische will sich ändern, das durch  
 ungeschickterweise? So sollen gewöhnlich  
 Geld-Lager, an welchen in die Bank  
 managen zu lassen, werden, zum der  
 neuen, die Montag, Werbung, und die  
 welchen aufsetzen werden, und andere  
 kommen in dem Währungsapparat,  
 aber noch nicht umzuwandeln, das  
 aber wenn in dem Währungsapparat  
 fange zu Geld umzuwandeln, und gewinne

spannt sich die Beschränkungen vor sich,  
 so dann nach ruhigen Überlegungen  
 und Nachsicht im andern Halbtag  
 gegeben, selbst auch von dem Lust-  
 bedienken ohne Noth nicht diffcultirt,  
 und dem Besonderen von dem angefo-  
 hren Tag jedoch massen Nachsicht ver-  
 stand. Inzwischen

Liebendens

In dem ersten Ueberhaupte, welche  
 ein großes Felder, und Liebhold,  
 was richtig nach dem Weg weisen  
 wie richtig, also auch schon  
 der Sonntag dazu rückgeführt  
 und Bewegung zeigen, jedoch daß  
 aus jedem Grund nicht mehr als  
 ein Haus an jedem Tag in der  
 Welt zu sein, und einen Morgen  
 mit sich nehmen.

Ardens

Voll auch das Elaster- und Kiefer-  
 Holz so wohl als das - und viele  
 Holz zu besorgen und jedem Quar-  
 tier bestimmten Zeit aus dem Wald

Die gemeine Welt-Weisheit ist  
 nicht die Weisheit der Weisen  
 sondern die Weisheit der Narren  
 welche die Welt zu regieren  
 wollen.

Wissenschaft

Die Weisheit ist die Kunst  
 die Welt zu regieren  
 und die Menschen zu  
 bessern.

Lebensweisheit

Die Lebensweisheit ist die Kunst  
 die Welt zu regieren  
 und die Menschen zu  
 bessern.

Die Weisheit ist die Kunst  
 die Welt zu regieren  
 und die Menschen zu  
 bessern.

Leib Selbsterbedung, nach sich davon  
zu weidlich selbst, mit unter das  
Gold zu legen, sondern selbst  
legen, Beförderung, und des  
zum besten Nutzen.

<sup>3</sup> Zweites. Soll profus nimmten erlaubt sein,  
einigen Eitel, zu geben, Götter -  
und Leben, tragen oder Angewandte  
sich angewandte zu sein, sondern alle  
nicht erlaubt, angewandte, und nur  
an zu geben, billigen Götter  
Nutzen, das Gold aber, geminn  
der Beförderung.

<sup>3</sup> weitere: Niemand soll sich anwenden  
Geld, und ihm Geld geben, und  
und bevor selbst den Namen  
Geld verdienen, ob es nicht die  
Abrechnung auf gemacht? Götter  
sind, und die Beförderung  
gebühren genommen werden,  
zu dem Ende kann die Beförderung  
Sünde im wichtigsten Angelegenheit



Deswegen ist doch zum Schluss in der Sache  
 nicht möglich, was die Sache an  
 einem Ort, soll abgelegt in der  
 andern Sache, welche nach der  
 nachfolgendem einem neuen Mann  
 ein Geschäft mit der Verwaltung der  
 Sachen u. dergleichen abzuwickeln  
 sich unterliegen werden, davon  
 nicht zu sprechen, was jetzt  
 direkt mit 5 bis 6 Bruchstücke  
 sein werden.

Deswegen ist doch zum Schluss in der Sache  
 nicht möglich, was die Sache an  
 einem Ort, soll abgelegt in der  
 andern Sache, welche nach der  
 nachfolgendem einem neuen Mann  
 ein Geschäft mit der Verwaltung der  
 Sachen u. dergleichen abzuwickeln  
 sich unterliegen werden, davon  
 nicht zu sprechen, was jetzt  
 direkt mit 5 bis 6 Bruchstücke  
 sein werden.

Deswegen ist doch zum Schluss in der Sache  
 nicht möglich, was die Sache an  
 einem Ort, soll abgelegt in der  
 andern Sache, welche nach der  
 nachfolgendem einem neuen Mann  
 ein Geschäft mit der Verwaltung der  
 Sachen u. dergleichen abzuwickeln  
 sich unterliegen werden, davon  
 nicht zu sprechen, was jetzt  
 direkt mit 5 bis 6 Bruchstücke  
 sein werden.

Deswegen ist doch zum Schluss in der Sache  
 nicht möglich, was die Sache an  
 einem Ort, soll abgelegt in der  
 andern Sache, welche nach der  
 nachfolgendem einem neuen Mann  
 ein Geschäft mit der Verwaltung der  
 Sachen u. dergleichen abzuwickeln  
 sich unterliegen werden, davon  
 nicht zu sprechen, was jetzt  
 direkt mit 5 bis 6 Bruchstücke  
 sein werden.

in Längsrichtung sind durch Ländereien von  
 dem meist bündelnden offnen zu Hochland,  
 dem und das egal das Stadt zum Längen  
 zu vorzuführen ist. Damit aber auch  
 Neuzugewandene in dem Längen Ziel und Merck gehalten,  
 und das Wald durch sparsamste Ländereien  
 dem nicht ruinirt, hingegen aber auch  
 das Stadt durch die Längsrichtung Ländereien  
 so eine große Höfen gemacht, Viel-  
 mehr solch nach aller Möglichkeit  
 ringsumher werden. Alle ist die  
 Verfügung der gestellten zu machen,  
 das die Obersteiter bei der Länd-  
 renscheidung durch nicht weiter  
 als d. L. 15. als die von der Stadt  
 befristet, zu Fortsetzung weiterer  
 Höfen aber, zu Anfang jedem  
 Jahr, eine Alljährliche Specifi-  
 cation ihrer Ländereien in der  
 Stadt anfertigen, und so dem dem  
 Obersteiter zu dem Ende zugestellt  
 werden, damit der Stadt so dem in einem  
 Tag, wenn es möglich in Ländereien





In der That ist die Sache nicht so einfach, wie sie  
 den Anschein hat. Die Schwierigkeiten sind  
 vielfach, und es ist nicht leicht, sie zu überwinden.  
 Die Hauptursache liegt in der Unklarheit der  
 Begriffe, die man sich bilden muss, um die  
 Zusammenhänge zu verstehen. Die Schwierigkeit  
 liegt nicht in der Sache selbst, sondern in der  
 Darstellung derselben. Die Schwierigkeit liegt  
 in der Unklarheit der Begriffe, die man sich  
 bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen.  
 Die Schwierigkeit liegt nicht in der Sache selbst,  
 sondern in der Darstellung derselben. Die Schwierigkeit  
 liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich  
 bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen.

Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen.

Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Sache selbst, sondern in der Darstellung derselben. Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Sache selbst, sondern in der Darstellung derselben. Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen.

Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen.

Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Sache selbst, sondern in der Darstellung derselben. Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen. Die Schwierigkeit liegt nicht in der Sache selbst, sondern in der Darstellung derselben. Die Schwierigkeit liegt in der Unklarheit der Begriffe, die man sich bilden muss, um die Zusammenhänge zu verstehen.

zu gelehrt wurde: Was aber selbent  
sind, darunter soll ein jeder sein Antheil  
entweder selbst beizubringen oder an andern  
überzulassen.

Vier und zwanzigstes. Obgleich wir das Gütliche = Tüchtliche  
mit Wild Obst zu Landen oder abzumachen,  
vollbrachte in der sonst Ordnung bei nasen-  
faytter Krauthe Arbeitten; Beyde zu  
hält es auch dabey sein Ansehen, und  
soll Eines durchs ander bedürken oder  
Gegens dinsten sich einmüßigen selbts  
entweder andern zu schreiben, viel weniger  
selbst vor sich selbsten zu thun.

Nur dann auch

Fünf und zwanzigstes alles Gutes, Güthen und Güt-  
machen in dem Walde an dem  
gegründeten Orten, bey "Kraut" und der  
gestaltten ferner mit Arbeit und Arbeit-  
ten sind, daß weder einen sonst-  
bedürken noch andern, unter was was  
spracht es auch sein, dergleichen zu thun:  
Ihn selbst thun soll: Worunter  
jedoch das Güt machen in dem Wald-  
Wäldern nicht mit zu rechnen, sondern

solche dem Eigenthümer vor wie  
nach fünf bleibt. Damit auch  
Vier- und zwanzigsten so wohl bey Anbringung - als Dittier,  
und Einreibung dieser Straffen be-  
sonnen Ordnung gehalten werden;  
So sollen so wohl die fürstl. fürst-  
lichen als Lehen fürstliche die  
Abwidlung mit vorkläger Lehen-  
nung des Jahres, Monats und  
Tage, unversäglich der Aufsicht  
des Dekreti, befohlen anbringen, und  
die selben Stellen anbringen, so dem  
alle Jahr, zu der Aufsicht gehalten  
wird, im ordentlichen Register und  
zwar in duplo angesetzt, und  
der Stadt im Exemplar zugesendet,  
der fürstlichen selbst auch alljährlich  
auf an einem gewissen Tag, nach  
dem Zeitigen Ober fürstlichen, groß-  
Secretario, Oberfürstlichen und Ober-  
Leuten, so dem in der fürstlichen  
einiger Deputierten der Stadt: als  
welche fürstlichen fürstlichen Lande be-  
zahlt, wenn sie aus dem Mittel fort





alle Sachen und den zu haltenden gerichtlichen  
bei versammelter ganzen Bürgerchaft durch  
den Stadtsecretar abgelesen, und darüber  
sich mit sich gefallen lassen. Uebrig  
jedoch geschlichteten mit

Ein und Zweyzigsten des Jahres Gottes Gnade. Wir  
Herrn des Herzogthums des competirenden Landes  
für die Hofstadt mit davon abhängendes  
Territorial geb- und Gewere Gerechtigkeith  
sich auch dinstl. vorbehalten, Inger Malit  
Ordnung jederzeit nach gültigstem Hoff-  
gefallen, ohne jemandt zu- oder gegen  
Ihr, nach Gegenheit und Uebersandten der  
Zeit, zu mehrern, zu mindern, oder gar zu  
löschen und nach Befinden sint neue Zeit  
Lassen. Und dinstl. da hermit gedruckten  
für die Hofstadt zum Besten. Carlsruhe  
d. 5. Junij 1729.



H. Vismalcalder  
fürstl. Regierungt.  
Secretarius.





2. Abschnitt. Von den verschiedenen Graden der öffentlichen Forstdiener, von den Amtsbefugnissen und Amtspflichten derselben.
3. Abschnitt. Von der Ernennung zum Amt und Entziehung der Dienststelle.
4. Abschnitt. Von den Besoldungen.
5. Abschnitt. Von der Forstgerichtsbarkeit und den Forstgerichten.
6. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen."

Durch diese „Organisatorische Forstordnung“ kamen dann alle Wälder unter die Oberaufsicht des Staates.

Den Originaltext finden Sie am Ende dieses Kapitels.

Die Verordnung bestimmte, daß nun die Verwaltung und die Bewirtschaftung, sowie die Polizeigewalt in den Geschäftsbereich der staatlichen Forstämter und Oberförstereien unter Oberleitung des Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung verwiesen wurde. Aus dieser staatlichen Aufsicht erfolgte allgemein die Befugnis der oberen Forstbehörde, zu bestimmen wieviel Holz gehauen werden durfte und welche Nebennutzungen stattfinden konnten. Verwendung oder Verkauf der Forstprodukte war auch weiterhin lediglich Sache der Selbstverwaltung.

Die Forstorganisation mit der Verteilung der Aufgabenbereiche der einzelnen Forstbehörden im Butzbacher Raum wurde in der Folgezeit bis zum heutigen Tag sehr oft geändert.

Um 1800 gehörte Butzbach zum Forst Hochweisel, dessen Oberförster seinen Sitz in Butzbach hatte.

Im Staatskalender 1819-1820 erscheint die entsprechende Mittelinstanz als forst Butzbach, eingeteilt in die Forstreviere Hochweisel, Mörlen, Obbornhofen, Obereschbach, Oberrosbach und Pohlgöns. Durch Gesetz vom 29.12.1823 kam es zu einer Neueinteilung der Forste und Forstreviere. Der neuformierte Forst Friedberg wurde unterteilt in die Forstreviere Altstadt, Butzbach, Eschbach, Hochweisel, Oberrosbach und Rockenberg.

1846 wurden die den Forsten vorstehenden Forstinspektoren zu Forstmeistern ernannt.

1848 gehörten laut Staatshandbuch zum Forstrevier Butzbach die Orte: Butzbach, Hausen, Kirchgöns, Langgöns, Neuhof (Oppelsheimer Hof), Niederweisel, Oes und Pohlgöns, zum Forstrevier Hochweisel die Orte: Bodenrod, Hochweisel, Maibach, Münster, Ostheim, Langenhain und Ziegenberg.

1853 erhielten die Revierförster den Titel Oberförster.

Die nunmehrige Oberförsterei Butzbach blieb dem Forstamt Friedberg unterstellt.

Bei der Neueinteilung der Forstbezirke durch die Verordnung vom 20.4.1875 wurden der Oberförsterei Münzenberg (Forstamt Gießen), darunter Gambach, Griedel, Holzheim, Rockenberg, Södel und Steinfurth zugeteilt, während Hausen und Niederweisel zur Oberförsterei Hochweisel kamen, die ihren Sitz ebenfalls in Butzbach hatte. 1898 wurde das Forstamt Friedberg zusammen mit den anderen Forstämtern im Großherzogtum aufgelöst, so daß die Oberförstereien nunmehr unmittelbar dem Finanzministerium untergeordnet waren.

Im Zuge der Neuorganisation der Oberförstereien durch Bekanntmachung vom 9.5.1900 wurden dem Bezirk der Oberförsterei Butzbach 13 Orte der vormaligen Oberförsterei Münzenberg (darunter auch Rockenberg, Södel und Steinfurth) zur Oberförsterei Friedberg geschlagen, während Langgöns und Niederweisel zu Butzbach zurück kamen.

Die Oberförsterei Butzbach bestand nunmehr aus den Orten: Butzbach, Eberstadt, Gambach, Griedel, Hausen, Holzheim, Kirchgöns, Langgöns, Niederweisel, Oberhörnern, Oes und Pohlgöns.

Die Oberförsterei Hochweisel aus den Orten: Bodenrod, Fauerbach, Hochweisel, Maibach, Münster, Ostheim, Langenhain-Ziegenberg. Das Gesetz vom 15.4.1905, mit dem das gesamte Staatsgebiet neu in forstliche Verwaltungsbezirke (Oberförstereien) eingeteilt wurde, brachte - soweit feststellbar - keine Veränderungen. Die zu Domanial- und Kameral-Forstwardereien aufgegliederten Oberförstereien blieben unmittelbar der oberen Forstbehörde unterstellt. Bei der erneuten Neugliederung der Forstverwaltungsbezirke durch Bekanntmachung vom 29.4.1924 wurden die schon mit Beschluß vom 16.11.1923 zu Forstämtern umbenannten Oberförstereien Butzbach und Hochweisel zu einem neuen Forstamt Butzbach zusammengelegt. Abgetrennt wurde lediglich Langgöns, das dem Forstamt Schiffenberg (Stadt Gießen), und Langenhain-Ziegenberg (vorher Oberförsterei Hochweisel) das zum Forstamt Bad Nauheim geschlagen wurde.

Das neue Forstamt Butzbach umfaßte somit folgende Orte: Bodenrod, Butzbach, Eberstadt, Fauerbach, Gambach, Griedel, Hausen, Hochweisel, Holzheim, Kirchgöns, Maibach, Münster, Niederweisel, Oberhörnern, Oes, Ostheim und Pohlgöns.

Die 1931 angeordnete Einsparung von weiteren Forstämtern machte eine erneute Umgliederung notwendig, die mit Bekanntmachung

vom 6.10.1932 publiziert wurde. Das Forstamt Butzbach gab die Orte Bodenrod, Fauerbach, Maibach und Münster an das Forstamt Bad Nauheim ab und erhielt stattdessen vom Forstamt Friedberg die Orte Oppershofen, Rockenberg, Steinfurth und Wisselsheim, die schon 1875-1900 zu Butzbach gehört hatten. Zum 1932 geschaffenen Bezirk des Forstamtes Butzbach, der so noch 1967 bestand, gehörten die Orte: Butzbach, Gambach, Griedel, Hausen, Hochweisel, Kirchgöns, Niederweisel, Oes, Steinfurth, Oppershofen, Ostheim, Pohlgöns, Rockenberg und Wisselsheim im Kreis Friedberg, sowie Eberstadt, Oberhörger, Holzheim und Langgöns im Kreis Gießen. Ab 1968 gab das Forstamt Bad Nauheim die Revierförstereien Bodenrod und Maibach mit Staatswald Bodenrod, Gemeindewald Bodenrod, Gemeindewald Maibach, Gemeindewald Münster und einen Teil des Fauerbacher Waldes an das Forstamt Butzbach ab. Im Jahr 1974 erhielt das Forstamt Butzbach weiterhin die Revierförsterei Obermörlen mit Staatswald, Gemeindewald Obermörlen und den Rest des Fauerbacher Waldes vom Forstamt Bad Nauheim, und die Gemeinde Wölfersheim vom Forstamt Lich. Dafür gab das Forstamt Butzbach die Gemeinde Wisselsheim und Steinfurth an das Forstamt Bad Nauheim ab. Im Jahre 1976 gab es die Gemeinde Langgöns an das Forstamt Waldsolms und Holzheim an das Forstamt Lich ab. Im Jahre 1977 kam der Stadtteil Ebergöns nach Auskreisung an das Forstamt Butzbach. Somit besteht das Forstamt Butzbach nach der Gebietsreform aus:  
Staatswald Winterstein, Bodenrod, Bodenhardt und Rockenberg, sowie Stadt Butzbach, Stadt Münzenberg, Gemeinde Obermörlen und Gemeinde Wölfersheim.

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 1. Oktober 1891.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden zu den Besoldungen der Oberförster betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Holzpreistorik für die Großherzoglichen Domänen-Inhabungen pro Forstwirtschaftsjahre 1891/92, Rechnungsjahr 1893, betreffend. — 3) Konkurrenz-Eröffnungen.

### Bekanntmachung,

die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden zu den Besoldungen der Oberförster betreffend.

Nachdem vom 1. April l. Js. an, mit Zustimmung beider Kammern der Landstände, eine Erhöhung der Oberförstersbesoldungen stattgefunden und die unter Kap. 107 Tit. 2 der Ausgaben in den Hauptvoranschlag für 1891/94 einzustellende Besoldungsziffer sich hierdurch auf 260 150 *M* erhöht hat, der Einnahmeposten zu Kap. 1 Tit. 5 pos. V 12 jedoch mit der Maßgabe bewilligt worden ist, daß die Beiträge der Gemeinden im Verhältnis zu den für die Gehalte der Oberförster bewilligten Ausgaben erhoben werden, ist der Zuschlag, welcher zu den letztmaligen im Jahr 1890/91 gezahlten Beiträgen hiernach zu machen ist, auf rund 3 1/4 Pfennig pro Mark berechnet worden. Demgemäß wird das nachstehende Verzeichniß der von den waldbesitzenden Gemeinden zu leistenden Beiträge mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung derselben vom 1. April 1891 an stattzufinden hat:

Darmstadt, am 11 September 1891

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Zu Vertretung:

v. Knorr.

Dr. Hüß.

Ort.-Nr.	N a m e n der Gemeinden und Korporationen.	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen.	B e i t r ä g e zu den Oberförstereibefoldungen				Bemerkungen.
			Ende März 1891.		vom 1. April 1891 ab.		
			fl	sq	fl	sq	
269	Gemeinde Bingenheim	88,9	154	70	164	20	
270	" Biffes	74,5	129	51	137	45	
271	" Wölfelb	49,8	70	74	75	08	
272	" Forzburi	45,2	36	93	71	04	
278	" Dauernheim	185,2	206	84	219	54	
274	" Schzell	318,8	554	47	588	50	
275	" Geiß-Midda	51,3	64	95	68	93	
276	" Gertentau	126,2	219	54	232	92	
277	" Seudelbein	40,8	70	11	74	40	
278	" Sebdhaffen	73,0	109	38	116	09	
279	" Ober-Widderzheim	48,8	54	37	57	70	
280	" Hobheim	89,7	133	67	141	87	
281	" Steinheim	138,2	205	55	218	17	
282	" Unter-Widderzheim	56,9	80	80	85	76	
	Kontamt Friedberg.						
	1. Oberförsterei Buzzbach.						
283	Gemeinde Beienheim	53,5	93	04	98	75	Oberf. Bingenheim.
284	" Buzzbach	413,6	481	72	511	30	
285	Hospital St. Wendel zu Buzzbach	29,2	33	42	35	46	Oberf. Hoch-Weisel.
286	Gemeinde Gumbach	291,4	369	97	392	69	
287	Märkerschaft Griedel	152,7	189	65	201	30	
288	Gemeinde Holzheim	21,7	35	49	37	66	
289	Märkerschaft Holzheim	57,0	70	43	74	75	
290	Gemeinde Kirch-Göns	169,1	144	64	153	52	
291	" Obbornhofen	103,5	150	26	159	50	
292	" Oppershofen	3,0	2	52	2	66	
293	" Pöhl-Göns	176,6	127	58	135	41	
294	Rockenberger u. Oppershofer Markt	368,1	305	94	355	42	
295	Gemeinde Södel	152,1	220	93	234	50	
296	" Steinfurth	8,9	18	29	19	40	
297	" Wertesheim	48,5	84	36	89	54	Oberf. Bingenheim.
298	" Wälfersheim	91,8	133	80	142	02	
299	" Wohnbach	166,6	236	48	251	—	
300	Pfarrrei Pöhl-Göns	0,4	—	29	—	30	
301	" Steinfurth	0,3	—	43	—	45	

Ord.-Nr.	N a m e n der Gemeinden und Korporationen.	Fläche der beitrags- pflichtigen Waldungen.	Beiträge zu den Oberförstersbesoldungen				Bemerkungen.
			Ende März 1891.		vom 1. April 1891 ab.		
			Hektar.	M	S	M	
<b>2. Oberförsterei Hochweifel.</b>							
302	Gemeinde Bodenrod . . . . .	113,5	107	29	113	88	
303	" Fauerbach v. d. Höhe	328,0	257	66	273	48	
304	" Gaußen	60,7	62	66	66	50	
305	" Hoch-Weifel . . . . .	529,9	333	45	353	92	
306	" Langenhain . . . . .	245,1	248	75	264	—	
307	" Maibach . . . . .	210,9	128	73	136	63	
308	" Münster . . . . .	214,9	166	97	177	22	
309	" Nieder-Weifel . . . . .	624,6	644	52	684	10	
310	" Ostheim . . . . .	304,9	242	10	256	92	
<b>3. Oberförsterei Ober-Rosbach.</b>							
311	Gemeinde Friedberg . . . . .	9,3	21	21	22	50	
312	" Bad-Nauheim . . . . .	144,8	371	21	394	—	
313	" Nieder-Mörten . . . . .	163,7	289	03	306	78	
314	" Nieder-Rosbach . . . . .	188,8	197	21	209	30	
315	" Ober-Mörten . . . . .	606,5	1191	66	1264	80	
316	" Ober-Rosbach . . . . .	468,4	647	10	686	83	
317	" Oststadt . . . . .	224,2	368	98	391	64	
<b>4. Oberförsterei Dübelsheim.</b>							
318	Gemeinde Galbach . . . . .	101,1	154	63	164	12	
319	" Diebach am Haag . . . . .	77,2	120	99	128	42	
320	" Dübelsheim . . . . .	355,3	573	45	608	66	
321	" Eckartshausen . . . . .	152,6	241	44	256	26	
322	" Glauberg . . . . .	89,7	133	63	141	84	
323	" Hain-Grünbau . . . . .	135,7	228	69	242	73	
324	" Himbach . . . . .	146,8	230	07	244	20	
325	" Hüttengeß u. Neu- Wiederms . . . . .	64,5	101	08	107	30	
326	" Langen-Bergheim . . . . .	167,9	267	93	284	38	
327	" Lorbach . . . . .	100,3	145	44	154	37	
328	" Mittel-Grünbau . . . . .	149,4	212	75	225	80	
329	" Nieder-Mockstadt . . . . .	0,3	—	79	—	84	
330	" Ober-Mockstadt . . . . .	4,7	5	07	5	38	
331	" Ober-Mockstadt, Nie- ber-Mockstadt, Seeg- heim u. Staden . . . . .	616,2	927	55	984	50	

## Forstliche Bewirtschaftung

Der Wald hatte immer sehr vielfältige Aufgaben für die Menschen zu erfüllen, die sich im Laufe der Geschichte mannigfach verändert haben. Einige Quellen weisen auf die Besonderheiten früherer Nutzungen und Bewirtschaftung hin. Sie weichen nicht wesentlich von der Bewirtschaftung in anderen Bereichen Deutschlands ab, weswegen auf eine ausführliche Beschreibung verzichtet wird.

Im Vordergrund der Nutzungen stand immer das Holz und dabei bis in die 20er Jahre dieses Jahrhunderts das Brennholz. Holz aller Art und Dimension wurde dafür genutzt.

Laubholz, in erster Linie Eiche und Buche, waren die wichtigsten Baumarten, sie wurden auf großen Flächen im Stockausschlag bewirtschaftet. (Nieder- und Mittelwald).

Nutzholz für Bauzwecke (Eichenstämme für Fachwerkbau) wurden nur für genehmigte Neubauten in der Gemeinde abgegeben.

So wurde Jahrhunderte lang mehr oder minder Raubbau am Wald getrieben ohne systematische Walderneuerung und -verjüngung. Die Furcht vor Holzangel, vor allem bei Holz für Bauzwecke, führte im 18. Jahrhundert zu den ersten künstlichen Anpflanzungen von Wald, so auch im Raum Butzbach.

Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts waren die Wälder nur mit Laubholz bestockt. Vornehmlich waren es Buchen und Eichen, als Mischholz kamen Birken, Hainbuchen, Linden und die Ulme, gen. „lyntbast“ vor.

Die großen Bestandslücken, die im Laufe der Zeit durch die unregelmäßige Holznutzung und Beweidung entstanden, vergrasten und verwilderten; so hielt es der Rat der Stadt Butzbach für angebracht, „nachdem der wald sehr bloß und viele leere plätz sich darin befinden, dasz man an etzlichen dienlichen orten mit Frucht und Eicheln, Buchen und Dannen säe“. So fand am 27. Mai 1729 eine Saat statt: „Die von Darmstadt beschriebenen und angekommenen 8 Pfund Dannen-Saamen sollen künstlich in den Wald gesäet werden“. Wie bereits vorher beschrieben, wurden im Jahr 1729, aber auch schon 1717 „Dannen-Saamen“ gesät. Zunächst steht noch die Frage offen, was man unter „Dannen-Saamen“ verstand. Es kann eine damals gebräuchliche Allgemeinbezeichnung für das im Stadtwald noch unbekannte Nadelholz gewesen sein, kann also sowohl als Kiefer wie auch als Tanne verstanden werden.

Aus folgenden Aufzeichnungen geht allerdings hervor, daß es sich um Kiefern Samen gehandelt hat:

1. (Auszug aus einem Schreiben des Magistrats der Stadt Butzbach an das Oberforst-Colleg zu Darmstadt vom 23. Juni 1811)  
*„In dem Butzbacher Stadtwald befindet sich eine große Anzahl abgängiger Tannen, die mit Nutzen nicht mehr stehen bleiben können, sondern deren Beibehaltung den Walde offenbar Nachteil bringen muß. . .“*

*Zu dem Schreiben bemerkt nun der damalige Oberförster Weidig folgendes: „In dem Butzbacher Stadtwald befinden sich noch viele in den Wurzelschlägen forstwidrig übergehaltene Kiefern, die zu Nutzen des Waldes gefällt und bey den damaligen Holzpreisen gut versilbert werden können. . .“*

2. (Auszug aus einem Schreiben des Magistrats 23. Januar 1818)  
*„. . . weil sich noch eine beträchtliche Anzahl von Tannen Gehölz im Stadtwald befindet, dessen Wegschaffen von der Forstbehörde für nöthig erachtet worden. . .“*

Von dem selben „Tannen-Gehölz“ schreibt zusätzlich der Oberförster Weidig:

*„Der Stadt Butzbach wurde unterm 9. April 1816 gnädigst erlaubt, in dem Butzbacher Stadtwald 50 Klafter eichen Holz zum Verkauf zu fällen. Dieselbe hat bisher keinen Gebrauch von dieser höchsten Concession gemacht. Da es dermahlen notwendig geworden ist, in denen beiden Kiefern-Districten rechts- und links der Landstraße gedachten Waldes die Oberständer zu fällen, solche sich aber der geringen Qualität wegen eines Theils in die 470 Bürger starke Stadt nicht folglich zu Losholz verwenden zu lassen, und anderen Theils sich unter den Kiefern viele Stämme befinden, die zu Nutzholz verwendet werden können usw.“*

3. Auszug aus einem Schreiben des Magistrats vom 1. April 1820:  
*„. . . so ist doch eine bedeutende Anzahl Tannen . . . in dem ganzen Wald zerstreut aufgewachsen, deren fernere Beibehaltung dem übrigen Gehölz eher nachtheilig als nützlich ist . . .“*

Zusatz des Oberförsters Weidig:

*„in den Laubholz Districten des Butzbacher Stadtwaldes befinden sich noch sovieler zerstreut stehende Kiefern, daß zugleich 100 Stecken Holz davon gemacht werden können.“*

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß die vom Volksmund genannten „Tannen“ in Wirklichkeit Kiefern waren.

Auch heute noch wird auf den Ortschaften von Tannen gesprochen, wenn auch die Kiefer gemeint ist, so z.B. in Hochweisel. Dort werden die starken Kiefern als „dicke Danne“ bezeichnet, oder die sehr harzreiche Schwarzkiefer als „Schmäär-Danne“. (Schmieranne).



Die Neuanlage von Wald war selten. Aus dem Forstamtsbereich belegt ist nur die Neuanpflanzung des sogenannten „Neuen Waldes“ im Gemeindewald Wölfersheim.

*Der „Neue Wald“*

*Wölfersheim den 3. April 1825*

*Betrifft: Die Anlegung mehrerer Morgen Ackerland zu Wald in Wölfersheim*

*Das verwahrloste Kieferwäldchen soll gänzlich behauen werden und anstattdessen der „Neue Wald“ im sogenannten Haingen in einer Größe von 400 Morgen neu angepflanzt werden. Die dortigen Gütherbesitzer sollen das noch fehlende Ackerland an die Gemeinde Abtreten. Das Land ist anzuschätzen durch gewählte Taxatoren. Die Landbesitzer werden nach der Abschätzungsurkunde entschädigt und sollen beipflichten und genehmigen auch in allem dem was sie noch weiter hierzu verträglich und vorteilhaft finden uneingeschränkt zu verfahren haben solches alles bezeugen.*

*Die von der Gemeinde erwählte Schätzkommission:*

*Joh. Heyer, Görg Ullrich, Martin Münzner, Konrad Jung, Heinrich Ulrich, Felix Müller, Johannes Debold, Jos. Weller, Phil. Gering, H. Kraft.*

*Die 74 Ortsbürger, die im Haingen Land abgaben bezeugten durch Unterschrift ihr Einverständnis.*

*Heyer, Bürgermeister*

Andere Nutzungen des Waldes spielten immer eine große Rolle. Neben der Jagd war es in früherer Zeit die Nutzung für Landwirtschaft durch Waldweide und Streunutzung.

Da sich der weitaus größte Teil der Bevölkerung mit Landwirtschaft beschäftigte, war Waldweide und Mastnutzung eine Notwendigkeit. Gerade die Eckernnutzung war von größter Bedeutung. In Butzbach wurde außer dem Forstgeld für den Schweineeintrieb noch ein besonderes „suwe gelt, swin gelt“ Schweinegeld erhoben. Der Eintrieb betrug je nach mast, dem „Ausfall des Eckerichts“ im Durchschnitt 6 Wochen.

Aus dem Jahre 1643:

... die Landwirtschaft stand nicht in besonderer Blüte. Die Schweine trieb man hinaus in den Wald zur Eichelmast. Beim Auszug derselben wurden die Tiere gebrannt, und es standen jedem Bürger je nach Größe seines Besitzes eine Anzahl „Treibschweine“ zu. Der Schweinehirt erhielt 16 Achtel Korn als Lohn.

Aus dem zwar großen Wald wurde nicht viel gelöst, nur Ausmärker

kaufte Holz. Ein „Karrh“ Holz kostete 4 Kr. 8 Pfg. Gekauft wurde 1643 Holz von Arnold, dem Jud zu Hochweisel, Löser dem Jud von Hochweisel, Klaus Winterknecht, dem Wirt „Zum Hirsch“ in Butzbach, von einem fremden Leinwamsweber und einigen Ostheimern (Aus der Rechnung des Beedhebers Gerhard Koch).

Jeder Waldförster, es waren jedesmal 6, erhielt jährlich 1 Gulden Jahreslohn.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat dem Wald wegen der damit verbundenen Verbisse von jüngeren Bäumen und Entzuges von Nährstoffen (durch Entnahme der Laubstreu) langfristig erheblichen Schaden zugefügt.

Der ausgedehnte Vieheintrieb zur Waldweide blieb nicht ohne wesentlichen Einfluß auf den Waldzustand. Teile des Waldes wurden zur Schonung des Aufwuchses in „Heege gelegt“, diese wurden durch „Heegegräben geschützt oder durch „Gebück“ (mehrere Meter dicke Hecken aus Dornen und Flechtwerk) eingezäunt. Der „Heege“ begegnen wir im Butzbacher Stadtwald erstmals 1396: „Item eodem tempe da wir in dem walt mit name Doneberg (Dillenberg) gingen und besahen die heege“ oder a.a.O. „als man die heege und das gebück besprach“. Die Verwaltungsverhältnisse der Mark- und Stadtwaldungen waren einfach: die Waldförster oder Waldmeister wurden für eine bestimmte Zeit gewählt. Sehr oft mußten diese Förster wegen „Unfleißes“ entlassen werden und um sie fester an ihren Dienst zu binden ließ man sie einen „leiblichen Eid“ schwören, daß sie „getreulich und uffrichtig mit dem walt umgehen, was sie für schaden darinnen befinden treuentlich bey dem Bürgermeister anzeigen sollten“.

Eine besondere Art der Waldnutzung spielte im Bereich des Forstamtes Butzbach wie auch einiger benachbarter Forstämter eine ganz besondere Rolle: die Nutzung von Eichen-Lohrinde zur Gewinnung von Gerbsäure.

In der Zeit um 1850 stieg der Bedarf an Eichen-Lohrinde durch die Gerbereien in Butzbach. Daher wurden u.a. auch im Stadtwald Butzbach einige Teile des Waldes zu Eichenschälwald umgewandelt. Die hohen Preise der Eichenrinde ließen den Schluß zu, daß der Wald, als Eichenschälwald betrieben, höhere Erträge liefern würde, als man aus dem Hochwald herauswirtschaften konnte. Daher wollte der Rat der Stadt den gesamten Wald in Eichenschälwald umwandeln, als Beispiel führte er den Schälwaldbetrieb der Gemeinde Obermörten an. Hierbei ließ er die Tatsache unbeachtet, daß nämlich dieser Schälwaldbetrieb nur deswegen dort eingeführt worden war,

weil der völlig ruinierte Wald, der gar kein Holz mehr besaß, auf viele Jahrzehnte hinaus dieser Gemeinde keine Einnahmen gebracht hätte, wenn sie ihn wieder als Hochwald herangezogen hätte. So hat denn in diesem Fall die Not eine Gemeinde gezwungen, ihren Schälwaldbetrieb soweit auszudehnen, daß sie fortwährend in der berechtigten Angst schweben mußte, bei einer leicht möglichen Entwertung der Rinde durch Auffinden von Ersatzmitteln die augenblicklichen, noch hohen, Einnahmen plötzlich zu verlieren. Diesen Umständen war es zu verdanken, daß von einer weiteren Umwandlung abgesehen wurde.

Auch im Niederweiseler- und Hausener Wald wurde noch nach dem 2. Weltkrieg Gerbrinde gewonnen.

Im 16. Jahrhundert wurde in (heutigen) Wald sogar Wein angebaut und zwar am sogenannten „Brüler-Berg“ im Revier Hochweisel (Trauben der berühmten Philippsecker Kulturen).

Heute ist die Bedeutung des Waldes für die direkte Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Holz sehr zurückgegangen. Nur noch die Abgabe von Brennholz spielt örtlich eine Rolle; Im Ortsteil Södel der Gemeinde Wölfersheim gibt es noch immer alte Losholzrechte (= kostenlose Brennholzlieferrung an bestimmte Bürger). Die große Menge des Holzes wird heute an die verschiedensten Holzindustrien bis in große Entfernungen verkauft, der Erlös aus diesen Verkäufen bringt heute auch keine großen Überschüsse mehr für die Waldbesitzer, er sichert aber den Schutz des Waldes und die pflegliche Nutzung und laufende Erneuerung.

Die sogenannten Sozialfunktionen des Waldes spielen dagegen heute eine große Rolle. Schutz gegen Bodenerosion und Wasserrarmut, Schutz gegen Lärm und Immissionen, Erhaltung eines ökologisch vielfältigen Biotops für viele Pflanzen und Tiere und Schaffung eines gesunden Erholungsraumes für die Bevölkerung.

Eine Bewirtschaftung der Wälder ohne Kahlschläge (naturgemäße Waldwirtschaft) scheint für die vielen Anforderungen an den Wald am besten geeignet.

Für die Menschen, die im Wald Erholung und Abwechslung suchen, wurden in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg viele Wanderwege ausgewiesen, Ruhebänke aufgestellt, Schutzhütten gebaut und im Münsterer Wald ein Waldlehrpfad insbesondere für Schulkinder geschaffen. Ein Jugendzeltplatz („Nasser Fleck“) bietet für Jugendgruppen aus der ganzen Bundesrepublik die Möglichkeit im Naturpark legal zu zelten.

Bereits bis 1943 stand auf dem Hausberg ein Aussichtsturm, der jedoch leider abbrannte und bis heute wegen der hohen Kosten nicht wieder aufgebaut wurde.

Mit zunehmender Intensität einer regelmäßigen Bewirtschaftung war der Wald auch ein wichtiger Arbeitsplatz. Bevor Maschinen wie Motorsägen und Schlepper in den Wald kamen, zogen jährlich vor allem im Winter viele Männer zum Holzmachen in den Wald, im Frühjahr waren dann große Kolonnen von Frauen (sogenannte Kulturfrauen) mit der Wiederaufforstung der entstandenen Kahlfächen beschäftigt.

Auch die Arbeit im Wald mußte durch Bestimmungen umfassend geregelt werden:

Für das Revier Rockenberg, wozu 1824 auch Wölfersheim gehörte, und das von dem Revierförster Marchand - der in Obbornhofen wohnhaft war - betreut wurde, erließ der die nachfolgenden Instructionen für die Holzhauer.

- 1. Jeder Rottenmeister, der eine bestimmte Quantität oder Hauung übernimmt, ist für alle seine Mitarbeiter verantwortlich und wird jede vom selbigem verwirkt werdende Strafe ihm am Lohn abgezogen und wegen Auszahlung mit keinem anderen eingelassen.*
- 2. Der Rottenmeister ist für alle Ordnung und Richtigkeit, nebst Befolgung der von der Forstbehörde gegebenen Vorschriften verantwortlich und muß auf Begehren mit angemessener Hilfe alsbald in Arbeit treten.*
- 3. Bey kalter und nasser Witterung wird etwas Feuer gestattet. Es darf aber nur dürres und stockiges wie auch zum Lesholz gehöriges Holz nebst Späne verbrannt werden. Kein Feuer darf an schädlichem Ort gemacht und muß bey dem Feiabend gänzlich aus seyn.*
- 4. Sogananntes Feuer-Abendholz wird daraus nicht gestattet.*
- 5. Jeder vom Holzhauer begangener Forstfrevel wird doppelt bestraft.*
- 6. Welcher Rottenmeister überführt wird, einen Waldfrevel bemerkt zu haben und solchen verheimlicht, wird in die auf den Frevel stehende Strafe zur Verantwortung gezogen.*
- 7. Der Rottenmeister haftet für richtiges Maß bis zur Abzählung.*
- 8. Die Stöcke welche nicht aus der Erde gemacht werden, müssen dichte an der Wurzel herausgehauen seyn.*
- 9. Übermaß passiert.*
- 10. Der Stecken wird 4 Fuß hoch, 5 Fuß breit und 5 Fuß am Scheit*



Im Eichen-Lohschlag, Gewinnung der Gerbrinde



Zum Trocknen aufgesetzte Eichen-Gerbrinde

*lang gemacht. Die Reiser werden nicht gebunden.*

11. *Die Forstbehörde behält sich vor und erinnert dieses zur Warnung an jeden Unfolgsamen und Unredlichen sogleich cassieren zu können.*
12. *Sämtliche Rottenmeister werden auf bevorstehende Bedingungen in Pflicht genommen.*

Weiter zu befolgende Vorschriften gehören insbesondere:

1. *Alles Holz muß aus den Schlägen in die Wege getragen werden, ausgenommen bey Abholzungen zur Aussaat, wo solches jedoch in Reihen zu setzen ist.*
2. *So wie keine Reiser über 2 Zoll Durchmesser in die Reiser kommen darf, so soll nicht unter 2 Zoll unter hartes Holz kommen.*
3. *Alles was über 5 Zoll Durchmesser ist, wird gespalten und gehört unters Scheit. Bey alten knotigen Buchen kann nach geschehener Einwilligung der Revierbehörde zuweilen einige Abweichungen stattfinden. Unter Stockholz garf nichts über 10 Zoll Durchmesser gefunden werden.*
4. *Scheit- und Prügelholz muß gänzlich auseinander sortiert werden, wie es sich auch von denen nicht zusammengehörenden Holzarten versteht.*
5. *Reinigung der Hauung von Verwuchs und Stockausschlag nebst den Buchen- und Eichen- Auswuchs, nachteiliges weiches Gehölz, gehört mit zur vorzüglichen Pflicht der Holzhauer nach Vorschrift des Revierförster.*
6. *Derjenige Rottenmeister, der nicht mit zu erwartendem Fleiß und hinlänglicher der übernommenen Qualität angemessene Hilfe arbeiten, oder ohne besonderen Grund mit der Arbeit einhält, muß sich gefallen lassen, daß weitere Hilfe von der Revierbehörde eingestellt werde und im Falle eines Lohnzusatzes solchen ihm abgezogen werde.*
7. *Der Rottenmeister muß bey der Versteigerung, sowie bey der Abzählung zugegen seyn. Höhere Cratification bleibt vorbehalten.*

- Marchand -

Für die Arbeiter wurden auch Forsthütten zum Schutz errichtet. Das Häuschen im „Alten Wald“

Wölfersheim den 23. Februar 1856

Betreff: Die Erbauung eines Forsthäuschens im Gemeindewald zu Wölfersheim

*An Großherzogl. Kreisamt Friedberg*

*Im hiesigen Gemeindewald wurde im verflossenen Spätjahr ein Graben an der Römerstraße herziehend aufgeworfen, woraus sich eine große Quantität Steine ergab. Bei einer am 13. Oktober v.J. stattgehabten Gemeinderathsitzung machte ich dem Gemeinderath Vorlage hierüber, und derselbe besichtigte hierauf die Erbauung dieses Häuschens und Anfertigung eines Kostenüberschlags. Mittlerweile habe ich einstweilen die Genehmigung der Forstbehörde eingeholt, welche ich hiermit anschließe und da mir nunmehr der Grundriss nebst Kostenüberschlag zugekommen ist, so beehre ich mich hiermit gehorsamst Vorlage zu machen mit der Bitte die Genehmigung zu diesem Bauen geneigtest erteilen zu wollen. Schließlich will ich noch anfügen, daß vor dem Beschluß des Gemeinderaths vorerst in Erwägung gezogen wurde, daß die Holzmacher in hiesigem Gemeindewald 80-90 Tage dauernd tätig sind, wobei wöchentlich 1 Stecken Holz im freien verbrannt wird, während es in einem Häuschen noch nicht die Hälfte erforderlich ist, und daher bey halbwegs schlechter Witterung die Leut ihre Zeit verschwenden müssen ohne daß sie ihren Taglohn verdienen können wodurch sich die Holzhauerei einer auf höhere Prozente steigert, dem hierdurch abgeholfen wird.*

*Bericht der Großherzogl. Bürgermeisterei Wölfersheim.*

*- Allwohn -*



In zurückliegenden Zeiten war Holz so knapp, daß man für die Entnahme aus der Allmende eine Berechtigung haben mußte. Das Reisigholz der Hudedwälder war bald aufgebraucht. Mit einem Stein oder Knüttel am Seil wurde nachgeholfen und die dünnen Äste aus den Bäumen heruntergeholt.



in einem ganz nichtswürdigen Selbstbildnis verwehrt und  
 die dem Lande der Bewegung gewidmete Abtheilung  
 in einem Abtheilung zu finden; gewiss! werden können  
 die höchsten Rechte mit dem Lande verbunden  
 die Gesetzgebung der nämlichen verfassungsmäßigen  
 Abtheilung sein sollte. Diese zu geben, wird unmöglich  
 bleiben, wenn es notwendig ist dem Lande nicht  
 die Gesetzgebung von 14 neuen Gesetzen  
 abzugeben.

Ein Punkt auf der höchsten Stufe liegt, daß  
 die Gesetzgebung in demselben sein ganz  
 besondere Bedeutung der für anerkannten Zustände

die Gesetzgebungsmacht übertragen

# Das Grobherzogliche Ministerium der Finanzen Abtheilung für Forst und Cameralverwaltung

T R 225

In St. Gallen d. 8. 5. 1877.  
 Datumstadt am 22. November 1900.  
 Betreffend: die Gesetzgebung in der Forst 1900.

eine rasche Qualifikation und Quantifikation der Gewinnung, der Materialerzeugung sowie gleichzeitig der in dem weiteren der Vorstufe festgelegten Kapitalveranschlagung vorzuziehen. Auf Grund der und zugeführten Mittel, können in dieser Referenten Konventionen vorzuziehen, daß in dem abweichenden Falle in vorstehendem Oberförstern eine ganz verantwortliche Fortschritt in der Richtung einer sorgfältigen vorstehenden Berücksichtigung der Verhältnisse zu vermeiden.

Especially war ab, daß für die durch Anwesenheit der Dienststellen gesetzlich bestimmten Kosten sofort Gesetz gegeben werden konnte, indem in dem mein Liedigat 1901/02 für die Gewinnung und Folge der Vorstehenden, können in dem die Summe von 767800 M. größtenteils durch die Gewinnung vorzuziehen, wie in dem Bericht über die Jahre 1897/1900. Der Fünftige weiß, daß für den neben dem Gewinn der Holzpreise auf die möglichsten vorzuziehen Gesetzgebung werden Fälligkeit, die fließende und sorgfältige Aufarbeitung der Holzarten, wie die Forderung für gute Aufbereitung ihrer Aufgab haben.

Der letzte Teil des Landtags brachte die so lange als schwierig bekannte gesetzliche Regelung der Dienstleistungen der Ländlichen Bevölkerung, die in der letzten Zeit der Arbeit, sind die Arbeit der Ländlichen Bevölkerung, wie, sorgfältig. Als die letzten Gesetz wird nicht nur die Lebensversicherung der jetzt in der letzten Befindlichkeit der Ländlichen Bevölkerung vorzuziehen und die zu größtenteils Dienstleistungen zu vermeiden, sondern auch auf möglichsten, daß die Aufwendungen in dem

für die Communalverordnungen anzuzubringen. Es ist  
wichtig, daß alle diese Verordnungen auf die  
Kommunen. Insbesondere wird auf die Communal-  
verordnungen die Aufmerksamkeit eines internationalen  
Gebrauchs, was ich nicht selbst machen kann.

Auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung  
von Wissenschaftlern für die Communalverwaltung  
sind die in der letzten Zeit in einem großen  
Maße. Das ist ein sehr wichtiger Punkt  
der letzten Zeit. Die letzten Jahre sind  
und die letzten Jahre sind die letzten Jahre  
von der letzten Zeit zu, das ist ein  
sehr wichtiger Punkt.

Dies sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die letzten Jahre  
sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die letzten Jahre  
sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die letzten Jahre  
sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt.

Dies sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die letzten Jahre  
sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die letzten Jahre  
sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt. Die letzten Jahre  
sind die letzten Jahre, die letzten Jahre,  
das ist ein sehr wichtiger Punkt.



Wegebau, Kirchweg von Hausen nach Hoch-Weisel



Kulturarbeiten, im Hintergrund Hausen



Revierförster Becker mit Kulturarbeitern und -Arbeiterinnen am alten Nieder-Weiseler Pflanzgarten im Buchwald



Kulturarbeiterinnen und -Arbeiter. Aufnahme etwa 1938-1945



Aufnahme nach 1945



Holzhauerei und Kulturarbeiten im Hoch-Weiseler Wald vor 1939.

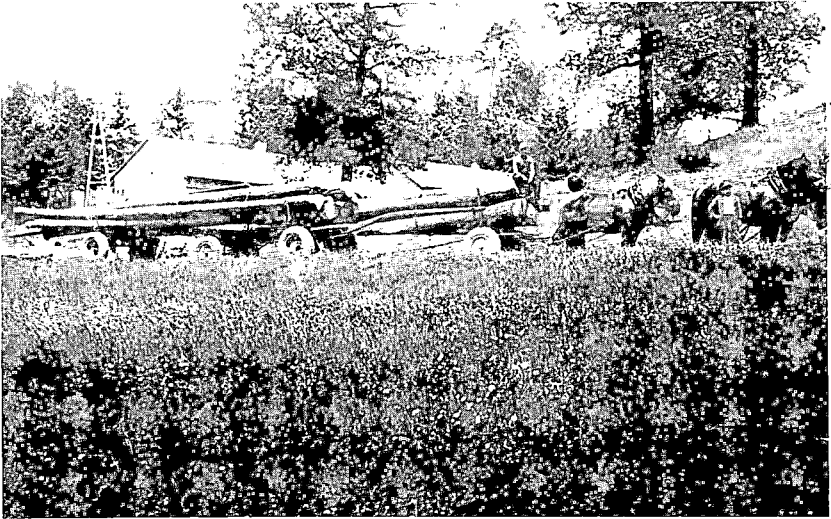




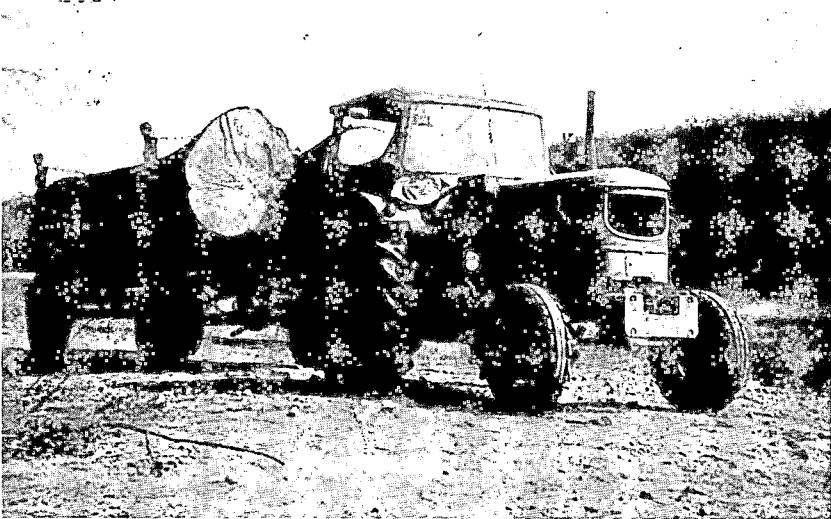
Pflanzkolonne in Rockenberg

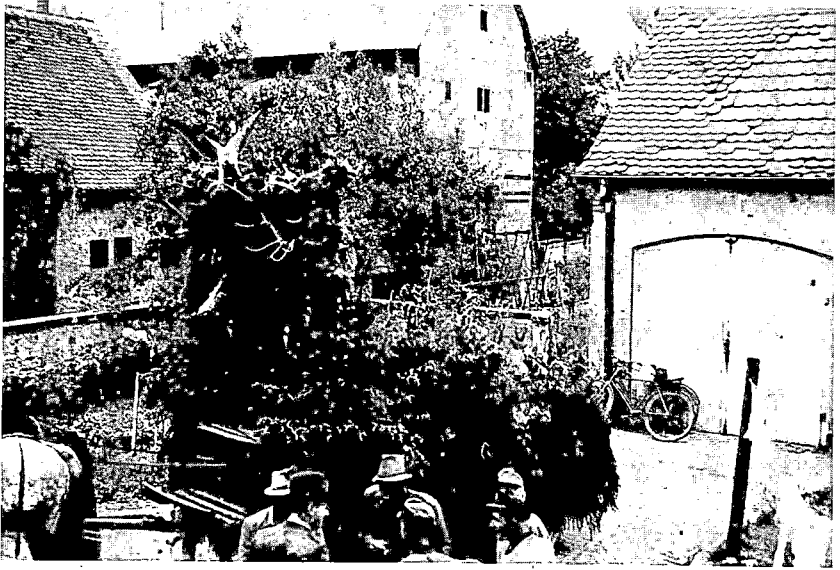


Holzabfuhr einst (und jetzt)



Hrch. Fehr und Arabin





„Bauerntag“ in Butzbach 24. Juni 1954  
(Wagen im alten Forstamt)



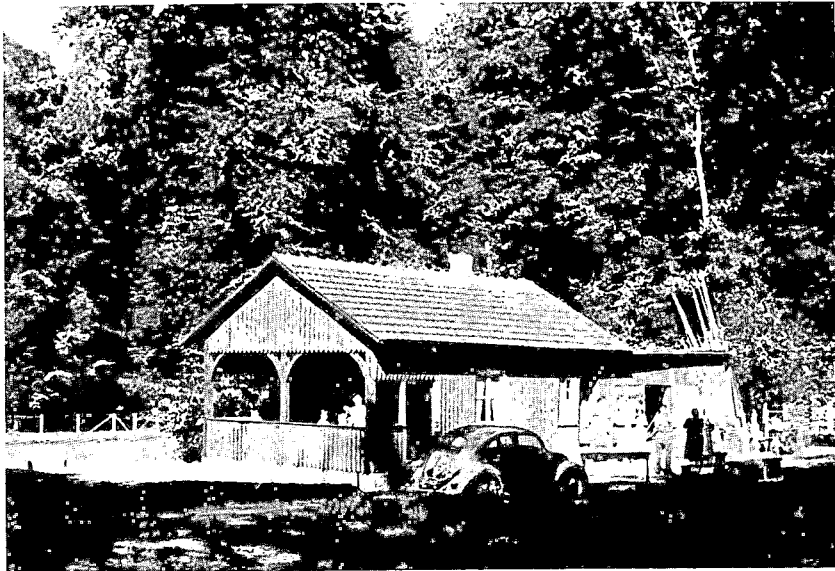
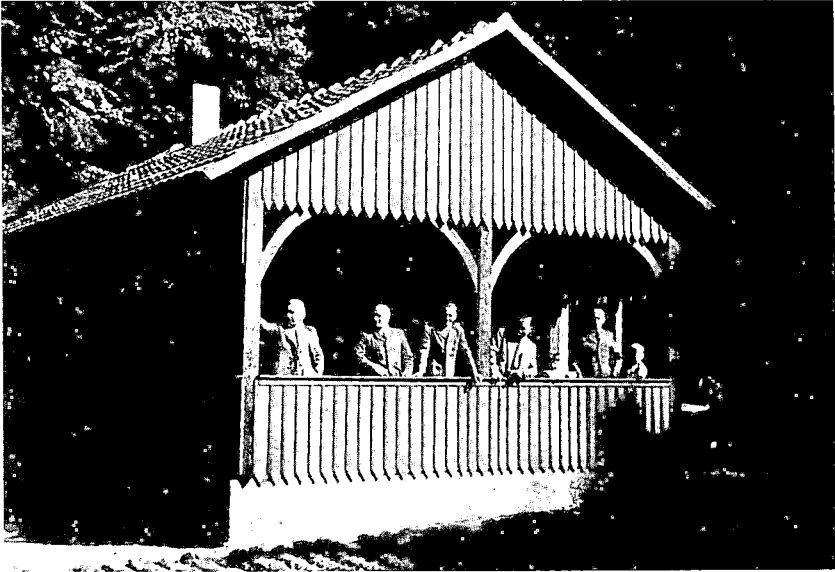
**Musikfest 1955**

Auf dem Wagen: Hofmann - Mühlnickel  
Davor: Sannert - Dörr



### Musikfest Hoch-Weisel 1955

Auf dem Wagen: K. Hofmann, Ofö. Henhappel, A. Borsdorf, G. Mühlnickel  
hinter dem Wagen: Sannert, G. Naumann, E. Becker (Münster), Dörr



Pflanzgartenhütte Staatswald Rockenberg

Dem Antrag: Der Ausschuss werden die folgenden Punkte in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

1) Der bei der Einleitung zur Arbeit erhält jeder Mitarbeiter von dem Ausschussmitglied ein Exemplar eines Zeitungsheftes, das die neuesten Nachrichten und die wichtigsten Ereignisse in der Gegend enthält. Dieses Heft wird bei der Arbeit in der Kasse des Ausschusses...

2) Die Arbeit der Ausschüsse soll in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit der Ausschüsse in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

4) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

5) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

6) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

7) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

8) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

9) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

10) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

11) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

12) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

13) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

14) Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen. Die Ausschüsse sollen die Arbeit in der ersten und zweiten Lesung durchzuführen.

Handwritten signatures and dates: *M. A. Hochweisel*, *M. A. Hochweisel*, *1904*, *1905*, *1906*, *1907*, *1908*, *1909*, *1910*, *1911*, *1912*, *1913*, *1914*, *1915*, *1916*, *1917*, *1918*, *1919*, *1920*, *1921*, *1922*, *1923*, *1924*, *1925*, *1926*, *1927*, *1928*, *1929*, *1930*, *1931*, *1932*, *1933*, *1934*, *1935*, *1936*, *1937*, *1938*, *1939*, *1940*, *1941*, *1942*, *1943*, *1944*, *1945*, *1946*, *1947*, *1948*, *1949*, *1950*, *1951*, *1952*, *1953*, *1954*, *1955*, *1956*, *1957*, *1958*, *1959*, *1960*, *1961*, *1962*, *1963*, *1964*, *1965*, *1966*, *1967*, *1968*, *1969*, *1970*, *1971*, *1972*, *1973*, *1974*, *1975*, *1976*, *1977*, *1978*, *1979*, *1980*, *1981*, *1982*, *1983*, *1984*, *1985*, *1986*, *1987*, *1988*, *1989*, *1990*, *1991*, *1992*, *1993*, *1994*, *1995*, *1996*, *1997*, *1998*, *1999*, *2000*, *2001*, *2002*, *2003*, *2004*, *2005*, *2006*, *2007*, *2008*, *2009*, *2010*, *2011*, *2012*, *2013*, *2014*, *2015*, *2016*, *2017*, *2018*, *2019*, *2020*, *2021*, *2022*, *2023*, *2024*, *2025*, *2026*, *2027*, *2028*, *2029*, *2030*, *2031*, *2032*, *2033*, *2034*, *2035*, *2036*, *2037*, *2038*, *2039*, *2040*, *2041*, *2042*, *2043*, *2044*, *2045*, *2046*, *2047*, *2048*, *2049*, *2050*, *2051*, *2052*, *2053*, *2054*, *2055*, *2056*, *2057*, *2058*, *2059*, *2060*, *2061*, *2062*, *2063*, *2064*, *2065*, *2066*, *2067*, *2068*, *2069*, *2070*, *2071*, *2072*, *2073*, *2074*, *2075*, *2076*, *2077*, *2078*, *2079*, *2080*, *2081*, *2082*, *2083*, *2084*, *2085*, *2086*, *2087*, *2088*, *2089*, *2090*, *2091*, *2092*, *2093*, *2094*, *2095*, *2096*, *2097*, *2098*, *2099*, *2100*.

Reis bei sich führen, den Inhalt genau befolgen und darf das vorgeschriebene Quantum im Hochwalde bei Verlust des Hauerlohns nicht überschreiten. Im eingetheilten Niederwalde muß er von dem etwaigen Mehrergerbniß dem Großherzoglichen Oberförster sogleich Anzeige machen.

7) Zahlungen des Lauerlohns werden nur auf Bescheinigung des Oberförsters — Abschlagszahlungen in den dazu geeigneten Fällen auf Bescheinigung des Forstwarts — von dem Bürgermeister zur Auszahlung an die Gemeindefasse angewiesen.

8) Die Summe einer jeden an einen Empfänger zu leistenden Zahlung wird auf ganze Pfennige in der Weise abgerundet, daß 0,5 und mehr Pfennig für einen vollen Pfennig in Ansatz kommen, kleinere Beträge jedoch wegfallen.

9) Der Lohn für das Bau- und Rugholz wird im Voraus nach den Ansätzen pos. bis festgesetzt, dergestalt, daß nur für Brennholz der Lohn durch gegenwärtigen Accord bestimmt wird und die Accordanten des letzteren auch zur Fällung des Bau- und Rugholzes nach jenen Lohnansätzen von selbst verpflichtet sind. Alle und jede Uebertretungen oder Nichtbefolgungen der Accord, und resp. instructionsmäßigen Obliegenheiten der Holzhauser sollen zur Bestrafung zur Betrachung angezeigt werden, und wegen derartigen Fälle, welche in dem Forststrafgesetz nicht erwähnt sind, es dem Gemeindevorstand anheim gegeben bleiben, auf Antrag des Oberförsters dieselben ohne alles weitere gerichtliche Verfahren selbst zu rügen. Bezüglich der Verfehlungen gegen das Forststrafgesetz, von welchen die Thäter nicht ermittelt worden sind, kommt § 9 Abs. 4 der Instruktion für Holzhauser in Anwendung.

11) Dieser Accord erhält nur Gültigkeit wenn derselbe von dem Großherzoglichen Oberförster gezeichnet und gestempelt sein wird. Außerdem bleibt Genehmigung für den Fall vorbehalten, wenn der Lohn das festgesetzte Maximum überschreitet, oder wenn dieser Accord ohne öffentliche Versteigerung aus der Hand abgeschlossen werden sollte.

12) Trinken geistiger Getränke jeder Art auf gemeinschaftliche Rechnung ist bei einer Strafe von 2 Mark für sich daran beteiligende Holzhauser und eines solchen von 4 Mark für den Wirthmeister, verboten. Die verordneten Strafen werden durch Abzüge an dem verdienten Lohn vollstreckt.

*Bestimmungen nach dem nach folgenden Anschlagskalkulationen festgesetzt werden ebenfalls durch die Verwaltung selbstständig zu machen.*

1. Eine Stellung, eine sogenannte Mannschafft oder unterlassene Stellung irgendeiner Mannschafft 3 Mk. für jeden Mann oder Mann.
2. Eine sogenannte Mannschafft Stellung oder Unternehmung, Aufschaffung zu jeder Woche 4 Mk. für jeden Mann.
3. Eine sogenannte Mannschafft Stellung, Kalkulation in Kalkulation 30 S für jeden Mann, welcher sich an der Unternehmung betheiliget, in der Kalkulation aber für einen Mannschafft, der die Unternehmung betheiliget hat.
4. Eine sogenannte Mannschafft Stellung, Kalkulation in der Kalkulation für jeden Mann 30 S für jeden Mann, welcher sich an der Unternehmung betheiliget hat, in der Kalkulation aber für einen Mannschafft, der die Unternehmung betheiliget hat.
5. Eine sogenannte Mannschafft Stellung, Kalkulation in der Kalkulation für jeden Mann 30 S für jeden Mann, welcher sich an der Unternehmung betheiliget hat, in der Kalkulation aber für einen Mannschafft, der die Unternehmung betheiliget hat.

a. für Mannschafft	pro fm	12 S
b. " " " " " "	pro fm	12 S
c. " " " " " "	pro fm	12 S
d. " " " " " "	pro fm	15 S
e. " " " " " "	pro fm	14 S

*Alle Best. im Anschlagskalkulationen sind für den Mannschafft, der die Unternehmung betheiliget hat.*

13) Die Best. im Anschlagskalkulationen sind für den Mannschafft, der die Unternehmung betheiliget hat.

## Hauer- und Sägerlohn.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Anfänge.	Maß des Holzes.	Maxi- mum des Lohns. W.	Ge- ringste Förde- rung. W.	Der Accordanten	
					Namen und Wohnort.	Eigenhändige Unterschrift.
<u>A. Brennholz</u>					<i>Joh. Klemm</i>	
1	Hämmers. Spitzaufschlag	1 fm.	140	140	<i>Wimmer</i>	<i>Joh. Klemm</i> <i>Joh. Kell.</i>
2	Endspitzungen	1 fm.	170	170		<i>Ludw. Löffler u.</i>
3	Brüchspitzungen	1 fm.	200	200		<i>Joh. Löffler u. Minnick</i>
4	Mißspitzung 1000	100 Wallen	500	500		<i>Arnold Gofmann</i> <i>H. Kumber</i>
<u>B. Brennholz</u>					<i>J. Jahnke</i>	
5	Kopf in Krüggelholz	1 Rm.	115	115		<i>H. Repp.</i>
6	Bruch in gamsen	100 Wallen	420	420		<i>W. Löffler</i>
7	" in gamsen	" "	220	220		<i>H. Klemm</i>
8	" in gamsen	1 Rm.	30	30		<i>G. Klemm</i>
9	" in gamsen alt	1 Rm.	40	40		<i>K. Dillges</i>
10	Stücken	1 Rm.	190	190		
<u>C. Kesselfogelarbeiten</u>						
11	Kesselfogelarbeiten Hämmern	1 Stück	15	15		
12	Fogelholz sauerant star Fogelarbeiten	1 Fog	200	200		
13	Kesselfogelarbeiten star Metall- fogel sauerant star beim Kesselfogel mit Kesselfogelarbeiten meist + Kesselfogelarbeiten der Brenner	1 fm.	50	50		



Ord. Nr.	Bezeichnung der Anfänge.	Maß des Holzes.	Maxi- mum des Lohns. Pf.	Ge- ringste Förde- rung. Pf.	Der Accordanten	
					Namen und Wohnort.	Eigenhändige Unterschrift.

Vorgelesen und genehmigt.

Zur Beurlaubung

Großherzogliche Bürgermeister *Worms*

Eingesehen und *mit* dabei zu erinnern gefunden.

BUTZBACH den *14* ten *November* 19*01*

Großherzogliche Oberförsterei *Worms*

**S**on Gottes Gnaden  
Wir LUDWIG,

Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Siegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, &c. &c. Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, und St. Andreas wie auch Königl. Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter &c. &c.

**E**s ist Uns durch verschiedene deßhalb eingegangene Vorstellungen bekannt geworden, daß Unsere unter dem 1sten Jul. a. p. wegen der Heege, Seg- und Prunft-Zeit erlassene Verordnung, in dem was Wir wegen des Schießens in der Prunft-Zeit befohlen, übel verstanden und dahin ausgedeutet werde, als ob Wir denen von Adel, welche im Besiz der Hohen-Jagd seyn, oder denen, welche einen Jagd-District mit der Hohen-Jagd von Uns gepachtet haben, das Schießen in der Prunft-Zeit schlechterdings verbiethen wolten; Nachdeme aber dieses Unsere Meynung niemahlen gewesen, und Unsere Absicht bey diesem Punkt blos dahin gegangen, denen Unordnungen Schranken zu setzen, welche in Unserer Wildbahn von theils Unserer eigenen Forst- und Jagd-Bedienten begangen werden: So erläutern Wir bemeldt Unsere Verordnung hierdurch dahin,

1) daß allen denen, welche zur Hohen-Jagd berechtigt seyn, oder selbige von Uns geliehen haben, das Weidmännische Schießen in der Prunft-Zeit gänzlich unbenommen seyn.

2) Daß

2) Daß Unsern Forst- und Jagd-Bedienten in denen Forsten, da Wir Wildbahn haben, das Purschen desjenigen Wildprets, worauf sie von Unserm Jägermeister Anweisungen erhalten, zwar ebenfalls unbenommen seye; daß aber

3) in bemeldten Forsten, alles andere Schießen, es habe Rahmen wie es wolle, und noch mehr alles Treiben auf Schnepffen, Füchs und dergleichen in der Prunst-Zeit schlechterdings und bey willkührlicher scharfer Ahndung unterbleiben solle. Darmstadt, den 25. Jan. 1777.

**S U D W J G**, Landgraf zu Hessen.

Zu Nr. L.M.D. 31706.

Darmstadt am. 10. Mai 1910.

Betreffend: Den Geschäftsgang bei den Oberförstereien.

Das Großherzogliche  
Ministerium der Finanzen  
Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung

an

die Großherzoglichen Oberförstereien.

Wir wünschen Ihre Ansicht darüber zu hören, wie der Geschäftsgang im Ressort der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung vereinfacht und das Schreibwerk vermindert werden könnte. Wir empfehlen den Herren Vorsitzenden der Wirtschaftsräte diese Angelegenheit auf die Tagesordnung einer binnen 3 Wochen abzuhaltenden Sitzung des Wirtschaftsrats zu setzen. Das über das Ergebnis der Beratung aufzustellende Protokoll ist von den Vorständen der Oberförstereien, die mit seinem Inhalt einverstanden sind, zu unterzeichnen und binnen 5 Wochen hierher vorzulegen. Von den Oberförstereien, deren Vorstände etwa abweichender Ansicht sind, ist innerhalb der gleichen Frist besonderer Bericht zu erstatten.

Indem wir ausdrücklich bemerken, daß sowohl die auf Gesetz oder Verordnung, wie auf Ausschreiben und Gepflogenheit beruhenden Vorschriften Gegenstand Ihrer Kritik und Ihrer Vorschläge sein sollen, beziehen wir uns noch auf nachstehenden Auszug aus einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern an die ihm unterstellten Behörden vom 11. August v. Js.

F. d. A.

Gaßner

/Auszug.

Auszug.

Zu Nr.M.d.J.13453.

Darmstadt am 11.August 1909.

Betreffend: Den Geschäftsgang bei den Behörden.

Das Groß.Ministerium des Innern  
an sämtliche Behörden und Dienststellen des Geschäftsbereichs.

pp.

Ihre Vorschläge sollen sich zwar in erster Linie auf Ihre eigene Zuständigkeit erstrecken, aber auch mit Ihrem Verhältnis zu uns und anderen Behörden oder Dienststellen unseres Geschäftsbereichs oder desjenigen der anderen Zentralen sich beschäftigen. Endlich begründet es keinen Unterschied, ob das Formelle oder das Materielle der Sachbehandlung in Frage kommt. In materieller Hinsicht wird es sich vielfach darum handeln, ob nicht die Organisation vereinfacht oder der Instanzenzug eingeschränkt werden kann, so daß z.B. Vorlagen bei anderen Behörden oder Genehmigungen durch übergeordnete Dienststellen wegfallen können. In formeller Hinsicht ist zunächst an die bereits bestehenden Vorschriften zu erinnern, die das Schreibwerk zu vermindern geeignet sind, aber immer wieder unbeachtet bleiben z.B. das Verbot der sog. Devotionalien in Berichten u.s.w. („sehr ergeben“, in Untertänigkeit“ u.s.w.). In der einzelnen Sache vielleicht eine kleine, für das gesamte Schreibwerk aber eine beträchtliche Rolle spielen inhaltslose, einleitende oder abschließende Sätze (z.B. „In Erledigung der vorliegenden, hohen Verfügung verfehlen wir nicht in obiger - womöglich: rubrizierter - Angelegenheit das Nachstehende sehr ergeben zu berichten“ oder „Auf Grund der vorstehenden Darlegungen erlauben wir uns den untertänigen Antrag zu stellen pp. Der erste Satz ist ganz überflüssig, im zweiten Falle genügt das einfache: Wir beantragen“). In großem Umfang wird die aufschriftliche Weiter-oder-Rückgabe von Akten im Dienstverkehr der Behörden das Schreibwerk mindern. Gleiches gilt von der sehr wohl noch weiter auszubildenden Möglichkeit mündlichen Benehmens unter Beamten derselben Behörde oder von gleich-, über- oder nachgeordneten Behörden mit demselben Amtssitz. pp.

## Die Beamten des Forstamtes

Liste der leitenden Beamten:

### **Forst Hochweisel/Butzbach**

1790-1813 Oberförster Georg Karl Beck

1813-1824 Oberförster Christian Ludwig Weidig  
Forstreehner mit Titel Oberförster, dann  
Oberförster zu Hoch-Weisel, † 1835

### **Revierförsterei/Oberförsterei/Forstamt Butzbach:**

1824-1827 Revierförster Heinrich Michael Groß † 1836

1827-1844 Revierförster Karl Philipp Justus † 1872

1844-1867 Revierförster, dann Oberförster Georg Heinrich Hecker

1867-1871 Oberförster Friedrich Klump a.D. † 1872

1881-1887 Oberförster Ernst Ludwig Schmitt, 1878 Forstmeister a.D.  
† 1884

1878-1897 Oberförster Hermann Reuß, 1888 Forstinspektor, 1894  
Forstmeister a.D. † 1898

1897-1923 Oberförster Emil Hofmann, 1917 geh. Forstrat

1924-1929 Forstrat Eduar Beyer, 1927 Oberforstmeister

1929-1931 Forstrat Ferdinand Günther

1932-1945 Forstrat Hermann Gutfleisch

1945-1950 Oberförster Bernhard Jakob

1950-1974 Oberforstmeister Karl Amend

1974-heute Forstoberrat Dr. Jochen Stahl-Streit

### **Revierförsterei/Oberförsterei Hochweisel:**

1815-1823 Revierförster Ludwig Karl Friedrich Rumpf

1824-1833 Oberförster Christian Ludwig Weidig

1833-1843 Revierförster Ludwig Reitz +

1834-1850 Revierförster Georg Ludwig Stillgebauer, dann Revier-  
förster in Mönchhof

1851-1863 Revierförster Hermann Bindewald

1864-1869 Oberförster Wilhelm Sommer

1869-1884 Oberförster Gustav Dittmar

1884-1900 Oberförster Karl Weigand, 1897 Forstmeister

1900-1924 Oberförster Karl Schlotterer,  
1904 Forstmeister dann Forstrat.

**Die obere Forstbehörde in Darmstadt wurde seit 1876 von folgenden Beamten geleitet:**

- 11. 6.1876-25.10.1880 Bose, Heinr. Ludwig
- 11.1880-30. 6.1893 Dr.phil. Draut, August
- 1. 7.1893-31. 7.1897 Muhl, Ferdinand
- 1. 8.1897- 1. 4.1919 Dr.phil.h.c. Wilbrand, Wilhelm
- 1. 4.1919-31.12.1923 Dr.phil. Weber, Karl
- 1. 1.1924-31. 1.1925 Joseph, Friedrich
- 1. 6.1925-20. 4.1945 Dr.phil.h.c. Hesse, Friedrich
- 21. 4.1945-19.11.1945 Daum, Leonhard (Lehrer)
- 20.11.1945-31. 3.1950 Weisgerber, Leonhard
- 3. 7.1950-30. 4.1963 Rosenstock, Hans Alfred
- 21. 5.1963-29. 2.1968 Breitwieser, Karl
- 1. 3.1968- 1. 4.1984 Graulich, Rudolf
- 1. 4.1984-heute Dumm, Gerhard

**Die Leiter der Forstabteilung des Fachministers in Wiesbaden waren nach dem Krieg:**

- Von Oktober 1945 - April 1946 Prof.Dr. Alwin Schenk
- vom 1. 5.1946 - 31. 3.1950 Wilhelm Mehlburger
- vom 1. 4.1950 - 31. 8.1968 Leonhard Weisgerber
- vom 1. 9.1968 bis heute Prof.Dr. Hans-Joachim Fröhlich

**Die zuständigen Minister waren nach dem Krieg:**

- vom 1.11.1945 - 5. 1.1947 Georg Häring,  
im Kabinett Karl Geiler
- vom 6. 1.1947 - 31.10.1949 Karl Lorberg,  
im Kabinett Christian Stock
- vom 1.11.1949 - 9. 1.1951 Albert Wagner,  
im Kabinett Christian Stock
- vom 10. 1.1951 - 13. 1.1953 Heinrich Fischer,  
im Kabinett G.A. Zinn
- vom 19. 1.1955 - 18. 1.1967 Gustav Hacker,  
im Kabinett G.A. Zinn
- vom 19. 1.1967 - 16.12.1970 Tassilo Tröscher,  
im Kabinett G.A. Zinn
- ab 3.11.1969 im Kabinett Albert Osswald
- vom 17.12.1970 - 8.10.1973 Werner Best,  
im Kabinett Albert Osswald
- vom 15.10.1973 - 17.12.1974 Hans Krollmann,  
im Kabinett Albert Osswald
- vom 18.12.1974 - 31. 5.1980 Willi Görlach,  
im Kabinett Albert Osswald,

	ab 20.10.1976 im Kabinett Holger Börner
vom 1. 6.1980 - 30. 6.1984	Karl Schneider, im Kabinett Holger Börner
vom 1. 7.1984 - heute	Willi Görlach, im Kabinett Holger Börner

Unter den Namen der in der Abhandlung genannten Beamten fallen uns einige besonders auf, so Ofm. Minigerode, der 1748 die Waldordnung gegenzeichnete. Ein Nachkomme war ebenso wie der Student Georg Büchner, der Weidig-Schüler Karl Zeuner, Mitstreiter des Rektors Friedrich Ludwig Weidig, der selbst als Sohn des Oberförsters Weidig in Oberkleen geboren wurde.

Die politischen Wellen schlugen hoch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Franzosen hatten den Auftakt gegeben, und ihre Schlagworte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ fanden Wiederhall in ganz Europa. Überall wollte das unterdrückte Volk, die Armen, die sozial Schlechtgestellten, mehr Rechte, bessere Lebensbedingungen.

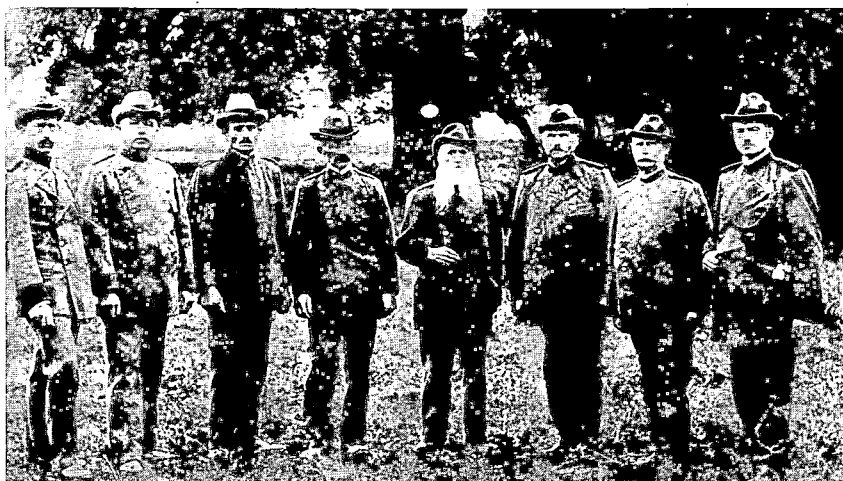
Was hat sich ereignet, daß die Unzufriedenheit immer weiter um sich griff? Da gab es zunächst die häufigen Mißernten, die Not der Bauern wuchs. Aber auch ihre Erbitterung! Denn statt zu helfen, verursachten die vornehmen Herren nur noch größere Verwüstungen der Äcker. Auf ihre „Saujagden“ wollten sie nicht verzichten, und so wurden die Wildschweine gezüchtet und nicht gehindert, die Felder zu verwüsten und die kärglichen Ernten vollends zu vernichten.

So schrieb Georg Büchner 1834 in seinem „Hessischen Landboten“ diese Botschaft für das Landvolk:

*„Im Jahre 1834 siehet es aus, als würde die Bibel Lügen gestraft. Es sieht aus als hätte Gott die Bauern und Handwerker am fünften Tag und die Fürsten und Vornehmen am sechsten Tag gemacht und als hätte der Herr zu diesen gesagt: herrschet über alles Getier das auf der Erde kriecht!, und hätte die Bauern und Bürger zum Gewürm gezählt. Das Leben der Vornehmen ist ein Sonntag; sie wohnen in schönen Häusern, sie tragen zierliche Kleider, sie haben feiste Gesichter und reden eine eigene Sprache; das Volk aber liegt vor ihnen wie Dünger auf einem Acker. Der Bauer geht hinter dem Pflug, der Vornehme aber geht hinter ihm und dem Pflug und treibt ihn mit den Ochsen am Pflug, er nimmt das Korn und läßt ihm die Stoppeln. Das Leben der Bauern ist ein langer Werktag; Fremde verzehren seine Äcker vor seinen Augen, sein Leib ist eine Schwiele, sein Schweiß ist das Salz auf dem Tische der Vornehmen. . .“*



## Persönliche Daten der Amtsleiter seit 1897



Zweiter von links: Ernst Emil Hoffmann, geh. Forstrat  
Amtsvorstand von 1897-1923 (Zur Erinnerung wurde der Hoffmannsweg im  
Stadtwald Butzbach nach ihm benannt)

### **Ernst Emil Hoffmann, Amtsleiter von 1897-1923**

Persönliche Daten:

geb. 3.4.1855 in Darmstadt

Vater: Pfarrer Otto Hoffmann

1878 Forstakzessist

1880 Allgem. Prüfung mit „sehr gut“ bestanden

15. 7.1885 Forstassessor in Darmstadt. Ernennung zum Oberförster in Ortenberg zu Konradsdorf

18.11.1897 Versetzung in gleicher Dienstbeziehung in die Oberförsterei Butzbach

25.11.1900 Forstmeister

1.10.1923 Versetzung in den Ruhestand, Charakter „Geheimer Forstrat“

21. 4.1932 verstorben in Darmstadt

vermählt 31.10.1885 zu Worms mit Wilhelmine Keller, geb. 21.9.1866 zu Nieder-Olm, Tochter des Notars Friedrich Keller.

Tochter: Amalie Elisabeth Charlotte Karoline, geb. 1.1.1887 zu Ortenberg, vermählt 9.5.1914 zu Butzbach mit Hans Konrad Alfred Schneider, Dr.chem., bis 1914 Fabrikdirektor zu Tourcoin in Frankreich, ab da wohnhaft zu Ürding am Nieder-Rhein.



vordere Reihe, Mitte in Zivil: Eduard Beyer, Oberforstmeister  
 Amtsvorstand von 1924-1929

**Eduard Beyer, Amtsleiter von 1924-1929**

Persönliche Daten:

geb. 26.1.1864 in Freienseen

Vater: Eduard Beyer, Fabrikant in Freienseen

Studium: Universität Gießen 1882-1886, Fakultätsprüfung  
 1886, Allgem. Prüfung für den Staatsdienst 1888

1886 Praktikum (Accessist) Schotten

1886-1887 Praktischer Kurs Oberförsterei Schiffenberg

7. 2.1898 Forstassessor in Freienseen, Ernennung zum Ober-  
 förster in Ernsthofen

20. 5.1924 Versetzung des Forstmeisters der Oberförsterei  
 Schaaafheim zu Babenhausen in die Oberförsterei  
 Butzbach in gleicher Dienstgemeinschaft

Mai 1929 Versetzung in den Ruhestand als Oberforstmeister

Forstmeister Ferdinand Günther  
(1929-1931 Amtsvorstand)



**Ferdinand Günther, Amtsleiter von 1929-1931**

**Persönliche Daten:**

geb. 19.7.1871 in Alzey, wohnhaft in Darmstadt bis 1921, ab 1921 nach Mörfelden verzogen, nach der Pensionierung nach Wiesbaden gezogen, weil die zweite Ehefrau aus Wiesbaden.

- 28.10.1920 Forsttechnischer Beamter beim Forstvermessungs- und Taxationsbüro
- 16. 4.1921 Forstmeister zu Darmstadt; Ernennung zum Forstmeister der Oberförsterei MÖrfelden
- 30. 3.1929 Versetzung in das Forstamt Butzbach in gleicher Diensteigenschaft
- 27. 7.1931 Pensionierung auf eigenes Ansuchen mit Wirkung ab 1.10.1931

kein Todesdatum, Sohn verst. 29.1.1983



Forstrat Hermann Gutfleisch  
(1931-1945 Amtsvorstand)

**Hermann Gutfleisch, Amtsleiter von 1932-1945**

Persönliche Daten:

geb. 4.8.1882 in Homberg/Ohm

Vater: Berthold Gutfleisch, Großherzogl.Hess. Rechnungsrat, Gymnasium Laubach, Studium Universität Gießen.

1907 Forstassessor in Homberg/Ohm

1908 Forstassessor in Darmstadt

1909-1914 Assistent an der forstl. Versuchsanstalt Gießen

1919-1923 Oberförster in Seligenstadt

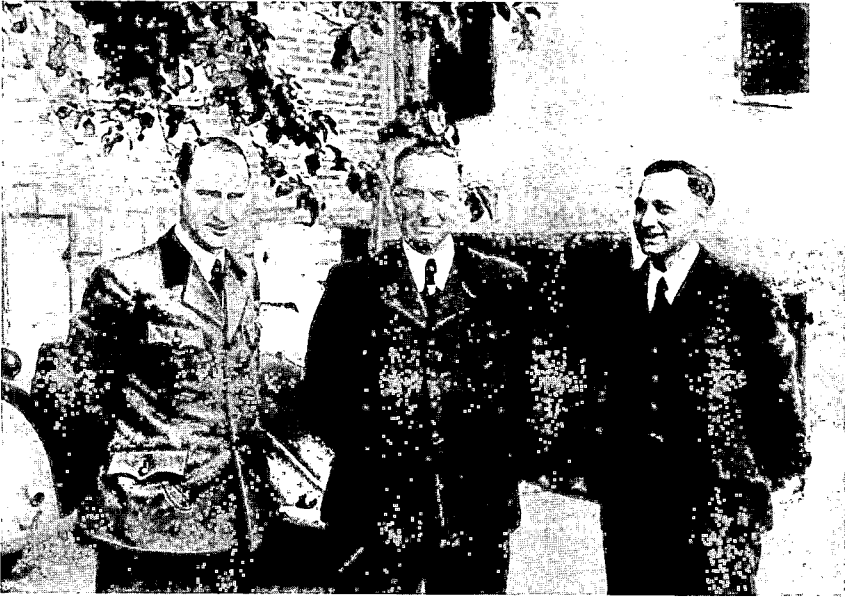
1923-1932 Forstmeister in Lampertheim

7. 4.1927 Forstrat

1932 Forstrat in Butzbach

1949 Pensionierung

6.10.1969 verstorben in Kleve



Ofm. Weisgerber (Bez.FA Darmstadt), Ofö. Jacob (Amtsvorstand 1945-1950),  
Fm. Hohe (Personal Referent, Bez.FA.), 1947

**Bernhard Jakob, Amtsleiter von 1945-1950**

**Persönliche Daten:**

geb. 1.1.1887 in Nonnenrod

um 1900 Forstlehrgänge in Darmstadt

um 1900-1921 Forstamt Lich

1921-1933 Bad Nauheim (Obermörten)

1933-1945 entlassen aus politischen Gründen aber in die Wehrmacht eingezogen

1945-1950 Amtsleiter Forstamt Butzbach

1950 Pensionierung

1945 Oberförster



Oberforstmeister Karl Amend  
Amtsvorstand 1950-1974

**Karl Amend, Amtsleiter vom 1.10.1950-1.2.1974**

Persönliche Daten:

geb. 6.2.1909 in Garbenteich

Vater: Ludwig Amend, Spenglermeister

1930-1931 Forstschule Schotten

1932-1933 Forstamt Nidda, Revier Harb

1934-30.6.1948 Forstamt Alsfeld, Revier Herbstein

1. 7.1948-30. 9.1948 Forstamt Asfeld, Revier Altenburg

1.10.1948-30. 9.1950 Forstamt Eudorf

1.10.1950-31. 1.1974 Forstamt Butzbach

1.10.1950 Oberförster

1955 Amtmann

1963 Amtsrat

1967 Oberamtsrat

1.10.1972 Oberforstmeister

1. 8.1973 50-jähriges Dienstjubiläum

21.11.1978 verstorben



Forstoberrat Dr. Stahl-Streit  
Amtsvorstand seit 1974

**Dr. Jochen Stahl-Streit, Amtsleiter ab 1974**

**Persönliche Daten:**

geb. 26.1.1937 in Kassel

Vater: Dr. Werner Stahl, Oberforstmeister

Studium in Göttingen, München und Freiburg von 1958 bis 1962 Dr. rer.nat.

Dienststellen: Forstamt Hadamar 1967 Juni-Okttober

Forstamt Eltville von 1967 bis 1970

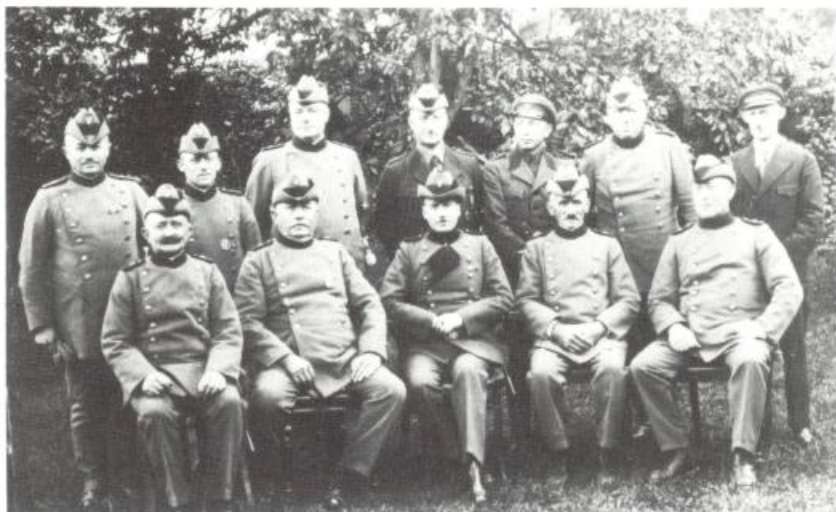
Geschäftsführer der Naturparke Hochtaunus in Usingen und Rheintaunus in Bad Schwalbach von 1969 bis 1974

1974 Forstamt Butzbach

1970 Forstmeister

1973 Oberforstmeister

Forstoberrat



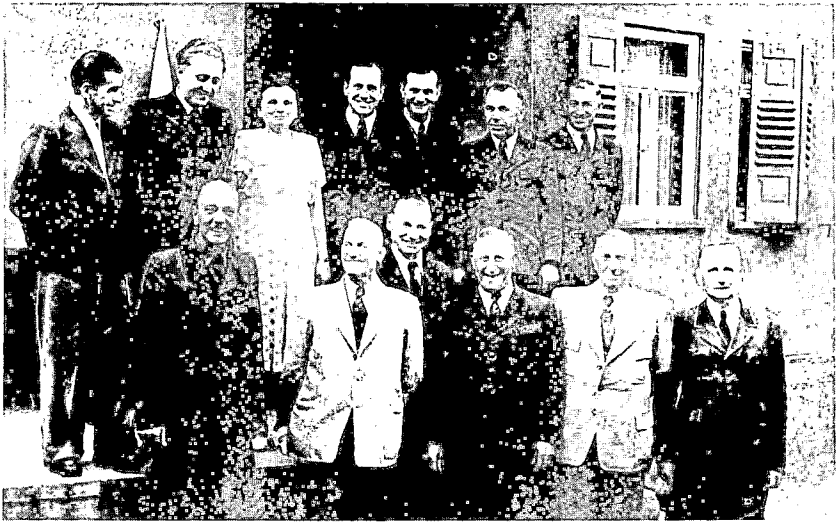
Schäfer, Schmidt, Lämmersdorf, Gutfleisch, Kohtz, Reibert, Seipel, Laudembach, Nern, Schneider, Schmidt, Becker, 1936



1. Mai 1933, Wetzlarer Straße vom Marktplatz aus







Bepperling, Offenbacher, Faber, Textor, Bellof, Amend, Hübner, Henhappl, Bellof sen., Zinn, Becker, Jacob, Raffel



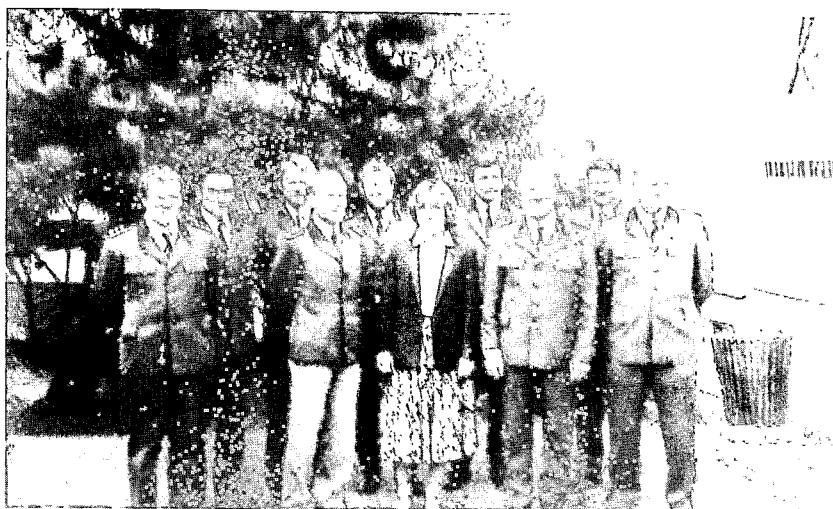
Brod, Zinn, Bellof, Raffel, Jacob, Schott, Jost, Amend, Becker, Bepperling, Hübner, Henhappl, Faber, Becker, Textor, Becker, Bellof, Bellof, Bgm. Zimmer, Offenbacher



Belof, Fr. Andres, Horn, Zinn, Fr. Becker, Beyer, Marx, Bullmann, Textor, Amend, anl. Pensionierung Adam Horn



hintere Reihe: Siepmann, Anselm, Nickel, Textor, Zinn, Lichtenberger  
mittlere Reihe: Bellof, Fechter, Krug, Bullmann, Hübner, Marx,  
vordere Reihe: Dr. Stahl-Streit, Böhm, Andres, Becker, Beyer, Michel; 1.4.1983



hintere Reihe: Marx, Michel, Nickel, Krug, Zorn,  
vordere Reihe: Tiefenbach, Dr. Stahl-Streit, Brunner, Fechter, Bellof;  
28.9.1984

## **Die Revierförstereien und Beamten des Forstamtes:**

### **Revierförsterei Obermörten ab 1974 Forstamt Butzbach**

- 1954 M. Koch †
- 1954-1984 F. Fechter a.D.
- 1984- E. Zorn

### **Revierförsterei Maibach ab 1968 Forstamt Butzbach**

- 1952 A. Horn a.D.
- 1952-1971 Ph. Marx versetzt
- 1974- Walter Bellof

### **Revierförsterei Bodenrod ab 1968 Forstamt Butzbach, aufgelöst**

- 1952 Feller †
- 1952-1973 A. Horn a.D.

### **Revierförsterei Hochweisel**

- Lautenbach †
- 1945 Kirchner \*
- 1945-1948 G. Hübner, versetzt
- 1948-1963 T. Henappl a.D. †
- 1963-1977 E. Bullmann, versetzt, a.D.
- 1977- K.O. Nickel

### **Revierförsterei Butzbach**

- H. Lämmersdorf †
- 1945-1946 Jost, versetzt
- 1946-1947 Graulich, entlassen, kein Forstbeamter
- 1948-1952 K. Bellof, a.D. †
- 1952-1974 W. Bellof, versetzt
- 1975 M. Marx

### **Revierförsterei Niederweisel aufgelöst**

- 1953 P. Becker a.D. †
- 1954-1970 E. Jung a.D. †
- 1971-1974 M. Marx jetzt Revierförsterei Butzbach

### **Revierförsterei Pohl göns**

- 1948 H. Zinn, versetzt
- 1948-1973 Gg. Hübner, a.D.
- 1973- B. Krug

**Revierförsterei Gambach aufgelöst**

1945-1949 E. Brod, versetzt

1948-1976 H. Zinn a.D.

**Revierförsterei Rockenberg**

-1948 Schäfer a.D. †

1948-1950 Grieb a.D. †

1950-1981 K. Textor a.D.

1981- P. Michel jetzt Sitz in Gambach

**Büroleiter des Forstamtes:**

-1945 W. Seipel

1945-1953 Heinz Bopp, versetzt

1953-1965 Frau Faber a.D.

1965-1984 K.H. Beyer a.D.

1984-1986 Frau Brunner

1986 P. Schenkel

**1. Funktionsbeamte (stellvertretende Amtsleiter) des Forstamtes:**

1.1.1974-31.3.1977 H. Zinn a.D. †

1.4.1977-31.3.1983 E. Bullmann a.D.

1.7.1983- J. Tiefenbach

## Die Forstamtsgebäude

Wohnung und Hofraithe in der Griedeler Gasse, am 16. November 1824 an Oberförster Weidig vermietet.

Das Solm-Braunfelsische Rentamt in der Färbgasse, 1838 an Revierförster Justus vermietet.

Forstamt in der Weiseler Straße 48, 1901-1966

Forstamt in der Gabelsberger Straße 14 ab 1966

Wohnung und Hofraithe in der Griedeler Gasse.

Vermietet 1824 an Oberförster Weidig.

Dazu gehören außer den Gebäuden:

1. Ein Brunnen vor dem Haus, in welchem die Nachbarschaft berechtigt ist Wasser zu holen,
2. Ein Garten bei der Hofraithe,
3. Ungefähr 1/3 des Grabens hinter dem Schloß,
4. Der Hopfengarten hinter dem Schloß,
5. Ein Teil des Lustgartens in 4 verschiedenen Grundstücken.

Der Hofraithgrund ist unter dem Flächeninhalt der Cavallerie-Kaserne begründet.

Übrigens hat diese Hofraithe früher zu den Cameraldomänen gehört und ist an den Forstfiskus abgetreten worden.

Das Solms-Braunfelsische Rentamt oder der Solms-Braunfelsische Hof in der Färbgasse gehörte ursprünglich der Großherzoglichen Kameralverwaltung. 1838 an die Forstverwaltung abgetreten und an Oberförster Justus vermietet. Im Jahre 1844 an Oberförster Hecker vermietet. Mietverträge sind noch vorhanden.

Dienstwohnung Weidig.  
Aufnahme um 1930,  
rechts der aufgestockte  
Küchenbau

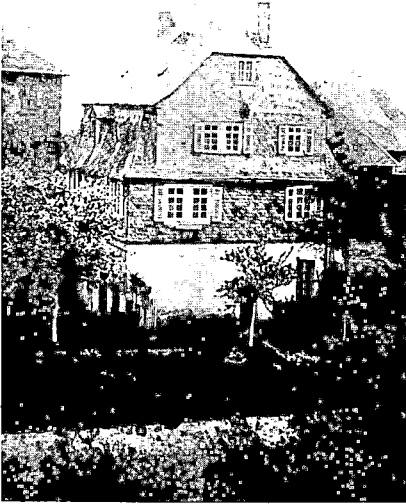


Dienstwohnung Weidigs, Griedelerstraße, Trachtenfest 1906





Laut Orts-gerbuch.	Brandsversicherungs-Capital.	Taration.	Fläche n. Ma ß.	Kauß-Steuer-Capital.	Ständige Beschwerden.		Nach deren Abzug bleibt Reins Steuer-Capital.
					Ihre Benennung und wohin sie geleistet werden.	Ihr Capital.	
Seite 12r	n.	n.	Reg.   B.   R.   Rr.	n.   fr.   pf.			n.   fr.   pf.
	3250	1100		44			
	420	705		4 12			
57 106	1820	460		18 24			69 26
	240	30		1 12			
		45		1 48			



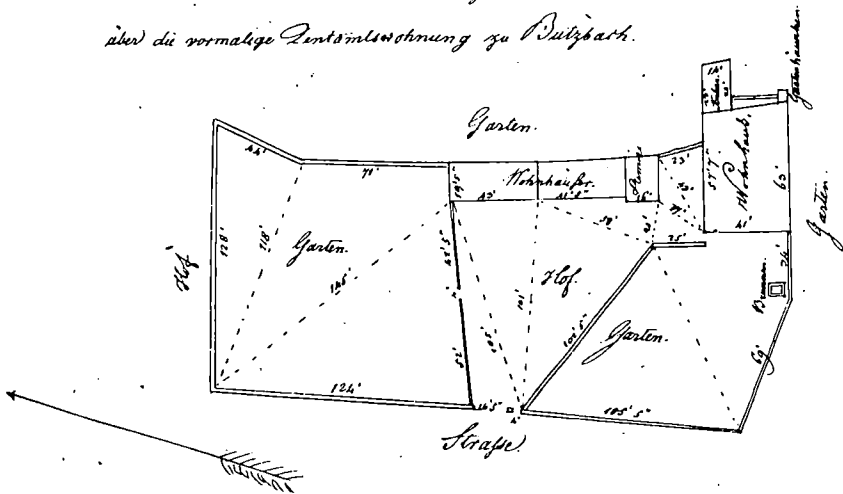
Solms-Braunfelsisches  
Rentamt, bis 1901 Sitz  
der Oberförsterei  
Butzbach



Ehemaliger Eingang  
von der Färbgasse

## Situations-Plan.

über die normale Zentrumsverschiebung zu Butzbach.



Forstamtsgebäude Weiseler Straße 48

1901 von Christoph Melchior, Arzt in Frankfurt/Main angekauft. Herr Melchior war der Bruder des Gründers der Brauerei Melchior in Butzbach, heute Ihrung Melchior, Lich.

Herr Melchior verstarb 1904, seine Gattin, geb. Joutz aus Espa, 1925.

Ehemaliges Forstamtsgebäude Weiseler Straße 48

Erworben 1901, abgebrochen 1966 (Volksbank)

Anlässlich des Erwerbes stand in der Butzbacher Zeitung vom 21. Juli 1901:

### *E i n g e s a n d t*

*Da mir vor einigen Tagen der Vorwurf gemacht wurde, ich hätte als Landtagsabgeordneter den Ankauf der Dr. Melchiorschen Villa für einen der hiesigen Oberförster durch den Staat, der allgemein Aufsehen und Unzufriedenheit erregt habe, pflichtwidrig im Landtag mit Stillschweigen übergangen, so veröffentliche ich nachstehend die diesbezügliche Verhandlung in der Ständekammer nach dem stenographischen Bericht.*

(Joutz)

„Joutz erbittet Aufklärung über den Ankauf einer Villa in Butzbach für 50.000,— Mark (Es handelt sich evtl. um einen Umbau). Die Villa sollte Dienstwohnung für den Oberförster der Oberförsterei Hochweisel sein. Diese 50.000,— Mark bringen pro Jahr eine Zinsausgabe von 3.000,— Mark, woher soll nun diese Ausgabe von jährlich 3.000,— Mark genommen werden? Der Oberförster bringt dazu nach der Besoldungsordnung höchstens eine Einnahme von 420,— Mark. Wo kommt die Restsumme her?

Ministerialrat Wilbrand antwortet:

Das Haus in Butzbach wurde gekauft für die Zwecke der Oberförsterwohnung. Die Verhältnisse wurden aber genau geprüft. Das Haus ist in einem vorzüglichen Zustand, die Bauplätze in Butzbach, welches recht im Aufblühen begriffen ist, sind sehr teuer und zu der Hofraithe, die wir gekauft haben, gehört noch ein Bauplatz; wenn dieser veräußert werden sollte, würde sich die Wohnung sogar verhältnismäßig billig stellen.

Joutz:

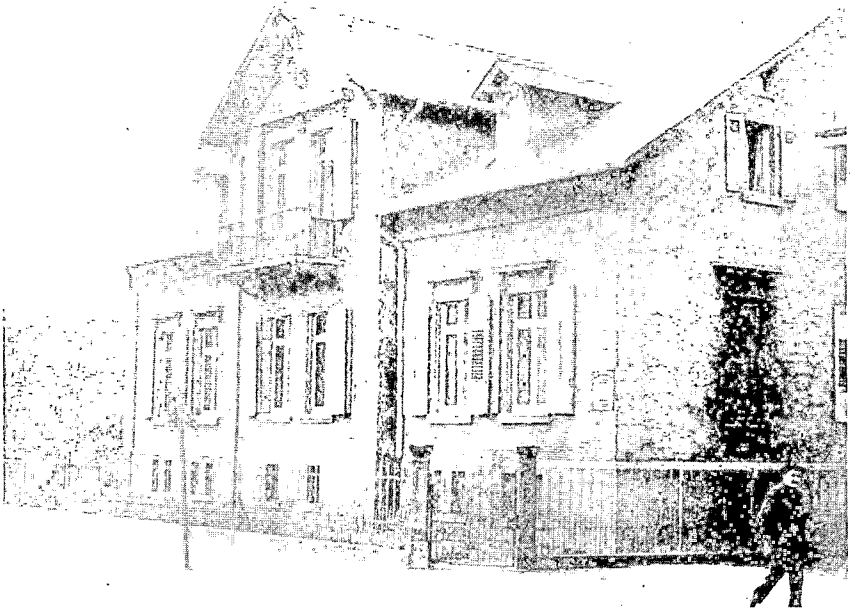
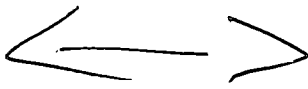
Der Reiz der Villa würde genommen, wenn der erwähnte Bauplatz verkauft werden sollte. Sollte der Verkauf 10.000,— Mark bringen, blieben immer noch 40.000,— Mark zu verzinsen.

In Butzbach lag kein Bedürfnis vor, ein Haus zu kaufen. Im Gegenteil, er hatte eine schöne Wohnung inne, die seit etwa 20 Jahren von dem Oberförster bewohnt gewesen ist. Es scheint doch, daß mit den Staatsmitteln nicht in der Weise umgegangen wird, wie wir es verlangen können.

Präsident des Finanzministeriums Gnauth:

Dieser Nachweis kann bei keinem Dienstgebäude geführt werden. Solange den Beamten auf dem Lande für ihre Dienstwohnung nur 5-7 1/2 % ihres Einkommens als Wohnungsvergütung angerechnet werden, werden sie niemals finden, daß das Baukapital, das für eine Dienstwohnung aufgewendet wird, namentlich, wenn man wie der Herr Abgeordnete Joutz die Verzinsung mit 6 % anrechnet, sich mit der Vergütung ausgleicht, die von dem Beamten gezahlt wird. Es ist zu bedenken, daß in dem betreffenden Gebäude **Diensträume** vorhanden sind, für die die Entschädigung, die der Insasse bezahlt, nicht in Betracht kommt. In einer Oberförsterei sind im Allgemeinen **2 solche Diensträume.**

Joutz lehnte erneut die Ausgabe ab, und sah keine Notwendigkeit des Kaufs.”



Aufnahme 12.2.1933, erbaut vor 1858, somit eines der ersten Häuser außerhalb der Stadtmauer



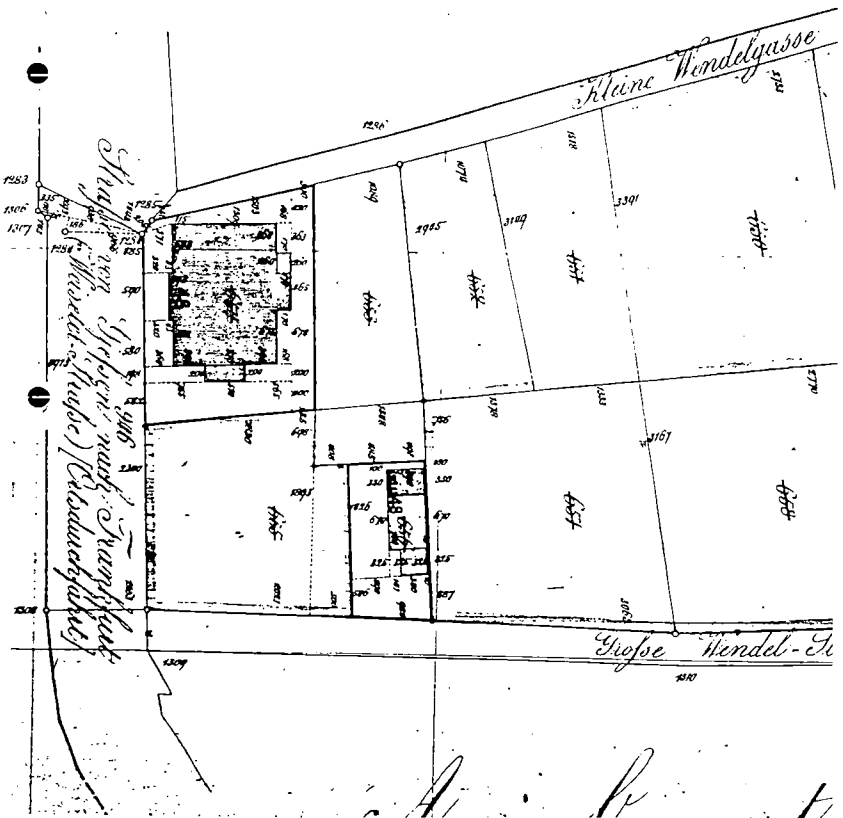
21.2.1945 nach Bombardierung



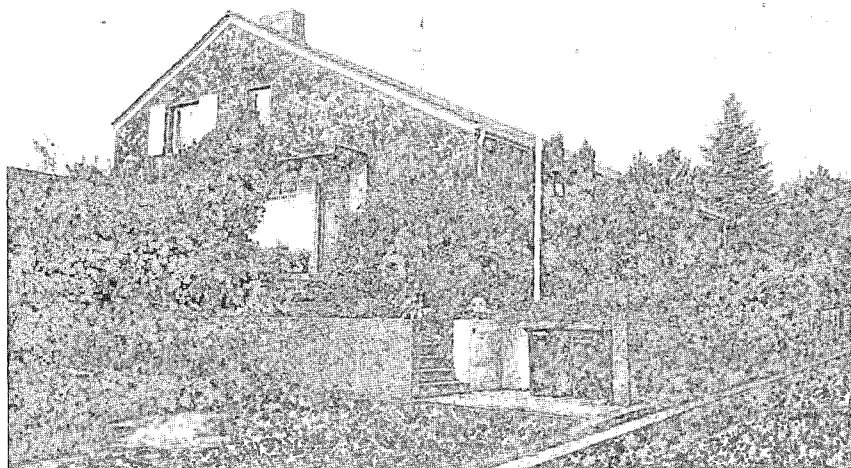
6444

Ein. ...  
erhalten ...

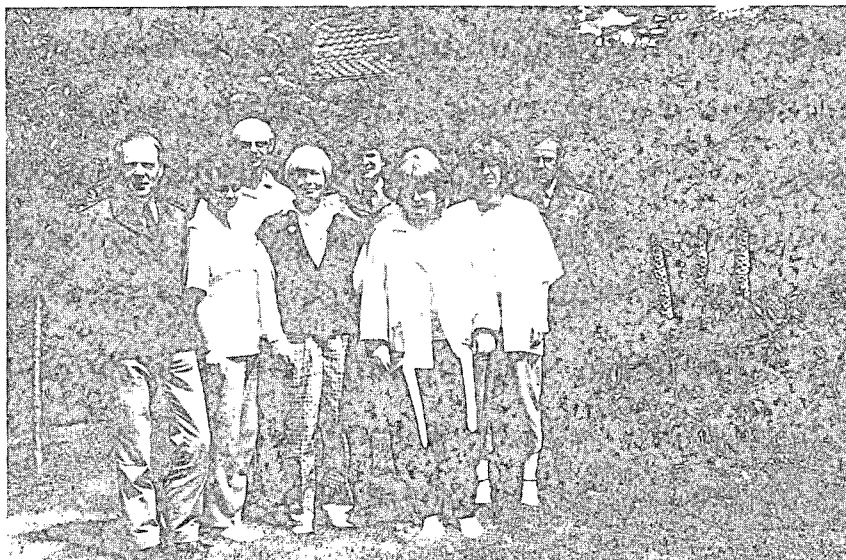
A B U l



A B U l

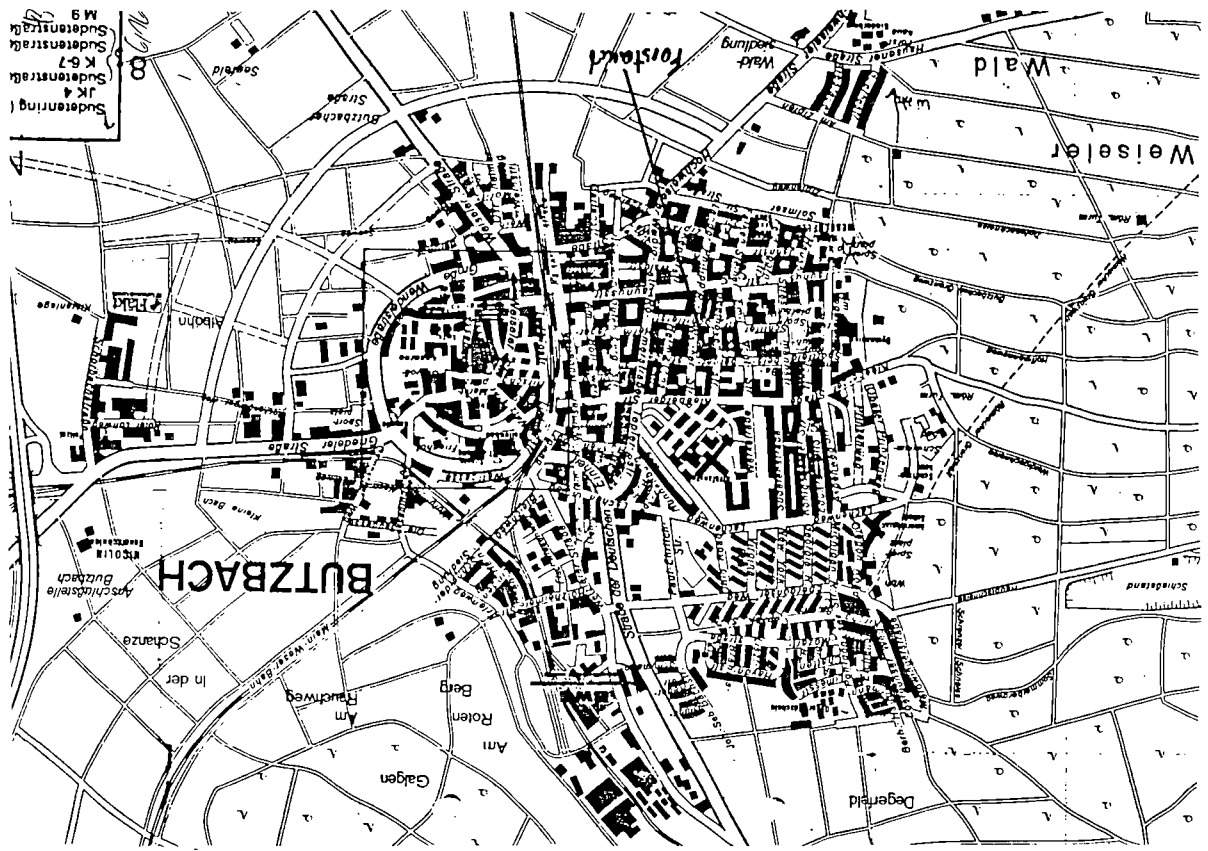


Forstamt Butzbach, Gabelsbergerstraße 14, seit 1966



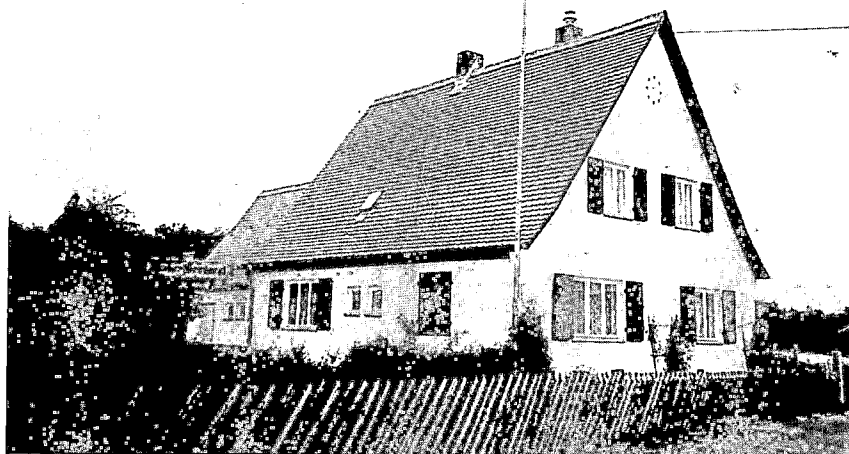
Josef Tiefenbach, Gabriela Voll, Gundula Andres, Paul Schenkel, Bärbel Gäbler, Ulrich Anselm, Marianne Zbikovski, Dr. Jochen Stahl-Streit (v. links)





Sudenring I  
JK 4  
Sudenstrad  
K 6-7  
Sudenstrad  
Sudenstrad  
M 9





## REVIERFÖRSTEREI ROCKENBERG

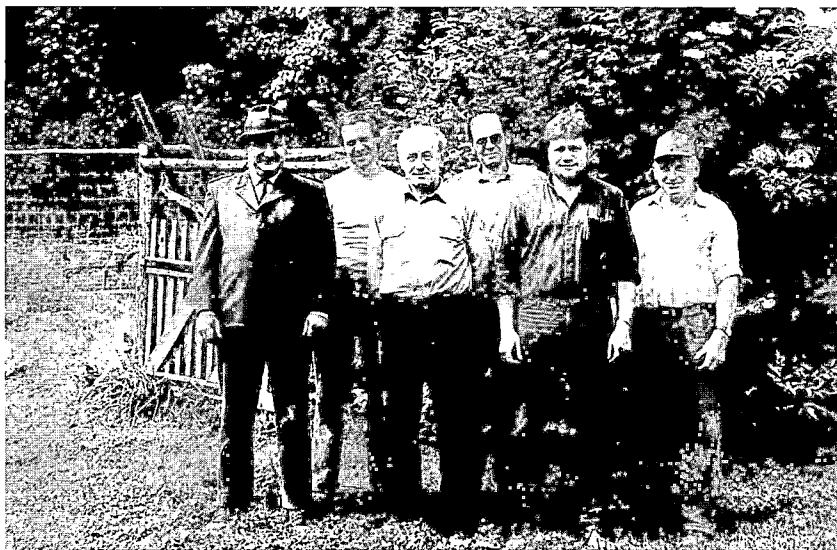
Horst Falk, Erich Waldeck, Ottmar Becker, Forstoberinspektor Peter Michel (stehend von links), Wladislaw Sikora, Michael Müller, Josef Heinstadt (sitzend von links)





## REVIERFÖRSTEREI OBERMÖRLEN

Forstoberinspektor Eberhard Zorn, Erich Möckel, Josef Wolfinger, Karlheinz Schneider, Harald Liller, Franz Schwitalla (von links) - es fehlt Martin Henke -.





## REVIERFÖRSTEREI MAIBACH

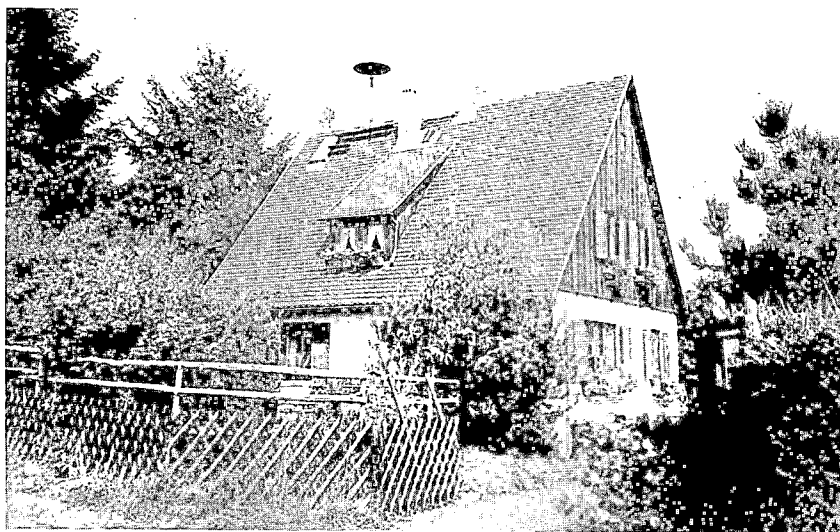
Burkhard Artus, Helmut Häuser, Peter Wadewitz, Ortwin Klös, Theo Rohner (Haumeister i.R.), Burkhard Zörb, Horst Markowetz, Forstammann Walter Bellof (von links)



## REVIERFÖRSTEREI HOCH-WEISEL



Hinten von links: Werner Fett, Oswald Fehr (Holzrücker), Gerhard Volk, Peter Müller, Forstoberinspektor Karl-Otto Nickel.  
Vorne von links: Dietmar Stottko, Erika Theiß, Lieselotte Zimmermann, Regina Fehr und Otto Hofmann (liegend).



## REVIERFÖRSTEREI BUTZBACH

Jürgen Büttner, Ortwin Diehl, Mathias Schöfend, Ingo Ott, Jörg Böhm, Martin Werner, Friedrich Schimpf, Forstoberinspektor Manfred Marx (von links)





## REVIERFÖRSTEREI POHL-GÖNS

Willibald Storch (Holzrucker i.R.), Werner Spieß, Willi Beppler-Alt (Holzrucker), Wilhelm Jung, Forstoberinspektor Burkhard Krug, Ottmar Dietrich, Alwin Mohr, Helmut Scheid, Kurt Rühl (von links).



## Historische Stätten im Wald

An vielen Stellen im Wald findet man Spuren und Reste von historischen Bauwerken und Befestigungsanlagen aus früherer Zeit. Gerade im Wald haben sich viele Reste gut erhalten, weil hier im Laufe der Jahrhunderte die Oberfläche wenig verändert wurde.

Zu den ältesten Resten menschlicher Bauwerke zählen die ringförmigen Wallbefestigungen auf dem Hausberg im Stadtteil Hochweisel. Der alte Name des Hausbergs war Hoinkopp oder der Hoinbornkopp. Mit dem Namen Hoin, Heun, Heune, Hüne sind im Taunus eine Anzahl Bergnamen zusammengesetzt von Höhen, die vorgeschichtliche Ringwälle tragen. Es handelt sich um eine alte Fluchtburg der Kelten aus der Zeit vom 4.-3. Jahrhundert v. Chr. Eine ähnliche Fluchtburg dürfte sich auf dem südlich gelegenen Brülerberg befinden haben, der jedoch bis heute noch nicht näher untersucht werden konnte. Unerforscht sind bis heute auch noch einige im Wald verstreut liegende Bodendenkmäler und Hügelgräber.

Nachfolgend eine Beschreibung der Befestigung auf dem Hausberg:

Die Befestigungen des Hausbergs bestehen aus zwei, die Bergkuppe umschließenden Ringwällen und zwei Abschnittswällen auf der flachen Nord- und Nordwestseite. Der Verlauf der Wälle ist bestimmt durch natürliche Geländestufen der aus quarzitäen Taunusschiefern aufgebauten Berges, die als scharfe Absätze auf allen Bergseiten vorhanden sind. Sie verleihen den auf sie gesetzten Wällen eine wirksame natürliche Erhöhung gegenüber dem Vorland. Durch den dichten Bewuchs ist ein Überblick über die Wallanlagen nicht leicht zu gewinnen. Das Gipfelpateau mit rd. 60-80 m Durchmesser, das allseits steil abfällt, zeigt keine Spuren eines Rundwalles und war offenbar nicht befestigt. Durch eine amerikanische Funkeinheit wurde es planiert und auch verändert.

Der erste innere Wall läuft am Hang unterhalb der Kuppe und folgt in seiner ovalen Form rd. 100 m zu 170 m Durchmesser in etwa den Höhenlinien. Im Nordwesten liegt er auf einer Geländestufe und ist hier am relativ steilen Hang nur noch als Terrasse ausgebildet. Der hinter ihm sich erhebende Steilabfall scheint zumindest teilweise zu einer Anlage abgegraben zu sein. Sonst scheint er als flacher Wall, der im Osten und Süden großenteils zerstört ist; an seiner östlichen Rundung durch den auf ihm liegenden Weg, im Südosten auf etwa 70 m und im Süden auf etwa 20 m Länge erst durch die genannten

Planierungsarbeiten der Amerikaner. Auf unseren Planskizzen sind diese neuerlichen Zerstörungen nicht angegeben.

Bei früheren Ausgrabungen wurde mit zwei Schnitten an der Nordseite festgestellt, daß die Außenfront der im Wall steckenden Mauer eine etwa 0,50 m breite Wand aus Steinen und Lehm mit einem Holzwerk aus senkrechten und waagerechten Balken war. Die Rückfront wurde nicht gefunden. Eine Toranlage ist nicht erkennbar. Vermutlich lag sie im Osten oberhalb des Tores des zweiten Walles. Ein Graben vor dem Wall ist auch nicht vorhanden.

Der zweite Wall stellt mit seiner größten Längserstreckung von 360 m und einer Breite von 250 m die mächtigste Befestigung des Hausberges dar. Am besten ist er in seinem nördlichen Teil erhalten, wo in spitzem Winkel die Nordostecke scharf ausgebildet ist. Zu ihr zieht er von Westen her auf einer starken Geländerippe, die seinen Zug bestimmt, mit 1,50 m Höhe und vorgelegter flacher Grabenmulde. Nach Süden den Hang hinauf sitzt er wieder auf einer Geländestufe, wodurch eine kräftige Erhöhung gegen außen gegeben ist. Am Hang unterhalb der Nordostrundung des inneren Walles liegt das einzigste deutlich ausgeprägte Tor mit durch das Gelände bedingten gegeneinander versetzten Wallenden von denen aus kurze abknickende Waldstücke das Tor von etwa 6 m Breite bilden. Weiter nach Süden ist der Wall nur noch als kleine Terrasse an und über dem östlichen Steilhang sichtbar und auch nach der Rundung zur Südseite schwach, meist nur als Terrasse erhalten. An seinem südlichsten Punkt schließt er eine Felspartie ein und läuft weiter als Terrasse mit einer Überhöhung von 2,00-2,50 m bis seine Außenböschung kurz vor einer breiten Wallücke in den Steilhang übergeht. Die 6 m breite Lücke ist sicherlich die Stelle eines zweiten Tores. Im folgenden an der Nordseite des Berges liegt am Wallfuß schmal beginnend und langsam breiter werdend ein bermenartiger Absatz, der wohl kaum von einem Graben herrührt, sofern wieder eine Geländestufe sein dürfte. Am flacheren Hang an der Nordseite wird der Wall wieder als solcher sichtbar und erreicht von innen eine Höhe von 1,50 m. Die Außenböschung bleibt mit 3,00 m Höhe etwa gleich. Ein Graben ist auch hier nicht erkennbar. Nur zusammenhängende Mulden, die als Materialgruben angesehen werden. Die Mauer des zweiten Walles war 3,00 m breit. Ihre Vorder- und Rückfront aus Quarziten und Schieferplatten in Trockenmauertechnik mit Lehm etwa 0,25 m aufgeführt und der Zwischenraum teils mit Steinen, teils mit Verwitterungsschutt aufgefüllt. Holzeinbauten können hier nicht festgestellt werden.



Der Dritte Wall führt in leichtem, geknicktem Bogen mit etwa 260 m Länge quer über den Nordwestabhang des Berges. Er ist von innen kaum mehr erhoben. Von außen, vom Grund der flachen Grabenmulde, die ihm durchgehend vorgelagert ist, rd. 3,00 m hoch. Im Südwesten und Nordosten endet er jeweils mit einem Auslaufen der Geländestufe, die er benutzt. Eine Lücke etwa in seiner Mitte, könnte ein alter Durchgang sein. Die Geländekante erniedrigt sich hier und an der niedrigsten Stelle setzt der Wall auf ein kleines Stück aus. Auch der Graben ist davor unterbrochen. Westlich der Lücke beginnt er wieder; im Osten erst nach einigen Metern. Es handelt sich um eine 2,50 m starke Mauer derselben Bauart, wie im zweiten Wall. Auch hier konnte bei Grabungen kein Holzwerk gefunden werden. Im Nordosten, kurz vor dem Ende des Walles zeigt sich eine breite Senkung. So muß man hier ein Tor vermuten.

Der vierte Wall ist in einem weiten Bogen über den flachen nordwestlichen Teil des Hausberges geführt. Der nördliche Teil des Walles liegt schon in der ehemaligen Gemeinde Niederweisel. Er läuft am West- und Osthang aus. Seine Gesamtlänge beträgt einschließlich der unbefestigten Geländekanten an die er anschließt, rd. 450 m. Als äußere Befestigung des Berges ist er zugleich auch der am geringsten ausgebaute. Vor der Geländekante im Nordosten laufen alte Hohlwege, die zum Sattel hinaufführen und nicht mehr erkennen lassen, ob hier ein Graben war. Im Südwesten hört mit dem Wall der Graben auf den letzten 50 m auf. An seine Stelle tritt eine kleine Terrasse, so daß der wohl doch bis zum Ende durchging. Ein alter Eingang findet sich im Nordosten an der Stelle einer breiten Einsenkung der Geländestufe zu deren beiden Seiten der Wall endet.

Die Wasserversorgung der Befestigung ist nicht geklärt. Die Quellen treten heute tiefer am Hang aus. Die nächste ist die Isselquelle, die 600 m westlich des Ringwallles liegt und in Notzeiten kaum zur Verfügung stand. Bei Ausgrabungen wurde auch „an den dafür geeigneten Stellen“ keine alte Zisterne oder eine Art Brunnen gefunden. Dies schließt aber nicht aus, daß Zisternen bei weiteren Grabungen doch zum Vorschein kommen könnten.

Es fällt auf, daß das Gebiet südlich der Nordostecke und innerhalb des zweiten Wallles sehr feucht ist und wasserführende Schichten offensichtlich nahe an die Oberfläche treten. Mutmaßlich wäre also hier nach einer alten Quelle oder Wasserstelle zu suchen.

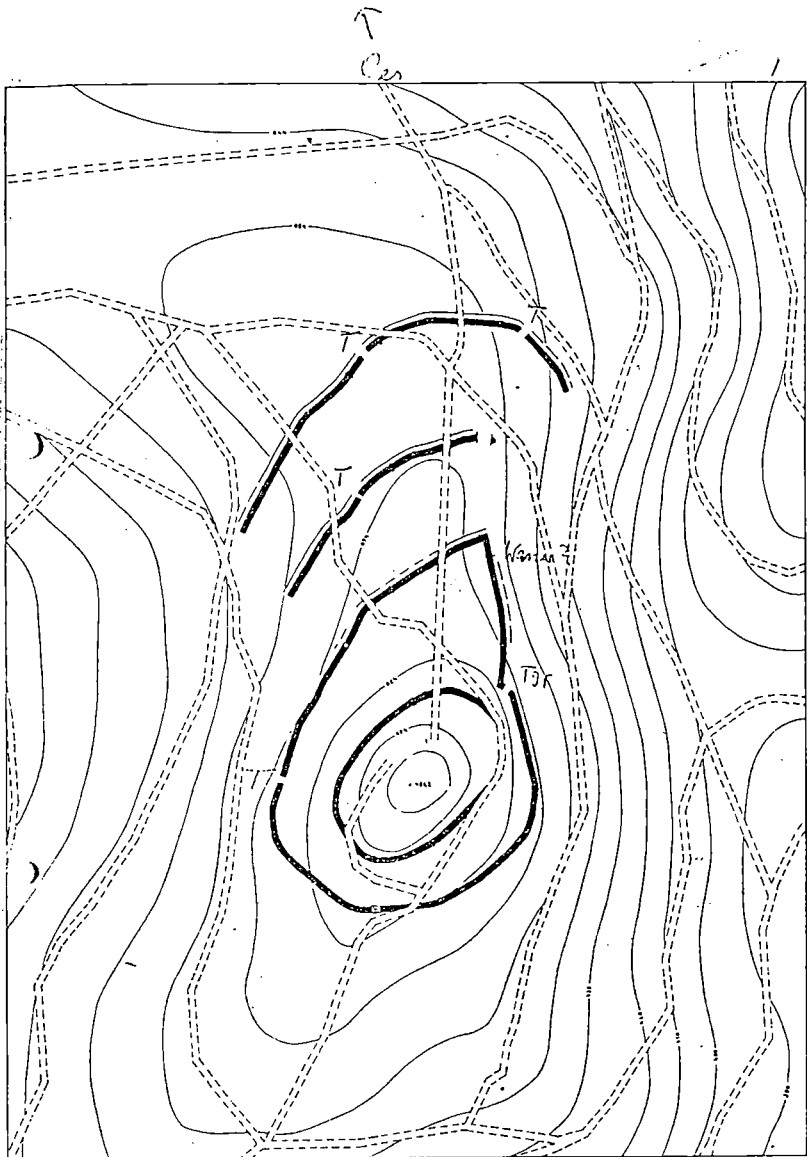
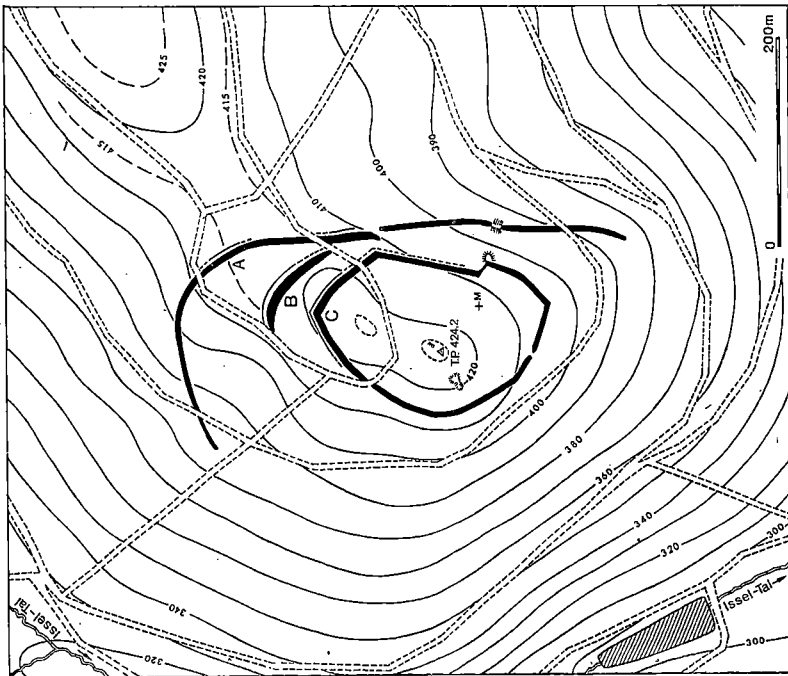


Abb. 3. Der Hausberg bei Butzbach. Planskizze der Wallanlagen. Maßstab 1 : 5000.  
 I = Wallanschnitte F. Kutsch 1911/12.

## Der Brülerberg

Die Anlagen auf den Brülerberg bestehen aus einem etwa 600 m langen Abschnittswall A, der im Bogen die gesamte Bergkuppe abschneidet, einem kurzen, etwa 100 m langen Abschnittswall mit Graben B quer über den Bergsattel, und einem Ringwall C um die Kuppe des Berges. Sein größter Durchmesser beträgt 220 m. Er ist mit mehreren scharfen Ecken und winkligen Abschnitten trassiert, was auch beim Fehlen von Funden zeigt, daß er nicht in vorgeschichtliche Zeit, sondern in das frühe Mittelalter gehört und im 8./9. Jahrhundert n.Chr. entstanden ist. Das Tor lag wahrscheinlich an dem Vorsprung an der Ostseite. Ihm zuzuordnen ist als Vorbefestigung der Abschnittswall B quer über den Bergsattel, während der erstgenannte Wall A sicher älter und vorgeschichtlich sein könnte, ohne daß sich das mit Bestimmtheit sagen läßt. Hier könnten nur Ausgrabungen Klarheit bringen.



Planskizze der Wallanlagen auf dem Brülerberg (nach D. Baatz). M. 1: 5000.

Bei der Forschung nach römischen Grenzbefestigungen am Schrenzer im Stadtwald Butzbach wurden um 1900 die Reste eines alten **Bauernhofes** aus der **Hallstattzeit** (700 v.Chr.) gefunden. Es handelt sich um mehrere Pfostenhäuser eines größeren Gehöftes, das offensichtlich zu einem größeren Bauernhof mit Hallen, Ställen und Scheunen gehörte.

Der ganze Forstamtsbereich lag im Grenzgebiet des römischen Imperiums in der Zeit von 83-260 n.Chr. Der **Grenzwall Limes** mit seinen zahlreichen Befestigungsanlagen durchzieht das Forstamt am Westrand der Wetterau von Süden nach Norden und im östlichen Bereich der Wetterau von Norden nach Süden.

Deutlich sichtbar führt der Limes durch das Revier Obermörlen (am Winterstein) bis zur Usa. Hier befindet sich nahe der Kaisergrube ein steinerner Nachbau eines römischen Wachturms und weiter südlich direkt am Hühnerpfad die Reste eines weiteren Wachturmes. Der Limes führt dicht am Bergwerksgelände der „Kaisergrube“ vorbei; daraus kann man schließen, daß bereits die Römer auf Silber und Kupfer gestoßen waren und der Bergbau hier schon vor 2.000 Jahren begann. Achtzehnhundert Jahre später stieß man beim Niederbringen des Mathildenschachtes auf einen römisch verzimmerten Grubenbetrieb.

In den Feldgemarkungen von Langenhain, Fauerbach und Hochweisel ist der Limes nicht mehr sichtbar, wird aber wieder deutlich erkennbar im Niederweiseler Wald (sogenannter Buchwald). Am Kirchweg, dem Verbindungsweg Hausen-Hochweisel befinden sich die Reste eines kleinen Kastells. Weiter führt der Limes durch den Suterwald bis auf den Schrenzer bei Butzbach. Dort liegt der älteste rekonstruierte Wachturm, ein strohgedeckter Holzturm mit zwei Ringwällen (rekonstruiert 1902/1958).

Weiter nach Norden verläuft der Limes an der Waldgrenze des Stadtwaldes bis ins Degerfeld und durch die Gemarkung Pohlgöns. Deutlich sichtbar bildet er noch heute an der Westseite des Gambacher Waldes die Gemarkungsgrenze bis zur Nordgrenze des Forstamtes. Im östlichen Teil des Forstamtes ist der Limes erkennbar im ehemaligen Gemeindewald Wohnbach und Wölfersheim. Dort sind auch Reste von zwei Kastellen zu finden (Abt. 17 und 20), die sogenannte Römerstraße in der Gemarkung Wölfersheim deutet auf die historische Vergangenheit.

Der Limes als das wichtigste historische Denkmal im Forstamt, ist im Wald fast überall gut zu sehen. Im Westen führt ein Wanderweg (♣) entlang der Route des Limes.

Aus der jüngeren historischen Zeit gibt es nur noch wenig Reste.

Im ehemaligen Gemeindewald Bodenrod befinden sich im District „Elternhecke“ Reste der Kirche „**Maria Zell**“.

Nach der Bodenröder Überlieferung soll es sogar ein Kloster gewesen sein. Zum ersten Mal wird die Kapelle Maria Zell oder „Mergenzell“ in Wündtweins Diakonatsregistern genannt, die wahrscheinlich am Anfang des 15. Jahrhunderts aufgestellt worden sind. Nach der Einführung der Reformation im Pfarrbezirk Münster zog der Kaplan dieser Kapelle nach Limburg (1531). Im 17. Jahrhundert scheint das kleine Gotteshaus, das nicht mehr benutzt wurde, zerfallen und abgebrochen worden zu sein. Die Säulen kamen 1672 nach Brandobendorf. Im Jahre 1826 standen noch die Umfassungsmauern, und der Grasplatz war den beiden Lehrern zu Bodenrod und Weiperfelden zur Nutzung überlassen.

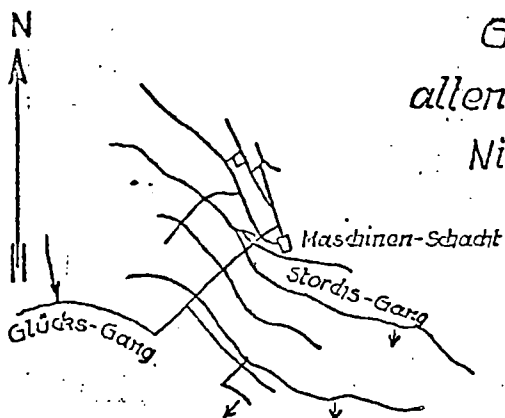
Die Glocken von Maria Zell sind nach Fauerbach v.d.H. gekommen. Sie dienten dort als Kirchenglocken, im Jahre 1968 kam eine wieder zurück nach Bodenrod, wo sie im Türmchen auf dem Schulhaus hängt. Ihr Ton zeigt die Zeit an.

Die ältere Glocke wurde 1470 gegossen, die jüngere 1492. Auf der einen steht: „O Maria, Pit dein Kind vor uns“. Die zweite hat folgende Inschrift: „Maria Gottes Celle, hab in hut, was ich überschelle“.

### **Der Isselhof**

Westlich des Isselborns auf der Wasserscheide in der Nähe der Pilgramseiche lag bis 1785 ein Erbleihgut, der aus 40 Morgen bestehende Isselhof. An ihm führte der sogenannte „Wellerweg“, ein früherer Verbindungsweg der Landgänger nach dem Westerwald, vorbei. Die Gebäude bestanden aus einem Wohnhaus, einer Scheune, mehreren Viehställen, einem Schäferhaus und einem großen Schafstall. Der Hof hatte das Weiderecht für 200 Schafe in den umliegenden Waldungen. Nach 1785 wurde das Wohnhaus abgebrochen und in Butzbach wiederaufgebaut, wo man es das Isselhaus nannte. Die Scheune kam nach Hochweisel. Das Ackergelände wurde aufgeforstet, die Wiesen aber weitergenutzt. Vor einigen Jahrzehnten hat man diese auch, zumeist mit Fichten, aufgeforstet.

Überall im Wald und in Feldgehölzen findet man die Spuren früherer **bergbaulicher Grabungen**. Zwei größere Bergwerke sind im Forstamtsbereich nachweisbar, die Kaisergrube im Wintersteingebiet und die Silbergrube bei Münster. Nachdem sie wohl schon in römischer Zeit eine Rolle gespielt hat, tritt im Jahre 1837 die Kaisergrube

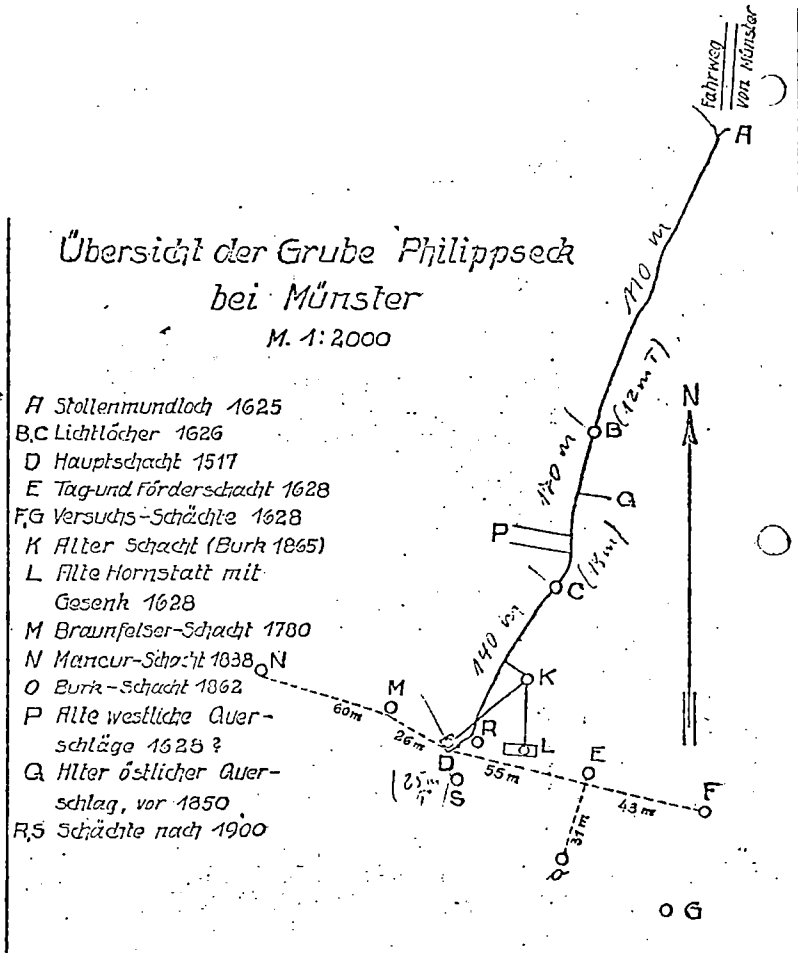


## Grundriß der alten Kaisergrube bei Nieder-Mörlen M. 1:2000

wieder an das Licht urkundlicher Überlieferung. Aufgrund trichterförmiger Erdeinstürze im Wald von Obermörlen sicherte sich ein Henry Mancur das Recht auf Kupfer- und Bleierze zu muten. Nordöstlich, in einem kleinen Tälchen, dem sogenannten „schwarzen Loch“ wurde ein kurzer Stollen von 15-20 m Länge in Richtung auf jene alten Werke vorgetrieben. Diese Arbeiten gediehen aber nicht weiter und verliefen 1851 im Sande. 1854 suchte der Berginspektor August Storch selbst hier nach Silber, Kupfer und Blei und traf mit dem 23,5 m tiefen „Mathildenschacht“ auf einen Erzgang von einem halben Meter Mächtigkeit. 1856 wurde die Belehnung auf Blei und Silber unter dem Namen „Alte Kaisergrube“ ausgesprochen. Der Sohn des August Storch gab dann 1859 die erste Beschreibung des Erzvorkommens. In einem zweiten Schacht, dem „Wilhelminenschacht“ gewann man etwa 800 Tonnen Erz. Der zuerst erschlossene Gang war der sogenannte „Storchsgang“. In der Tiefe scharte er sich mit dem „Glücksgang“. Das Erz des ersten bestand aus Bleierzen, Malachit (basischkohlensaures Kupfer, ein wichtiges Erz für die metallurgische Darstellung des Kupfers) und Fahlerzen (Fahlerz ist ein Erz mit verschiedenen Elementen, z.B. Silber, Kupfer, verbunden mit Schwefelmetallen). Man gewann auch unter anderem über Tag Glasurzerze, die im Handel gesucht waren. Der Silbergehalt war gering. Der Betrieb wurde 1863 wegen Wasserschwierigkeiten und Verwerfungen eingestellt. Die Grube kam dann 1884 an die Gewerkschaft „Kaisergrube“. Wegen Wasserscheirigkeiten wurde der Betrieb aber nach 4 Jahren, in denen man 600 Tonnen Erz gewonnen hatte, wieder eingestellt. Noch mehrmals 1891-1892 und 1901-1902 versuchte man mit Stollen die Kaisergrube neu zu beleben. Dies scheiterte aber. Heute sind nur noch das Wohnhaus und die Steigerwohnung vorhanden.

In der Gemarkung Münster liegen auch die Reste einer Abraumbaude des alten Blei-, Kupfer- und **Silberbergwerkes Philippseck**. Es soll schon 1459 in Betrieb gewesen sein. Die erste geschichtliche Nachricht über die Grube liegt jedoch in dem ältesten hessischen Bergpatente von 1715 vor und hat folgenden Wortlaut.

„Wir Anna von gots genaden geborn Hertzogin von Mecklenburgkh Landgravin zu Hessen zu Catzenellenbogen Witwe und die verordneten Rathe desselbigen fürstenthumbs anstat und von und wegen



134 C. Kießlich „Hessische Erzkammer“

*des Hochgeborenen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren Philipp-  
sen Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenellenbogen, Dietz, Zie-  
genhain und zu Nidda etc. etc. und mag Johann Weissze, Pastor  
zu Burcken, Gernand Schwankhorn, Michael Kythusen, Bleichen  
Gerlachen, alle drey Bürger zu Butzbach, Erharten Weniprenner Bur-  
ger zu Marpurgh, Mollerhenn zu Niederweichseln und Vogtin Bor-  
mer Osthaben und allen ihren erben etc. etc. etc. Ein Bergswerckh  
genannt der Münsterbergck wie eines jeden freyen Bergckwercks  
Recht, Herkommen und Gewohnheit etc. etc. Des zur Urkunde ha-  
ben wir Anna Landgravin obgemelt unser eigen wie die verordneten  
Rathe unser gemein Insiegel wissentlich an diesem Brief thun  
hencken der Geben ist Freytags nach trium Regum anno domini mil-  
lesimo quingentesiums decimo septimo" (dreier Könige im Jahre  
des Herrn 1517).*

Ob dieses Patent einen praktischen Erfolg hatte, ist nicht bekannt. Fast 100 Jahre später befaßte sich Landgraf Philipp 1616 wieder mit der Grube. 1625 wurde eine Erzprobe nach Leiningen geschickt und durch das Bergamt Claustal eine Analyse erstellt. Diese ergab, daß in den Bleistufen 25 Pfund Blei und in den Kupfererzen 15-16 Pfund Kupfer pro Zentner enthalten waren. Später stellte man 12 Loth Silber je Zentner Erz fest. Der Gräfin von Waldeck schickte man ebenfalls Erzproben, die der Landgraf Moritz zu Cassel selbst probierte und „darin 4 Loth Gold und zweidrittel Loth Silber fand“. So etwas konnte das eigentliche Münsterer Erz nicht enthalten, doch geht noch jetzt die Sage, daß einmal am Fuße des Hausberges ein goldhaltiges Mineral gefunden worden sei.

Noch vor dem Jahre 1684 ging das Bergwerk wieder ein, dabei soll es nicht redlich zugegangen sein. Ungefähr 40 Jahre später zeichnete ein Johann Georg Schreiter, der wohl Pfarrer in Münster war, den Plan zum Bergwerk.

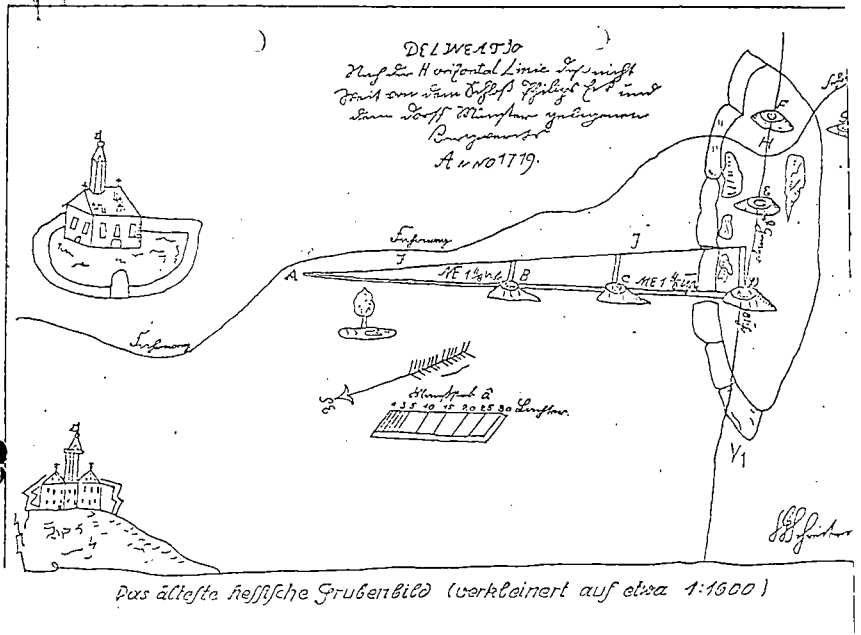
Wiederum 50 Jahre später wurde das Bergwerk einer Solms-Braunfelsischen Gewerkschaft verliehen. 1838 gingen die Mutingsrechte an eine englische Bergwerksgesellschaft (Henry Mancur) über, diese förderte in 1-1 1/2 Jahren 100 bis 200 Zentner Bleiglanz. Es wurden noch weitere 500 Zentner vermutet, als der Oberförster Rau zu Cleeberg mit der Grube belehnt wurde. In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde noch einmal Erz gegraben. Um 1870 stellte man den Betrieb endgültig ein.

In den 1850er Jahren fand man, als man nach langem Stillstand den Betrieb wieder aufnahm, die Reste einer männlichen Leiche, bei der es sich anscheinend um einen seit Jahrzehnten verschwundenen Geisteskranken aus Fauerbach handelte.



Auf Weihnachten 1884 stürzte das Münsterer Silberbergwerk nachtlicher Weise ein und erinnerte durch ein groes Getose die Bewohner von Mnster an sein Vorhandensein. Am anderen Morgen zeigte sich ein Erdschlund von 5-6 m Breite und Lange, den man nicht verfullen konnte, wie es schon fruher mit kleineren Einsenkungen geschehen war, da der dunkle Trichter bis auf die Sohle des ehemaligen Bergwerkes zu gehen schien. Der Zeitpunkt fiel mit einem verheerenden Erdbeben im sudlichen Spanien zusammen, ob es jedoch eine Auswirkung dieser Naturkatastrophe war, ist unbekannt.

Kleinere Reste bergbaulicher Bemuhungen finden sich z.B. an der sogenannten Schieferkaute im Niederweiseler Wald, an der Grube Johanna im ehemaligen Butzbacher Wald und am Kaiser-Wilhelm-Teich im ehemaligen Ebersgonser Wald.





AUS DEM IM MÜNSTERER Bergwerk geschürften Silber ließ Landgraf Philipp zu Ehren seiner 1629 verstorbenen Gattin unter anderem eine „Begräbnis-Münze“ prägen. Während die Münzen völlig aus dem Butzbacher Amt verschwanden, blieb eine Beschreibung dieser „Raren Begräbnis-Münze“ aus dem Jahre 1741 erhalten, die mit dem frommen Satz erschien: „Wer durch des Lambs Blut überwindt, die Kron des ewigen Lebens findt“.

In der Zeit des Pfarrers und Lehrers G.L. Weidig (1791-1837) wurde der Schrenzer, der älteste Turnplatz in Hessen, im Stadtwald Butzbach angelegt. Weidig turnte schon 1814 mit seinen Schülern auf dem Schrenzer, wo noch heute jährliche Turnfeste stattfinden. Am Todestage Weidigs war am 23.2.1848 zur Pflanzung eines Weidighains eine große Feier vorgesehen. Wegen schlechter Witterung fand diese aber „im Saale statt“. Die Fichten bildeten den Namen „Weidig“, die Einweihung fand am 20.4.1849 statt. 1937 fand das erste Bergturnfest statt, zu dem auch der Weidigstein aufgestellt wurde.



Butzbacher Dragoner auf dem Exerzierplatz ca. 1890

In zurückliegenden Zeiten war Holz so knapp, daß man für die Entnahme aus der Allmende eine Berechtigung haben mußte. Das Reisigholz der Hudewälder war bald aufgebraucht. Mit einem Stein oder Knüttel am Seil wurde nachgeholfen und die dünnen Äste aus den Bäumen heruntergeholt.

Auf dem Schrenzer stehen zwei weitere **Gedenkbäume**: Neben dem August-Stroch-Tempel (1925) stehen zwei Eichen. Der rechte Baum von der Straße aus, wurde am 10.11.1859 zur Erinnerung an den 100ten Geburtstag von Friedrich Schiller gepflanzt. Der linke Baum wurde zum Gedenken an die Völkerschlacht bei Leipzig im Jahre 1813 gepflanzt.

„Je zwei Schüler der Real- und Stadtschule: Erich Melchior, Wilhelm Nern, Georg Schmidt, Ernst Schmalz pflanzten den Baum“.

Schon im Jahre 1830 wurde in mitten im Butzbacher Wald der Exerzierplatz für die einheimische Garnison angelegt, der nach dem 2. Weltkrieg zum Gelände des Segelflugplatzes und des Panzerübungsgeländes erweitert wurde.

In Ergänzung zur Geschichte des Privatwaldes von Schäffer (siehe Kapitel 2) hier einiges aus der Geschichte des Schneiderwaldes. Der „Schneiderwald“ unmittelbar westlich des Schlosses Ziegenberg gelegen und sich nach Westen bis zur „Dicken-Busch-Wiese“, dem schmalen Wiesentälchen entlang der alten nassauischen Grenze, jetzt Grenze zwischen dem Wetterau- und Hochtaunuskreis erstreckend, wird im Süden von der Bundesstraße 275, im Nordosten von der ehemaligen „Weimarwiese“ und im Norden von der Gemarkung Fauerbach v.d.H. begrenzt.

Bis zum 15. Februar 1940, dem Tage des zwangsweisen Verkaufs von Schloß Ziegenberg und des Schneiderwaldes an des Reichsfiskus -Heer- gehörte der Schneiderwald als Revierteil zum damaligen von Passavant'schen Waldgut Ziegenberg und arrondierte den Besitz, indem er die unmittelbare Verbindung zu den westlich angrenzenden Flächen des Revierteils „Pffaffenberg“ herstellte. Mit den Forstorten „Zauberhöhle“, „Sophienplatz“, „Callenberg“ und „Hafergarten“ umfaßte der Schneiderwald zum Zeitpunkt des Verkaufs 57,68 ha.

Bevor 1846/47 im Usatal die Staatsstraße von Usingen über Ziegenberg, Ober- und Niedermörlen nach Bad Nauheim gebaut wurde, führten die einzigen befahrbaren Verbindungen aus dem Raum Ziegenberg in das nassauische-usingensche Gebiet durch den Schneiderwald. Von Ziegenberg führte die sogenannte „Weinstraße“, auch „Maibacher Weg“ genannt über das sich nach Westen hinziehende Langenhainer Gemarkungsgebiet (Filshard, Bernhards) nach Maibach. Etwas südlicher von Ziegenberg ausgehend und etwa parallel mit dem Maibacher Weg verlaufend, führte als befestigte Straße bis zur nassauischen Grenze die sogenannte „Alte Chaussee“, oder

auch „Wernborner Weg“ genannt nach Wernborn - Usingen.

Während die oben erwähnten vier Forstorte ihre Bezeichnung aus der Zeit der Diede'schen Pflege des Ziegenberger Besitzes (also etwa ab 1776) erhalten hatten, wurde über die Herkunft der Bezeichnung „Schneiderwald“ immer wieder gerätselt. Die Deutung Schneiderwald = Schnaitelwals = Niedewald kann nicht überzeugen. Eher scheint der Name auf den Dienstbezirk eines Försters Schneider hinzudeuten; eine Familie dieses Namens stellte auch um die Jahrhundertwende einen Forstmann für die Gemeinde Langenhain-Ziegenberg. Zu bedenken ist dabei auch, daß im Ziegenberger Privatwald über Jahrhunderte stets mehrere „Förster“ tätig waren, zuletzt noch bis in die Zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts. Damals war es die Wilddieberei, also der Jagdschutz der diesen personellen Aufwand erforderte, in früheren Zeiten war es der „Holzfrevel“ insbesondere an der Kransberger (nassauischen) Grenze, deren Verlauf bis zur Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts strittig war. So dauerten die Grenzstreitigkeiten nicht nur zwischen den Ziegenberger Herren (Diede zum Fürstenstein) und den Kranzberger Grafen (Waldbott von Bassenheim) bis in diese Zeit. Noch länger war es gang und gäbe, daß die beiderseitigen Förster ihre Hunde aufeinander hetzten und Prügeleien an der Tagesordnung waren, an denen sich „Hilfstruppen“ aus den beiderseitigen Dörfern beteiligten.

Noch etwas zur Burg Ziegenberg:

Sie wurde in den Jahren 1356-1388 von den Herren von Falkenstein erbaut. Im Jahre 1747 wurde die alte Festung von Hans Eitel von Diede geschleift und ein barockes Schloß erbaut. Der Sohn Christoph von Diede lernte in Weimar Johann Wolfgang von Goethe kennen, mit dem er einen jahrelangen Briefwechsel führte. Ob Goethe jemals in Ziegenberg war, ist fraglich. Jedoch gilt das aus Trümmern geborgene Denkmal des „dreifach gefesselten Glücks“ als Erinnerung an die Goethezeit. Es zeigt auf einem Sockel die Kugel der Göttin Fortuna und ist umrandet von drei Blumengirlanden, zu deuten als die Versinnbildlichung der Liebe dreier Personen zueinander - des Freiherrn Wilhelm Christoph von Diede, seiner Gemahlin Gräfin von Callenberg und der Schwester des Freiherrn, Baronin Sophie von Löw zu Steinfurth.

Als der 2. Weltkrieg begann, wurde das Ziegenberger Schloß vom Reich beschlagnahmt. Mit einem Aufwand von 90 Millionen Reichsmark unter Einsatz von 2.000 Bauarbeitern wurden dort unterir-

dische Bunker eingebaut und alles so umgestaltet, daß es als Hauptquartier für die Heeresleitung dienen konnte. Der „Adlerhorst“ wie er genannt wurde, diente Hitler, Runstadt und Kasselring als zeitweilige Zentrale der Kriegsführung. Am 19. März 1945 griffen 40 Jagdbomber Ziegenberg an. Der Ort wurde zum großen Teil zerstört, vom Schloß ragten nur wenige Mauerreste und der runde Turm zum Himmel.

# Beschreibung der vornembsten Stätte vnd Plätze in Hessen



IM JAHRE 1655 erschien im Verlag des Frankfurter Kupferstechers Matthäus Merian eine Sammlung deutscher Orts- und Landesbeschreibungen, in denen auch Dorf und Schloß Ziegenberg „samt dem nechst daran gelegenen Dorff Langenhain“ beschrieben wird. Nachfolgend der Originalabdruck jener Zeit:

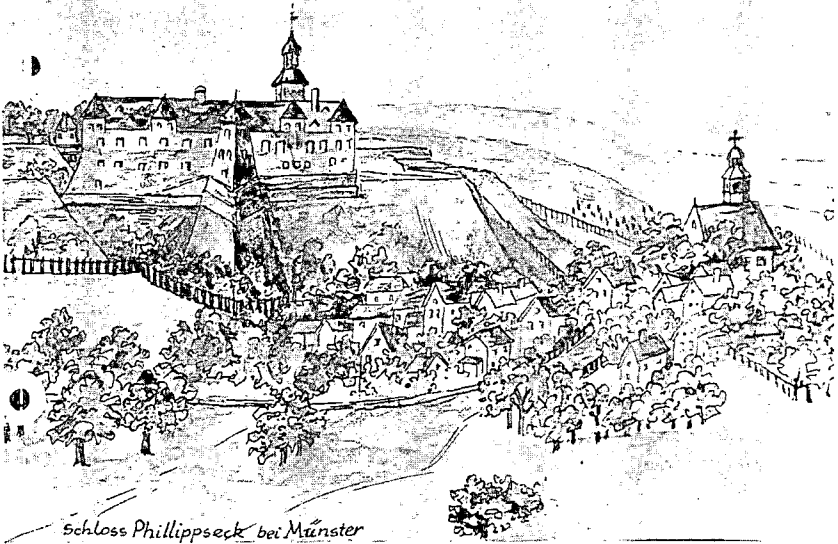
## Ziegenberg.

**Q**uod Schloß in der Wetteraw/  
Dieden zum Fürstenstein/  
jcho zugehörig / ligt ein halb Weyl von  
Buzbach/ vnd rühret solches Lehen vom  
Fürstlichen Hauß Hessen / sampt dem  
nechst daran gelegenen Dorff Langen-  
hain / welches nach Absterben Antonii

von Traudorffs Curt Diebe zum Fürstens-  
stein/ sampt den An- vnd Zubehörungen  
aufsich/ sein Weib vnd Kinder / Sohn vnd  
Töchter/ zu rechtem Erb-Lehen gebracht/  
vnd förderst auff seine Erben devolirt/ so  
geschehen im Jahr 1557. mit Derwilligung  
gen Marsij vnd Philipsen von Reiffen-  
berg/ die auff Empfahung einer gewissen  
Summen Geldtes von allem ißrem Reich-  
ten/ das sie zu solchem Schloß vnd Thal  
Ziegenberg/ dem Dorff Langenhain vnd  
andern darzu gehörenden Berechtigkeiten  
gehabt/ abgetretten.

Es ist erstlich denen Herrn von Epstein  
zugestanden / von welchen es vmbso Jahr  
1477. Graff Philips zu Casentlenbogen  
erblich ertauft/ vnd ist an das Hauß Hef-

sen kommen/ bey Zeiten Land Graff Heins-  
richs/ welcher obgedacht Graffens Tochter  
termanni gewesen. Es haben die Diebs-  
sche Dorfahen diesen Ort ein merckli-  
ches bessern / viel Gheck vnd Struch  
aufrotten / vnd zum Ackersfeld erhaben  
lassen. Hat an Holz/ Jagten/ Weyd vnd  
Wein kein mangel / vnd wird der Weins  
wachs den benachbarten Dröhen fast vor-  
gezogen. Der Weinbergen einer wird  
genant der Heilig-Berg/ weil er der Kirch  
eygen/ vnd derselben annoch den Zins  
richtet. Als wegen der Hubt/ Holz/ Ma-  
stung / Wasser vnd Weyd mit Ehurs-  
Mäpns / vnd der Burg Friedberg/ als  
Mit-Märckern / vnterschiedene Streit  
vorgelauffen / sind solche Streitigkeiten  
im Jahr 1602. hingestelt worden.



Das verschwundene Phillipseck bei Münster.

1825—26 erbaute Landgraf Philipp von Hessen-Butzbach nach eigenen Entwürfen Festung und Schloß Phillipseck. Oft suchten die Bewohner der umliegenden Ortschaften in den schlimmen Jahren des 30jährigen Krieges Schutz in den Kasematten der Festung.



## Kapitel 7

### **Naturschutz, bemerkenswerte Bäume**

Der Wald ist ein besonders naturnahes Landschaftselement, und die Erhaltung des Ökosystems Wald ist ein Stück Zukunftssicherung. Naturschutz im Wald bedeutet Erhaltung der Lebensräume mit ihren Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Waldbiotopkartierung hat schützenswerte Biotope innerhalb der Waldflächen erfaßt.

Die Tätigkeit des Forstamtes in Sachen Naturschutz beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Wald. Die im Amtsbereich gelegenen Naturschutzgebiete werden vom Forstamt im Rahmen des Landschaftsüberwachungsdienstes betreut sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

#### **Bemerkenswerte Bäume im Forstamt**

##### **Revier Rockenberg:**

- dreiteilige Buche im Gemeindewald Södel, Abteilung 24
- Zerreichen in Abteilung 25 (Lange Schneise)
- starke, anerkannte Rotbuchen im Staatswald Rockenberg, Abteilung 10

##### **Revier Ober-Mörlen**

- Elsbeere, Abteilung 1 Privatwald Baron von Schäffer
- Mehlbeere, Abteilung 4 E Privatwald Baron von Schäffer
- Naturdenkmal „Dicke Buche“ im Staatswald Winterstein
- Naturdenkmal „Quelleneiche“ am Westrand des Schneiderwaldes an der dicken Buschwiese.
- Baumgruppe „Die Diede Lärchen“ am Nordrand der Weimarwiese

##### **Revier Maibach:**

- Starke Trauerbuche aus Propfung entstanden in Abteilung 816 Stadtwald Butzbach

**Revier Hoch-Weisel:**

- Starke EBkastanien in Abteilung 518 und 519
- Starke EBkastanien gegenüber der Abteilung 930 (Verbindungsweg von Fauerbach nach Wiesental)
- Pinus nigra in Abteilung 552
- Zwei starke Speierlingsbäume in Abteilung 951 Ostheimer Wäldchen)
- Zwei Eichen in Abteilung 602 A (über 200-jährig)
- Buchen in Abteilung 810 B1
- „Pilgramseiche“ in Abteilung 466 (Nachpflanzung aus 1984)

**Revier Butzbach:**

- Starke EBkastanien am Schützenhhaus Butzbach
- Sequoia gigantea in Abteilung 445
- Zerreichen in Abteilung 430
- Feldahorn in Abteilung 326
- „Elsbeerenallee“ in Abteilung 315 (es handelt sich um die Bastard-Eberesche)

**Revier Pohl-Göns:**

- Starke, anerkannte Buchen in Abteilung 4 Markwald Griedel
- Elsbeere in Abteilung 203 (Ebersgöns)
- Zerreiche in der Abteilung 7
- Fagus orientalis in Abteilung 32 A Münzenberg
- 2 Speierlingsbäume auf dem Steinberg in Münzenberg, Abteilung 104



# Das Heidenkind

----- *Illustrierte Missions-Jugendchrift.* -----  
 Ein Vergnügen für die Jugend zum Besten armer Heidenkinder.

Nr. 14.

15. Juli 1913.

26. Jahrg.

Alle Monate erscheinen zwei Nummern. — Preis: halbjährlich 50 Pfg. — Porto: bei 1–2 Expl. 36 Pfg., bei 3–5 Expl. 60 Pfg., bei 6–9 Expl. Mk. 1.20, von 10 Expl. an portofrei. — Zu beziehen in St. Ottilien, Post Weldenhof (Oberbayern), vom Priorat St. Ludwig (Unterfranken), vom Priorat Schwetzingen bei Wilshofen, durch jede Buchhandlung und durch die Post.

## Die zehn Naturschutz = Gebote.

### 1. Gebot.

Tritt höflich ein! Nicht Saat und Wiesen  
 Zertrete roh mit plumpen Füßen!  
 Denkan des Landmanns Müß' und Sorgen!  
 Sie schaffen dir das Brot für morgen.

### 2. Gebot.

Freu' dich der Blumen und der Blüten!  
 Du sollst sie schauen und — behüten,  
 Nicht aber brechen und verstreuen;  
 Auch andre wollen dran sich freuen.

### 3. Gebot.

Vom Strauche nicken bunter Glieder  
 Und Weidenkätzchen grüßend nieder.  
 Still! Hörst du sie nicht flüstern eben:  
 „D sei barmherzig, laß uns leben!“

### 4. Gebot.

Des Vögles Wiege im Geäste  
 Sei heilig dir! Im warmen Neste  
 Schon üben sich die Kehlen fein,  
 Dich mit Gesang einst zu erfreu'n.

### 5. Gebot.

Der bunte Falter, der vergnügt  
 Sich auf dem Blütenkelche wiegt,  
 Was tat dir dieser wohl zu leid?  
 Laß liegen ihn, den Schmuck der Heide!

### 6. Gebot.

Warum Eidechsen, Frösche, Schlangen  
 Und Igel töten oder fangen?  
 Mach' ihnen nicht das Leben streitig!  
 Sie fressen sich schon gegenseitig.

### 7. Gebot.

Trittst in den Wald du ein, so schweige!  
 Laß flüstern Wipfel nur und Zweige!  
 Am Saum dort äßt das scheue Reh.  
 Willst du es schrecken? Schweig' und — geh'!

### 8. Gebot.

Was treibst du an der Buche dort  
 Mit blankem Messer? Scher' dich fort!  
 Daß nicht in seiner wunden Rinde  
 Der Stamm des Schänders Name künde.

### 9. Gebot.

Laß Glas, Papier und Eierschale  
 Im Wald nicht liegen nach dem Mahle!  
 Sonst, wer nach dir kommt, denkt: „Ei, ei,  
 Was ist das für 'ne Schw-elgerei!“

### 10. Gebot.

Und hast du dich betragen gut,  
 Magst du ein Zweiglein auf den Hut  
 Dir stecken; aber eins genügt  
 Für den, der nicht im — Ruhstall liegt.

Hubert von Kassek.

## Naturschutzgebiet „Klosterwiesen von Rockenberg“

Verordnung vom 22.7.1983 (StAnz. 33/1983, S. 1665)

Gesamtgröße 40,64 ha

Das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen zu Rockenberg“ umfaßt Bereiche der Gemeinde Rockenberg (Gemarkung Rockenberg) und der Stadt Butzbach (Gemarkung Griedel). Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Feuchtbiotopes im Wettertal als Lebensraum für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für an Feuchtländereien gebundene Vogelarten.

Mit über 20 ha Schilf- und Weidichtbeständen finden sich hier die mit Abstand größten zusammenhängenden Flächen dieses Biototypes in der gesamten Wetterau. Dazu kommen große Areale nasser Mähwiesen, die als Brut- und Rasthabitats für solche Vogelarten dienen, die kurzrasige Lebensräume benötigen wie etwa die Bekassine.

Insgesamt wurden bisher 52 Brutvogel- und 51 Gastvogelarten ermittelt, darunter auch einige Arten, die in der höchsten Gefährdungstufe „vom Aussterben bedroht“ eingeordnet sind, wie z.B. Korn- und Wiesenweihe sowie Wiesenralle.

Die inzwischen vorgenommenen Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen dienen zur Stabilisierung der vorhandenen Tierpopulationen sowie der Schaffung offener Wasserblänken zur Steigerung der Attraktivität des großen Schilfgebietes für an solche Spezialbiotope angewiesene Arten und letztlich auch zur Absicherung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vor zurückstauender Nässe.

Die 1985 geschaffenen Flachwasserbereiche wurden sofort von Kreuz- und Wechselkröte zum Ablachen aufgesucht. Neben dem Grasfrosch hat sich auch bereits der Laubfrosch eingestellt, ebenso eine ganze Reihe von Libellenarten und anderen wassergebundenen Insekten. Auch die Wasserralle (Rote-Liste-Art) profitierte bereits von den Gestaltungsmaßnahmen. Teich- und Sumpfrohrsänger brüteten erstmalig im Gebiet. Brutzeitbeobachtungen konnten auch von Knäk- und Krickente (Rote-Liste-Arten) gemacht werden. Zur Zugzeit wurden 1985 schon bis zu 300 Enten und auch größere Mengen an Limikolen (Warvögel) angetroffen. Das Tagesmaximum für die Bekassine liegt bei 110 Exemplaren.

Das Naturschutzgebiet „Klosterwiesen Rockenberg“ ist gleichzeitig als eines der ökologischen Schwerpunkte im Landschaftsschutzkonzept des „Auenverbundes Wetterau“ gedacht.

### **Naturschutzgebiet „Salzwiesen von Münzenberg“**

Verordnung vom 13.10.1977 (StAnz. 43/1977, S. 2073)

Gesamtgröße 65,4 ha

Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen zu Münzenberg“ umfaßt Gebiete der Stadt Münzenberg (Gemarkung Münzenberg und Gemarkung Ober-Hörgern) sowie der Stadt Lich (Gemarkung Eberstadt).

Die Salzwiesen und ihre Vegetation stellen im Binnenland etwas sehr seltenes und besonderes dar.

Vor etwa 340 Millionen Jahren brach von Rußland her ein Meer herein, das mit einer Bucht bis an den Rand des Rheinischen Schiefergebirges reichte. In dem heißen Klima dieser Zeit verdunstete das Wasser sehr rasch, das Salz setzte sich auf dem Boden ab. Diese Salze wurden durch Grundwasser gelöst, speichern sich im Untergrund, so blieben große Salzlager bis nach Thüringen zurück. Wo die Sole die Bodenschichten durchdringt, wird der Boden mehr oder weniger salzhaltig. Es siedeln sich hier Pflanzen an, die sonst nur am Meeresstrand beheimatet sind.

Einzigartig in der Wetterau, wahrscheinlich sogar im gesamten Binnenland der Bundesrepublik, war das dortige Vorkommen des Quellers *Silcornia Europae* L. Diese alljährlich aus Samen neu heranwachsende (einjährige) typische Salzpflanzenart wurde jedoch vor vier Jahren zum letzten Male gefunden. Nach Ansicht von Fachleuten liegen derzeit mit einiger Wahrscheinlichkeit noch keimfähige Samen im Boden. Die Halophytenflora mit vorkommender Salzprimel, der Bodenbinse, des Meerstrand-Dreizacks, des Meerstrand-Wegerichs, des Milchkrautes, des zierlichen Tausengüldenkrautes, des Erdbeerklees, des 1974 neu entdeckten Pannonischen Salzschwadens usw. nimmt aus botanischer Sicht eine im binnenländischen Europa einmalige Sonderstellung zwischen Nordsee und Neusiedlersee ein.

Zahlreiche Arten der deutschen und hessischen „Roten Liste bestandesgefährdeter Vögel“ brüten (z.B. Rohrweihe, Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Schafstelze usw.) bzw. überwintern (Kornweihe, Sumpfohreule) in diesem Gebiet. Die autochtonen Erlenväldchen stellen ebenfalls, zumindest für die Wetterau, aus forstökologischer Sicht eine schützenswerte Besonderheit dar.

## **Naturschutzgebiet „Mittlere Horloffau“**

Verordnung vom 15.10.1984 (StAnz. 45/1984, S. 2153)

Gesamtgröße 184 ha, Anteil Forstamt Butzbach 55 ha

Das Naturschutzgebiet „Mittlere Horloffau“ liegt in der nördlichen Wetterau, im mittleren Abschnitt des geologischen Horloffgrabens. Es umfaßt die Gemarkungen Wölfersheim-Berstadt (Forstamt Butzbach), Nidda - Unter-Widdersheim (Forstamt Nidda) und Hungen-Ütpe (Forstamt Lich). Der Horloffgraben ist ein Teil des großen europäischen Grabenbruchsystems, das im Mittelmeergebiet beginnt und sich über das Rhonetal, Burgundische Pforte, Oberrheintalgraben, Wetterau mit Horloffau, Hessische Senke und Leinetalgraben bis zum Oslofjord hin erstreckt.

Die Berstädter Flächen bestehen aus Feuchtwiesen, die den größten Teil der Aue einnehmen und die an manchen Stellen - meist alten Flutmulden - in Naßwiesen übergehen. Die übrigen Flächen bestehen aus Sumpfland, der Horloff samt Zuflüssen und Gräben sowie dem Knappensee (Restloch des Braunkohletagebaues). Die „Mittlere Horloffau“ ist Dreh- und Angelpunkt des Vogelzuges im mittleren Hessen für solche Arten, die an Wasser und Feuchtländereien gebunden sind.

Im NSG werden an bestandesgefährdeten Vögeln (Rote Liste Hessen) 7 brütende Arten festgestellt. 8 Arten suchen das Gebiet während der Brutzeit zur Nahrungsaufnahme auf. 31 Arten wurden als Durchzügler festgestellt. Besondere Bedeutung kommt dem Brachvogel zu, denn in der Horlofftalaue haben wir das stabilste und reproduktivste Brutareal des großen Brachvogels. Beachtliche Bestandesgrößen sind aber auch an Bekassine und Braunkehlchen zu verzeichnen.

Das Gebiet ist auch für Libellen und Amphibien bedeutend.

Im Gebiet wurden 1984 insgesamt 403 Gefäßpflanzenarten erfaßt. Das Gebiet ist demnach als äußerst artenreich zu bezeichnen. Viele Arten (24) gehören zu den bedrohten Arten.

## **Naturschutzgebiet „Kist von Berstadt“**

Verordnung vom 3.12.1984 (StAnz. 51/1984, S. 2495)

Gesamtgröße 8,53 ha

Die „Kist von Berstadt“ stellt eine Seitenbucht der Horloff-Niederung (Waschbach) dar, ist der feuchteste Teil dieses Niederungsabschnittes und besitzt z.T. anmoorigen Boden. Überwiegend ist das Gebiet von Feuchtwiesen bedeckt.

Die „Kist“ ist ein Brut-, Rast- und Nahrungsareal für an feuchte bis nasse Wiesenbiotope gebundenen Vogelarten. Folgende Vogelarten kommen als Brutvögel in der Kist vor: Bekassine, Braunkehlchen, Wiesenralle, Brachvogel, Schafstelze, Grauammer. An Nahrungsgästen sind Tüpfelralle, Wasserralle, Rohweihe und Grauweihe zu nennen. Als Durchzügler können erwähnt werden Kornweihe, Wiesenweihe, Uferschnepfe, Wiesenpieper, Wasserpieper, Zwergschnepfe, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Rotschenkel, Kampfläufer.

An Amphibien wurden Grasfrosch, Erdkröte, Kamm- und Teichmolch festgestellt.

Die „Kist“ ist ein wesentlicher Bestandteil des Auenverbundes Wetterau. Bei der mittlerweile auch in der Horloff-Niederung eingetretenen Biotopzerstückelung und Biotopschrumpfung kann auf die Erhaltung der „Kist“ nicht verzichtet werden.

## **Zukünftiges Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“**

Einstweilige Sicherstellungsverordnung vom 15.1.1985

(StAnz. 3/1985, S. 207)

Teile der Auen von Wetter, Horloff, Nidda, Nidder und des Seemenbaches wurden mit Wirkung vom 22.1.1985 einstweilig sichergestellt.

In den unter Schutz gestellten Flächen konnte sich durch die menschliche Bewirtschaftung ein in Hessen in dieser Form einzigartiger Feuchtwiesentyp entwickeln, der neben seinem floristischen Artenreichtum auch internationale Bedeutung (Rast- und Überwinterungsplätze) für die Erhaltung des Gesamtlebensraumes europäischer Vogelarten hat.

Die Veränderungssperre (Grünlandumbruch, Bauverbot, Streuobstrodungsverbot) war durch den in letzter Zeit in zunehmendem Maße zu beobachtenden Umbruch der Feuchtwiesenbiotope und der steigenden Inanspruchnahme dieser Flächen für Siedlung und Verkehr dringend geboten.

Im Bereich des Forstamtes Butzbach sind folgende Flächen sichergestellt: Bereich der Wetter in Trais-Münzenberg, Münzenberg, Gambah, Griedel, Rockenberg und Oppershofen sowie der Bereich der Horloff in der Gemarkung Berstadt.

## **Landschaftsschutzgebiet „Taurus“**

Verordnung vom 20.1.1976 (StAnz. 6/1976, S. 294)

Zum Landschaftsschutzgebiet „Taurus“ gehören die Bereiche westlich folgender Grenzen: B 277 von der Kreisgrenze Gießen/Wetteraukreis bis zur B 3, dieser folgend bis Butzbach. Von Butzbach führt sie entlang der Landstraße in südlicher Richtung über Hoch-Weisel und Fauerbach nach Langenhain; hier biegt sie nach Osten ab und läuft entlang der Landstraße über Ober-Mörlen bis zur Bundesautobahnanschlußstelle Bad Nauheim und folgt der Autobahn in südlicher Richtung.

Im Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

## **Naturpark „Hochtaunus“**

80 % der vom Forstamt Butzbach betreuten Wälder gehören zu Hessens zweitgrößtem Naturpark. Der Zweckverband, dem verschiedene Kreise angehören, verfolgt das Ziel die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, die Landschaft zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und dem Menschen eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen.

Insbesondere die Lenkung des Erholungsverkehrs durch Schaffung von Parkplätzen und deren Unterhaltung sowie Förderung aller den Wanderern und der naturnahen Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb des Naturparks dienen der Erfüllung dieses Zweckes.

Das Verbandsgebiet hat eine Fläche von 120 162 ha.



## „Waldbiotope“

Nachdem die Biotopkartierung in der freien Landschaft abgeschlossen war, wurde die Wald-Biotopkartierung durchgeführt.

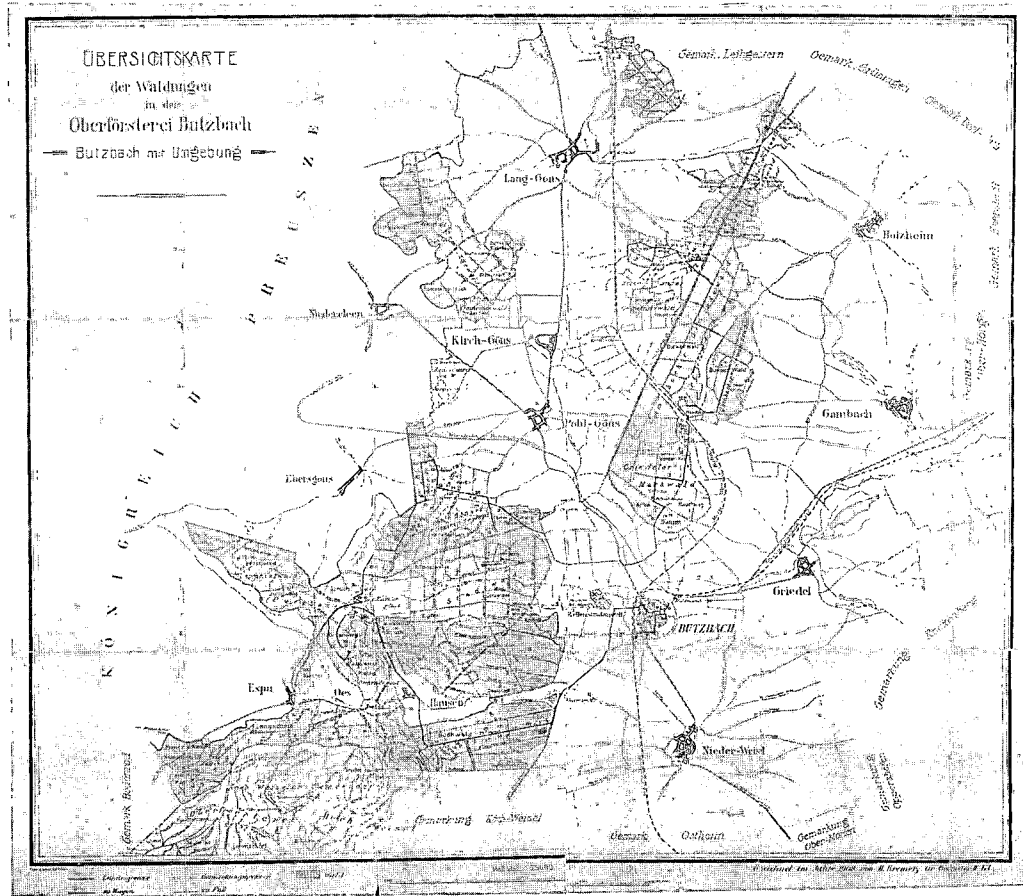
Zunächst erfolgte ab 1983 die Erfassung im Staatswald. 1985 folgte dann der Kommunalwald.

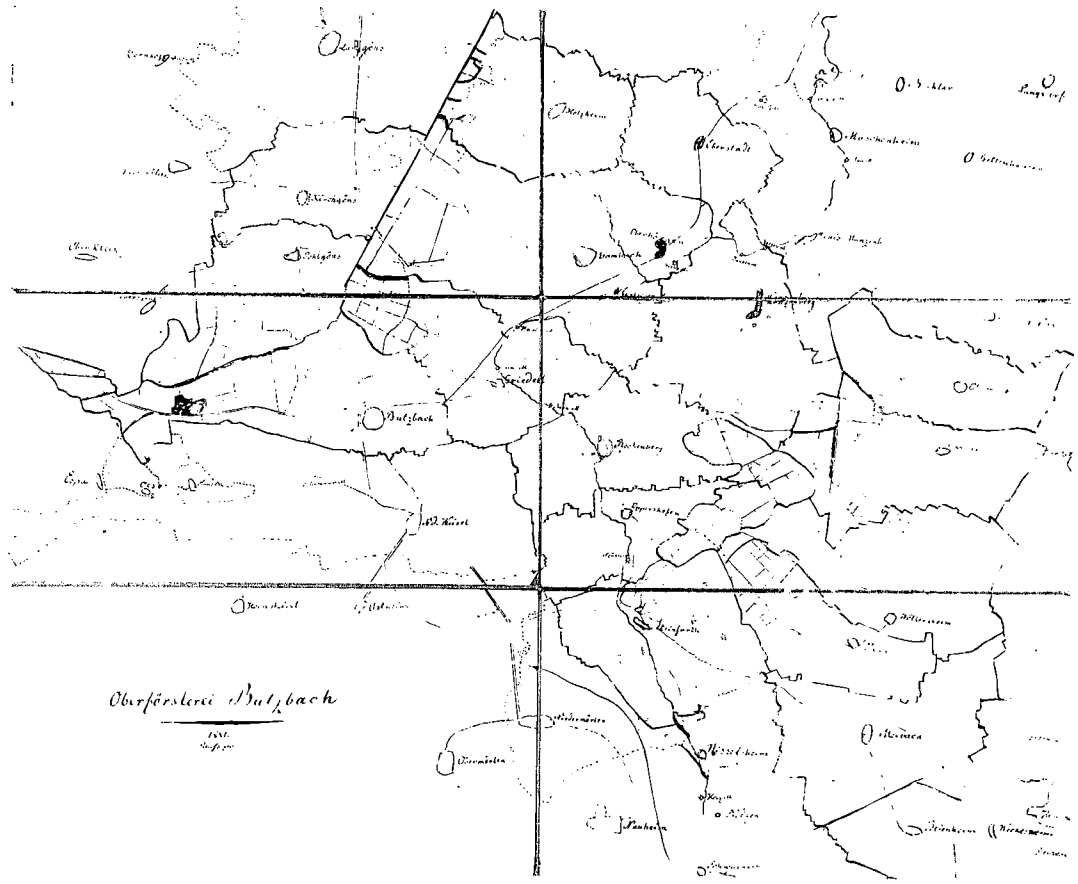
Im Forstamt Butzbach wurden 88 Biotope kartiert, wobei folgende Schutzkategorien mit insgesamt 234,7 ha erfaßt wurden:

**Schutzwaldgebiete** (Schutzkategorie nach dem Hessischen Forstgesetz)

1.	Repräsentative Waldbestände	
1.1	Bestände, bei denen eine nachhaltige Stabilisierung des erreichten ökologischen Zustandes im Vordergrund steht	
1.11	Vorkommen botanischer Besonderheiten	34,4 ha
1.12	Vorkommen faunistischer Besonderheiten	5,5 ha
1.13	Bestandsstruktur (Grenzlinieneffekt, Mehrschichtigkeit, etc.)	24,9 ha
1.2	Natürliche und relativ naturnahe Waldbestände	12,9 ha
1.3	Alte Betriebsarten und -formen	74,6 ha
1.4	Altholzinseln	3,4 ha
2.	Sonstige Vegetationsformen	
2.1	Randzonen	4,8 ha
2.2	Ufersäume der Waldfließgewässer	19,2 ha
2.3	Pflanzengesellschaft auf Nichtholzbodenflächen	
2.31	Sukzessionsflächen	21,1 ha
2.32	Extensiv genutztes Grünland	18,0 ha
2.33	Feucht-, Sumpf-, Naßwiesen	4,4 ha
2.34	Teiche, Seen, Weiher	0,8 ha
2.35	Kleinstgewässer	0,1 ha
2.36	Vogelschutzgehölze, Hecken	10,6 ha
		<hr/>
		234,7 ha

Hinzu kommen zwei Vorschläge zur Ausweisung als Naturdenkmal (Felsrippe und Alteiche).





Oberförsterei Pulzbach

1881  
Kopie

## Hessisches Forstamt Butzbach

Gesamtfläche	6.280 ha
davon Wald	6.170 ha
davon Staatswald	1.676 ha
Körperschaftswaldswald	3.961 ha
Privatwald	533 ha
Landschaftsüberwachungs-Fläche	14.245 ha

Betreut werden die Gemeinden

Butzbach / Ober-Mörlen / Münzenberg / Rockenberg / Wölfersheim

Höhenlage: 175 - 505 m

Niederschläge 540 - 750 mm

Geologie: Devon + Quartär = Schiefer, Quarzit, Grauwacke mit Lößlehm, Basalt

Standorte: gute Wärmeversorgung,  
mittlere bis gute Nährstoffversorgung  
mittlere bis geringere Wasserkapazität

Holzarten-  
verteilung:

Eiche	14 %	Lbh 38 %
Buche	24 %	
Fichte/Douglasie	39 %	Ndh 62 %
Kiefer/Lärche	23 %	

Planmäßiger Holzeinschlag pro Jahr 25.000 fm

Betriebliche Schwerpunkte:

Gleichwertige Erfüllung aller ökonomischen und ökologischen Ziele im Staats- und Kommunalwald.

Förderung und Lenkung der Erholung im Wald.

Naturschutzaufgaben innerhalb und außerhalb des Waldes.

**Hess. Forstamt Butzbach**

Gabelsberger Str. 14

6308 Butzbach

Tel.: 06033/2228

<b>Reviere:</b>	<b>Telefon:</b>
Rockenberg	06033/66552
Ober-Mörlen	06002/311
Maibach	06081/6375
Hoch-Weisel	06033/5724
Butzbach	06033/2752
Pohl-Göns	06033/64652

### **Dank all denen, die den Verfasser unterstützten:**

Regierungspräsident in Darmstadt  
 Landesforstverwaltung Wiesbaden  
 Bezirksdirektion Darmstadt  
 Staatsarchiv Darmstadt  
 Städtisches Archiv Butzbach und der Stadtteile  
 Magistrat der Stadt Butzbach, Bauamt und Hauptverwaltung  
 Forstamt Butzbach  
 Freiherr Schäffer von Bernstein (Waldgut Ziegenberg)  
 Frau Mechtild Zins, Kleve (Forstrat Gutfleisch)  
 Fam. Erwin Brod Nonnenrod (Ofö. Jacob)  
 Frau Elisabeth Amend (Oberforstmeister Amend)  
 Frau de Groote Butzbach (Forstamt Weiselerstr.)  
 Herr Dr. Nern Butzbach  
 Herr Lämmersdorf Butzbach  
 Frau Gillmann Butzbach  
 Die Einwohnermeldeämter Wiesbaden, Frankfurt und  
 Bad-Homburg  
 Frau Ester Günther Wiesbaden (Forstmeister Günther)

### **Quellen:**

Dissertation M. Schick 1936 (Stadtwald Butzbach)  
 Chronik Wölfersheim  
 Landrat a.D. Millius „Heimat Wetterau“  
 Kreissparkasse Friedberg „Die Wetterau“  
 Henry Benrath „Das Land um Friedberg und Bad-Nauheim“  
 Dr. Söllner „Im Trockenmeer der Wetterau“  
 Butzbacher Zeitung  
 Wetterauer Zeitung  
 Alte Forstamtsakten  
 Alte Forst-Zeitschrift  
 Archiv der Stadt Münzenberg  
 Archiv der Stadt Butzbach  
 Ausweisungsanträge der HGON zu den NSG's

## **Wir danken allen Firmen, die durch ihre Inserate und Spenden diese Festschrift ermöglicht haben**

### **Für Spenden danken wir:**

- Martin Renz Nachf. - Baumschule - Florstadt-Ndr. Mockstadt
- Hornitex Werke Nidda, 6478 Nidda
- O. Fehr, Holzücker, 6308 Butzbach-Fauerbach
- F.W. Valentini + Söhne KG, 6349 Mittenaar-Bicken
- Holzwerke Rasselstein, 5450 Neuwied 1
- Gerd Ahlers, Forstgeräte, 6274 Hünstetten
- O. Möckel, Holzücker, 6352 Ober-Mörlen 2
- H. Reitz, Holzwerke, 6320 Alsfeld
- H.D. Gabriel, Holzhandel, 6349 Driedorf
- W. Beppler-Alt, Holzücker, 6309 Münzenberg
- E. u. P. Rumpf, Zimmergeschäft, 6309 Gambach
- H.P. Degenhardt, Pflege von NSG's, 6200 Wiesbaden
- Meyer + Römer, W. Deissler, Forst- und Jagdbekleidung, 6338 Hüttenberg

---

# **SCHMIDT**

## ***Straßen- und Tiefbau***

---

Wir bauen mit einem Team qualifizierter Mitarbeiter,  
modernsten Maschinen und Geräten

**Straßen, Parkplätze, Höfe**

**Wasserversorgungs- und**

**Kanalisationsanlagen**

**Sport- und Freizeitanlagen**

**Wirtschaftswege,**

**Kultivierungen**

Heinrich Schmidt GmbH & Co. KG, Straßen- und Tiefbau  
Hoch-Weiseler Straße, 6308 Butzbach, Telefon 0 60 33 / 40 76

---

Die  
Kreissparkasse  
Friedberg

größtes und ältestes Geldinstitut  
in der Wetterau.

173.000 Einwohner hat unser Geschäftsgebiet.  
Für diese führen wir insgesamt 221.000 Konten.

Dies beweist das große Vertrauen  
der heimischen Bevölkerung.

Nutzen auch Sie die Leistungsfähigkeit  
eines großen erfahrenen Geldinstituts.

Denn dort wo die meisten Wetterauer  
ihre Konten haben

sind auch Sie immer gut aufgehoben.

Wenn's um Geld geht

Kreissparkasse Friedberg  
68 Geschäftsstellen überall  
in Ihrer Nähe





## ÜBER 150 JAHRE KREISSPARKASSE FRIEDBERG (HESSEN) FRÜHER „MATHILDENSTIFT“

Sie sind nicht ganz gleichaltrig aber sie hatten stets ein gutes Verhältnis miteinander: das Hessische Forstamt Butzbach und die Kreissparkasse, die seit ihrer Gründung im Jahre 1833 bis zum Jahre 1942 den Namen „Mathildienstift“ trug.

Großherzog Ludwig III von Hessen vermählte sich am 26. Dezember 1833 mit Prinzessin Mathilde von Bayern. Zu Ehren und zur Erinnerung an dieses von der hessischen Bevölkerung bejubelten Ereignisses und als besonderes Geschenk an das junge Paar wählte der Gründungsausschuß der Spar-, Leih- und Unterstützungskasse, wie die offizielle Bezeichnung lautete, unter Vorsitz des damaligen Kreisrates Küchler diesen denkwürdigen zweiten Weihnachtstags zum Gründungstag der Anstalt.

Die Großherzogin war denn auch gerne bereit, dieser segensreichen Einrichtung zum Wohle der Kreisbevölkerung, insbesondere der sozial Schwachen in der Gesellschaft, Ihren Namen zu geben.

Nach dreijährigem Bestehen konnte der Großherzogin mitgeteilt werden, daß die Kapitaleinnahmen bereits die stolze Summe von 211600 Gulden 18 Kreuzer erreicht hätten und davon 206678 Gulden 20 Kreuzer zinsgünstig ausgeliehen seien. Ein Teil des Zinsüberschusses von 1647 Gulden 54 1/2 Kreuzer wurde den Statuten entsprechend zu milden Gaben verwandt: 30 über 80 Jahre alte Arme erhielten je 10 Gulden und an 38 brave, treue Dienstboten wurden je nach ihrer Dienstzeit Geschenke von 5, 6 und 7 Gulden verteilt.

Für die Bewohner des nördlichen Teils des Kreises Friedberg war die Erledigung ihrer Geschäfte in Friedberg recht beschwerlich und zeitraubend. Deshalb wurde auf Antrag des damaligen Butzbacher Bürgermeisters Seippel am 26. April 1849 eine Bezirkskasse (Filliale) des Mathildienstifts in Butzbach errichtet und zu ihrem Direktor Landrichter Ebel gewählt. Der Geschäftsraum befand sich im Hause des Sparkassenrechners, Kollektor Moritz Kuhl, in der Langgasse - heute Druckerei und Verlag Gratzfeld. Moritz Kuhl war der Herausgeber des „Wetterauer Boten“ und ein Schüler und Mitstreiter Ludwig Weidigs.

Im Jahre 1903 ging ein lange gehegter Wunsch der Butzbacher Bezirkskasse, selbständig zu werden, in Erfüllung. Die Trennung der beiden Kassen Friedberg und Butzbach wurde mit Wirkung vom 01.01.1904 vollzogen. Im gleichen Jahr wurde der sparkasseneigene Neubau in der Bismarckstraße Nr. 12 bezogen. Die Stadt Butzbach und die Gemeinden des Bezirks übernahmen die Garantie für die Sicherheit der Einlagen und wurden damit aus der seit der Gründung der Anstalt übernommenen Haftung für das Gesamtinstitut entlassen.

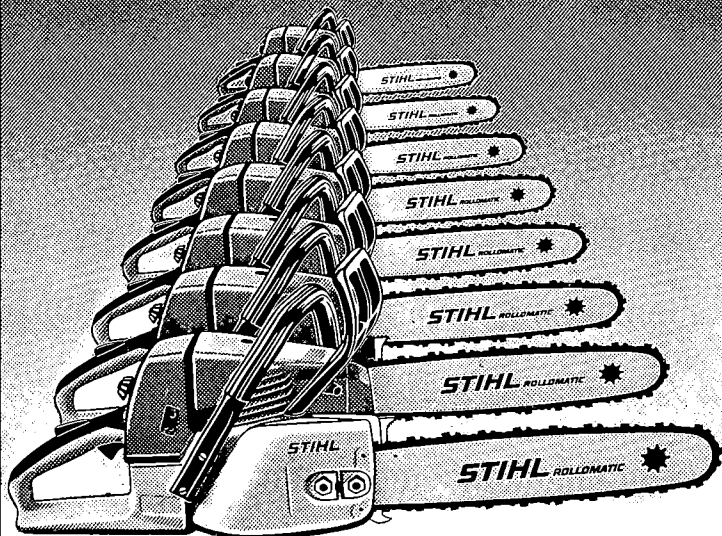
Dem wachsenden Geschäftsumfang, besonders nach dem ersten Weltkrieg, entsprachen die räumlichen Verhältnisse immer weniger. Am 16. Januar 1936 wurde deshalb das dem Volksstaat Hessen gehörige frühere Finanzamtsgebäude käuflich erworben und für die Zwecke der Sparkasse um- und ausgebaut. Einem erneuten Um- und Erweiterungsbau im Jahr 1959 mußte leider die schöne, stilvolle Fassade geopfert werden.

Im Zuge der Neuordnung der hessischen Sparkassen wurden mit Wirkung vom 01.01.1942 die im Kreis Friedberg bis dahin selbständigen Bezirkssparkassen „Mathildienstift“ Friedberg, Butzbach und Vilbel zur Kreissparkasse Friedberg vereinigt. Die Kreissparkasse zählt heute 221.000 Konten und die Einlagen belaufen sich auf rd. 1,3 Milliarden DM. In fast allen Orten des Bezirks werden Geschäftsstellen unterhalten.

Über alle Wirren der Zeit hinweg blieb das Vertrauen der heimischen Bevölkerung zu diesem ältesten Geldinstitut der Wetterau ungebrochen. Als gemeinnützige Stiftung zur Daseinsfürsorge vor mehr als 150 Jahren gegründet, begleitete die Sparkasse viele Generationen beratend und helfend in ihrem wirtschaftlichen Streben. Durch großzügige Spenden konnte sie manche Not lindern und viele soziale Einrichtungen finanziell fördern, in unserer Zeit unter anderem auch den Umweltschutz in guter Zusammenarbeit mit dem Jubilar, dem hessischen Forstamt Butzbach.

# DIE NEUE GENERATION

Zukunftsweisende Technik  
für leichteres Arbeiten.



STIHL Sägen der neuen Generation. Von 2,3 bis 3,8 kW  
(3,1 bis 5,2 PS). ★ Mehr Leistung ★ mehr Sicherheit ★ mehr  
Handlichkeit ★ weniger Gewicht ★ Besondere Merkmale:  
Electronic-Zündung, Einhebelbedienung, Antivibrationssystem,  
automatische Kettenbremse Quickstop, 12 Monate Garantie.  
Prüfen Sie, ob es jetzt nicht Zeit  
für eine neue STIHL Säge wäre.

**STIHL**®  
Nr.1 weltweit.

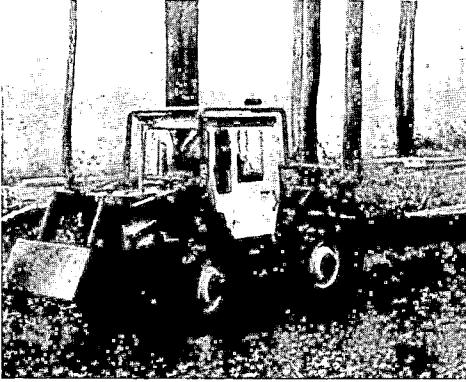
Die neue Generation – jetzt bei uns:

**Dickert KG - Motorgeräte**  
**STIHL-Werksvertretung**

Lahnwegsberg 3 - Tel. 0641/81026-28

**6301 Wettenberg 3 - Launsbach**

**Ihre Fachleute für Motorsägen**



**Manfred Thieme und Sohn**  
**Holzrücke- und Einschlagunternehmen**  
**Hof Sonnenblick - Telefon 02771/5300**  
**6340 Dillenburg 3 - Niederscheld**

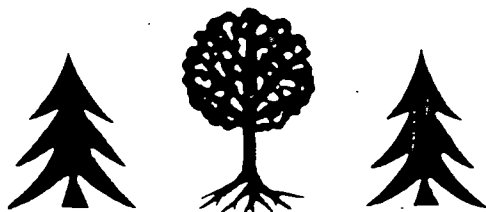
---

**Säge- und Hobelwerk**  
**Holzgroßhandlung**

**Gebr. Dönges O.H.G.**  
**Ockstadt**  
**(Kr. Friedberg)**

---

Seit 1912



# August Lüdemann

## FORSTBAUMSCHULEN

FORSTPFLANZEN  
LANDSCHAFTSGEHÖLZE  
PFLANZEN MIT ERDBALLEN  
BODENFRISCH PER PKW



6000 FRANKFURT 71-NIEDERRAD  
Am Poloplatz 10  
Telefon 069-6662031

**FRANKFURT**

2083 HALSTENBEK-HOLSTEIN  
Postfach 1216  
Telefon 04101-33028

**HALSTENBEK**



## **FORSTBAUMSCHULEN BONBADEN**

**6333 Braunfels-Bonbaden**

**Tel. 06442 / 22277**

Bei einer Betriebsfläche von ca. 16 ha, einer Höhenlage von 300 m ü.N. und einem humusreichen Boden, der zur Pflanzenerziehung bestens geeignet ist, liefern wir seit über 30 Jahren erdfrisches und handverlesenes Pflanzenmaterial in guter Sortierung und geeigneten Herkünften. Besonders die Frische der Pflanzen wird als Vorteil anerkannt.

Provenienzwünsche erfüllen wir gern.

Technisch sind wir auf das Modernste eingerichtet.

---

## **Kurt Ladendorf**

**Holzrückbetrieb**

**6306 Langgöns - Espa**

**Tel. 06033/5378**

---

---

**Über 100 Jahre Dienst am deutschen Wald**

*Heinsberger  
Forstbaumschulen*

**Martin Balzer**  
5942 Heinsberg  
Tel. (02723) 73002



---

**Gerüstverleih  
Baumfällarbeiten  
Holzrückebetrieb**

» alle Arbeiten werden schnell und zuverlässig erledigt «

**KARL-HEINZ VOLP**

Berstädter Straße 1

**6366 Wölfersheim 5**

Tel. 06036/1268 + 806

---

---

**Altenkirchener Säge- und Hobelwerke**

**Adam Hassel GmbH**

**5230 Altenkirchen/Westerw.**

---

**WILHELM REITZ  
GmbH & Co. KG**

**Sägewerk  
Schwachholz-Sägewerk**

**6315 Mücke · Tel.: 06400/261**

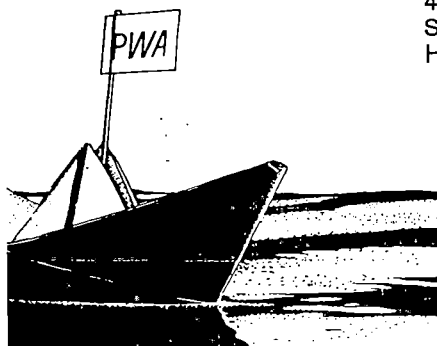
---

# Licher Bier.<sup>®</sup> Aus dem Herzen der Natur.

*Privatbrauerei Jhring-Melchior,  
6302 Lich, Hessen 1*



# PWA



## Partner der Forstwirtschaft

In 6 Werken verarbeiten wir jährlich  
4 Mio. rm Industrieholz (Waldholz und  
Sägerestholz) zu Zellstoff und  
Holzschliff.

Ihr Gesprächspartner:  
PWA  
Holzeinkauf u. -handel GmbH  
Aschaffenburg  
Telefon 06021/400185-186



---

# Hallo, Gartenfreunde!

Wir liefern:

- Palisanderrundhölzer
- Gartenschwellen
- Jägerzäune
- Gartenhäuser
- Rundholzpfaster
- Kantholz
- diverse Sonderangebote  
(solange Vorrat reicht)

**kesseldruckimprägniert und umweltfreundlich!**

**WIR SIND FÜR SIE DA:**

montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr u. von 12.45 bis 16.00 Uhr



## RICHTBERG

Karl Richtberg GmbH & Co. KG  
Imprägnierwerke · Sägewerke  
6530 BINGEN-GAULSHEIM · Telefon (06721) 186 19



Das Angebot

... für die optimale  
Gesamtwirtschaftlichkeit.

**Wer sich für einen MB-trac  
entscheidet, bekommt  
mehr als nur Spitzen-  
technik.**

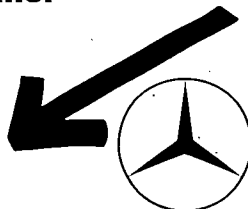
**Was wir Ihnen darüber  
hinaus bieten, erfahren  
Sie bei uns.**

## FAMAG

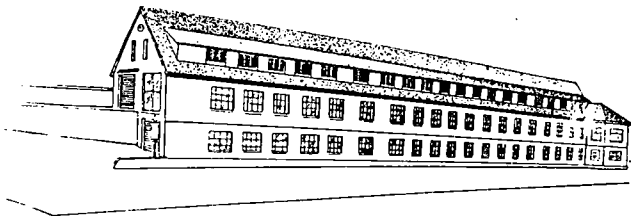
Unimog u. MB-trac Generalvertretung  
BERATUNG · VERKAUF · KUNDENDIENST

6360 Friedberg/Hessen

Hauptstr. 110, Fernruf 06031/4008-9



Mercedes-Benz



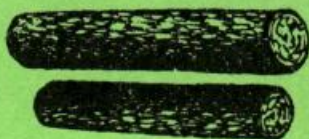
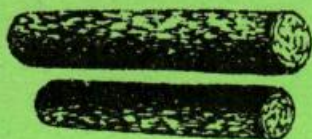
# **W. BUCHBERGER**

**Spezialfabrik für Arbeitsschutzbekleidung**  
**Qualitätserzeugnisse aus Leder, Textil und Kunststoff**

- Spezialschutzschuhe nach DIN 4843 für die Forstwirtschaft
- Spezial-Forstschutzjacken und Latzhosen mit Schnittschutzeinlagen
- Arbeitsschutzhandschuhe
- Schweißerschutzhandschuhe
- Arbeits- und Schweißerschürzen
- Arm- und Beinschutz
- Schweißer-Schutzanzüge
- Säureschutzhandschuhe
- Kunststoffschürzen
- Sicherheitsschuhe nach DIN 4843
- Sicherheitsgummistiefel nach DIN 4843
- Spezial-Feuerwehrebekleidung
- Wetter- und Kälteschutzbekleidung
- Sonderanfertigungen
- Bitte fordern Sie zur fachlichen Beratung den Besuch unseres Mitarbeiters im Außendienst an.

**5411 ARZBACH über Koblenz**

Fernruf 02603/8014 · Fernschreiber 869012



# Schöllmann

**Holzhandlung  
Sägewerk  
Kistenfabrik**

**5948 Schmalleberg - Latrop**

Telefon (02972) 6237

**5768 Sundern**

Telefon (02933) 1430 + 6580